# Die landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften in Bulgarien.



Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der Doktorwürde
der
hohen philosophischen Fakultät
der
Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen
vorgelegt von

D. Dobreff (1888- )
aus Kotel (Bulgarien).

Tag der mündlichen Prüfung: 2. März 1911.

Erlangen.
K. B. Hof- und Universitäts-Buchdruckerei von Junge & Sohn.
1911.

Gedruckt mit Genehmigung der philosophischen Fakultät der Universität Erlangen.

Referent: Herr Professor Dr. Eheberg.
Dekan: Herr Professor Dr. Noether.

Meiner lieben Mutter.

# Inhaltsverzeichnis.

# Vorwort.

Das Genossenschaftswesen in Bulgarien, als neueste sozial-wirtschaftliche Erscheinung, ist in der bulgarischen Literatur noch nicht eingehend behandelt worden.

Da die vorliegende Arbeit den ersten diesbezüglichen Versuch darstellen dürfte, so war ich lediglich auf offizielles Rohmaterial angewiesen. Etwaige Mängel und Unvollständigkeiten würden aus diesen Umständen zu erklären sein.

Bei der Verfassung dieser Arbeit waren mir besonders Herr Prof. W. Ganeff und der Vorstand des Hauptverbandes der Kreditgenossenschaften durch Anweisung und Anschaffung von Literatur behilflich; denselben sage ich meinen Dank dafür.

An dieser Stelle möchte ich noch allen meinen Lehrern, vor allem meinem hochgeschätzten Lehrer, dem Herrn Geh. Hofrat Prof. Dr. v. Eheberg, die mich durch Anregung und Belehrung unterstützt haben, meinen tiefsten Dank aussprechen.

Erlangen, 23. Dezember 1910.

**Der Verfasser.**

# Quellenangabe.

Die wichtigsten zu dem Zwecke herangezogenen Quellen sind:


1. D. Blagoeff, Die ökonomische Entwickelung Bulgariens, Sophia 1902.
2. T. G. Wlaikoff, Die landwirtschaftliche Frage, Sophia 1906.
3. J. Ekimoff, Das landwirtschaftliche Kreditwesen Bulgariens, Tübingen 1904.
4. Ch. Wlachow, Die landwirtschaftliche Entwickelung Bulgariens, Erlangen 1907.
5. T. G. Wlaikoff, Die Spaltung der Kreditgenossenschaften, Sophia 1909.

6 S. Iwantscheff, Die primitiven Formen des bulgarischen Gewerbes, Leipzig 1896.

7 K. Jirecek, Das Fürstentum Bulgarien, Wien-Prag, 1891.

8. E. de Laveleye, Das Ureigentum, Leipzig 1879.
9. H. Crüger, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in allen Ländern, Jena 1892.
10. Berichte der Landwirtschaftlichen Bank an den Minister des Handels und der Landwirtschaft für 1902, 1903, 1909.
11. Protokolle des Landwirtschaftlichen Rats beim Ministerium des Handels und der Landwirtschaft für 1901.
12. Berichte über die Resultate der Tätigkeit der Kreditgenossenschaften. Offizielle Ausgaben der Landwirtschaftlichen Bank Nr. 25—26 für 1909.
13. Berichte der Verbände der Kreditgenossenschaften für 1906, 1907, 1908, 1909.
14. Berichte des Verwaltungsrates des Hauptverbandes für 1908, 1909, 1910.

15. Jahresbilanze der Kreditgenossenschaften, veröffentlicht in der Zeitschrift „Gegenseitigkeit“ für 1908, 1909
16. Bilanzen der Kreditgenossenschaften für 1909, 1910, veröffentlicht von der Landwirtschaftlichen Bank.
17. Statistisches Jahrbuch des Königreiches Bulgarien für 1909.
18. Zeitschrift des bulgarischen ökonomischen Vereins III.—X. Jahrg.
19. Zeitschrift „Gegenseitigkeit“ I.—III. Jahrg.
20. Zeitschrift „Demokratische Übersicht“, I. - VI. Jahrg.
21. Das Handelsgesetzbuch von 1898.
22. Das Genossenschaftsgesetzbuch von 1907.

# Einleitung.

## Ursachen der Entstehung der landwirtschaftlichen Kreditnot in Bulgarien.

Die landwirtschaftliche Produktion in Bulgarien befindet sich seit einigen Jahrzehnten im fortlaufenden Übergang von der Stufe der Natural- zu der der Geldwirtschaft. Noch vor der Befreiung des bulgarischen Volkes lebte der Bauer ganz abgeschlossen für sich allein. Er produzierte nicht für den Markt sondern für den eigenen Bedarf seiner Familie. Mit dem Hausfleiß seiner Familie befriedigte er seine einfachen und beschränkten Bedürfnisse und die seiner Familie.

Mit der eingetretenen Befreiung änderten sich aber plötzlich die Verhältnisse, da die Befreiung nicht nur ein politisches Ereignis war, sondern auch eine wirtschaftliche Umwälzung ersten Ranges bedeutete. Für das bulgarische Volk entstand eine Epoche reger Tätigkeit; der starke Strom westeuropäischer Kultur, mit all' ihrer Zerstörungs- und Aufbauungstätigkeit, überflutete bald das ganze Land. Alte Institutionen wurden beseitigt, neue eingeführt. Kurz, alles mußte nach den entstandenen politisch-wirtschaftlichen Verhältnissen neu gestaltet werden[1]).

[1]) G. Petkow, Die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse in Bulgarien vor der Befreiung. Erlangen 1906, S. 89.

Gleichzeitig damit verschwand nach und nach die naturalwirtschaftliche Organisation, um der Geldwirtschaft Platz zu machen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden soweit umgewälzt, daß der bulgarische Landwirt nunmehr hauptsächlich für den Markt produzieren mußte. Die neue politische Ordnung bot nunmehr größere Sicherheit für die persönliche Freiheit und Unternehmungslust, in kultureller Hinsicht brachte sie aber auch neue Bedürfnisse für Stadt und Dorf[1]).

Auch der neu organisierte Staat forderte das Seinige. Die vermehrten Staatsaufgaben bewirkten naturgemäß auch eine fortwährende Steigerung der Staatsausgaben. Sämtliche Steuern wurden in dem Maße erhöht, daß sie kaum zu ertragen waren. Und wenn man bedenkt, daß der bulgarische Staat vorwiegend aus landwirtschaftlicher Bevölkerung besteht, so ist klar, daß auch die Hauptlast der Steuererhöhungen auf ihre Schultern fallen mußte. Um eine klare Vorstellung von dem Wachstum der Staatsausgaben Bulgariens zu bekommen, sei folgende Tabelle angeführt[2]):
Sie betrugen im Jahre:

| | | |
|---|---|---|
| 1879 | 19 680 689 | Lewa |
| 1885 | 45 509 934 | „ |
| 1890 | 83 609 359 | „ |
| 1895 | 97 000 495 | „ |
| 1900 | 136 983 772 | „ |
| 1907 | 230 415 418 | „ |

d. h. im Laufe einer Periode von 28 Jahren sind die Staatsausgaben fast auf das Zwölffache angewachsen.

---

[1]) D. Blagoeff, Die ökonomische Entwicklung Bulgariens. Sophia 1902.

[2]) Statistisches Jahrbuch des Königreichs Bulgarien für 1909.

Das ist also ein Zuwachs, den wenige Staaten aufzuweisen haben.

Besonders stark aber wurde die landwirtschaftliche Bevölkerung in Bulgarien durch die aufgetretene überseeische Konkurrenz getroffen. Das seit der Befreiung bis in die neueste Zeit in Bulgarien herrschende Freihandelssystem brachte auch das entlegenste Dorf mit dem Weltverkehr in Berührung und die Produktion der abgelegensten Gegend wurde durch die Konkurrenz des Weltmarkts mit beeinflußt. Nach der Umgestaltung der Kommunikationsmittel wurde die Möglichkeit gegeben, neu aufgeschlossene Länder in den Konkurrenzkampf einzutreten, und mit ihren billigen, landwirtschaftlichen Produkten den europäischen Markt zu überschütten. Die Konkurrenz ist von Tag zu Tag größer geworden, wodurch die Produkte der einheimischen Landwirtschaft gewaltig im Werte gesunken sind.

Infolge dieser ausländischen Konkurrenz brach für die gesamte europäische Landwirtschaft eine allgemeine Krisis aus. Sie wurde aber in rein landwirtschaftlichen Ländern, wie Bulgarien, am stärksten empfunden; hier war noch keine entwickelte Industrie vorhanden, folglich kein inneres Absatzgebiet. Die bulgarische Landwirtschaft ist immer noch in erster Linie auf die Ausfuhr ins Ausland angewiesen, wie das wohl sehr deutlich aus dem auswärtigen Handel Bulgariens zu ersehen ist[1]). Mit einem Wort, die Veränderung des

[1]) Die Getreideausfuhr Bulgariens betrug:

| | | |
|---|---|---|
| Im Jahre 1901—05 | 68,8 | Proz. der Gesamtausfuhr |
| „ „ 1906 | 64,4 | „ „ „ |
| „ „ 1907 | 66,4 | „ „ „ |
| „ „ 1908 | 67,6 | „ „ „ |

Vgl. Statistisches Jahrbuch Bulgariens für 1909.

Weltmarktes hat die bulgarische Landwirtschaft in ihrem Fortschritt ungünstig beeinflußt[1]).

Alle diese Umstände, Verteuerung der Lebenshaltung, schwache, landwirtschaftliche Produktion, Sinken der Preise der landwirtschaftlichen Produkte, Erhöhung der Steuern u. s. w. haben den Geldbedarf des Landwirtes in hohem Maße erhöht. Er wurde gezwungen, die Hilfe des Kredites in Anspruch zu nehmen.

Woher aber das nötige Geld nehmen? Die in früherer Zeit einzig bestehenden Kreditanstalten, die sogenannten städtischen Kassen, waren schon längst den kleinen Landwirten verschlossen und in eine bureaukratische Anstalt umgewandelt. Durch die dürftigen Mittel der Bauern selbst ins Leben gerufen, wurden sie ihnen schon in den ersten Jahren ihres Bestehens entrissen und einer Minderheit einflußreicher Grundbesitzer anheimgegeben. Durch Forderung einer Reihe von Formalitäten, die der Bauer seit jeher haßt, wurde der Nutznießung ihrer eigenen Kapitalien eine Schranke gesetzt.

Es ist nun sehr erklärlich, daß den Bauern nichts übrig blieb, als die Dienste des Wucherers in Anspruch zu nehmen, der ja gerade auf solche Momente lauert, um mit reinem Gewissen seine Kapitalien mit 200 und 300 Proz. „gewöhnlichen Zinsen“ nutzbringend anzulegen. Daß die geringen Ernteerträgnisse trotz der vielen Entbehrungen der Bauern gar nicht im stande waren, diese enorm hohen Zinsen abzutragen, versteht sich von selbst; um so mehr, als er die aufgenommenen Kredite größtenteils zu konsumtiven Zwecken verwendete.

---

[1]) D. Wlachow, Die landw. Entwicklung Bulgariens. Erlangen 1907, S. 46.

Nun geriet der kleine Landwirt in furchtbare Schuldknechtschaft, deren schlimme Folgen noch lange von nachhaltiger Wirkung bleiben werden.

Eine der wichtigsten Ursachen der Verschuldung der Landwirte in Bulgarien war der infolge der massenhaften Auswanderung der Türken nach den politischen Ereignissen der Jahre 1876/78 eingetretene Grundbesitzwechsel.

Die gesamte bulgarische Bevölkerung wurde bei den Türkenauswanderungen von einer unersättlichen Begierde nach dem Besitz unbeweglicher Güter ergriffen. Die Städter kauften Häuser und Bauplätze, die Bauern so viel Land als möglich, oft mehr als sie bebauen konnten, oder erweiterten ihre Felder durch Verwandlung der Gemeindeweide in Acker[1]).

Diese gewaltige Strömung brachte aber große, ökonomische Mißstände mit sich. Das Landvolk verkaufte sein Vieh, um Geld im baren zu erlangen, verfiel aber bei dem landesüblichen, hohen Zins in große Schulden. Sich an die Knechtschaft der türkischen Grundbesitzer erinnernd, gaben die Landwirte alles hin, was sie besaßen, um das Land zu kaufen. Rücksichtslos machten sie große Schulden, ja verkauften sogar ihr ganzes Inventar, um sich nur möglichst viel Land anzuschaffen[2]).

Nach Jirecek soll der Geldumsatz bei dem Verkauf von Grundstücken gewaltige Summen erreicht haben. Nach einem von ihm angeführten amtlichen Ausweis soll nur in Ostrumelien in der Zeit vom

---

[1]) K. Jirecek, Das Fürstentum Bulgarien. Wien und Prag 1891, S 190.

[2]) T. G. Wleikow, Die landwirtschaftliche Frage. Sophia 1906, S. 96.

Frühjahr 1879 bis zum 1. November 1883 unbewegliches Gut verkauft worden sein:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Von | Mohammedanern | an | Christen | für | 72,299,516 | Piaster |
| „ | Christen | „ | Moham. | „ | 401 782 | „ |
| „ | Christen | „ | Christen | „ | 24 799 084 | „ |
| „ | Mohammedanern | „ | Moham. | „ | 4 727 885 | „ |

Im ganzen für 102 158 237 Piaster oder 23 189 911 Lewa [1]), eine Summe, die für die damaligen Verhältnisse nicht unbedeutend war. Diese gewaltige Strömung konnte nicht ohne schlimme Folgen bleiben[2]). Die Zustände wurden aber noch verschärft, als gleichzeitig mit der Auswanderung der Türken auch das aus dem Erlöse der Ländereien erzielte Geld in die Türkei hinüberzuströmen begann.

Dieser Mangel an verleihbaren Kapitalien hat den Wucher in seinem schärfsten Gepräge hervorgerufen. Infolge der gesteigerten Nachfrage nach Geld wurde dasselbe in den meisten Kreisen für 12 bis 30 Proz. geliehen; aber auch ein Zins von 50, 100 bis 150 Proz. war keine Seltenheit.

Nach einer Untersuchung, die die Zentralverwaltung der landwirtschaftlichen Kassen hat anstellen lassen und im Jahre 1901 veröffentlicht hat, ergab sich nach den Berechnungen Ekimoffs, daß in 45 Bezirken mehr als 300 Dörfer von den Wucherern ganz, mehr als 439 größtenteils und mehr als 388 zum Teil ruiniert wurden[3]).

---

[1]) Jirecek, Das Fürstentum Bulgarien, S. 191, 234.

[2]) Die dadurch entstandenen Schulden der landw. Bevölkerung betragen nach den Berechnungen der Zentralverwaltung der Kassen rund 45 Mill. Lewa.

[3]) J. Ekimoff, Das landwirtschaftliche Kreditwesen Bulgariens. Tübingen 1904, S. 16.

Der Wucher kommt noch bis in die Gegenwart in verschiedenen Formen vor. Die verbreitetste Form ist der Darlehenswucher. Es wird nicht nur ein überaus hoher, gewöhnlich nach Monaten berechneter Zins ausbedungen, sondern es kommen auch noch viele Provisions- und Stundungsgebühren in Anschlag. Der Wucherer pflegt sich gewöhnlich Schuldscheine auf solche Fälligkeitstermine ausstellen zu lassen, in denen der Landwirt erfahrungsgemäß über keine Geldmittel für sofortige Zahlung verfügt, infolgedessen geneigt bezw. gezwungen ist, auf weitere Verpflichtungen einzugehen, die schließlich mit seiner wirtschaftlichen Unterjochung endigen [1]).

Häufig kommt auch der sogen. Erntewucher vor. Der Bauer sieht sich sehr oft genötigt, gewöhnlich im Frühjahr, wenn alle seine Geld- und Lebensmittel zu Ende sind, ein Darlehen aufzunehmen. Dabei muß er auch auf die unvorteilhaften Bedingungen eingehen, da er sonst, um die dringendste Not abzuwenden, seinen Grund und Boden oder sein landwirtschaftliches Inventar verkaufen müßte. Die berufsmäßigen Wucherer gewähren ihm nun das gewünschte Darlehen, aber nur unter der Bedingung, daß er ihnen für das erhaltene Geld einen Teil der künftigen Ernte verkauft. Der geldbedürftige Bauer verpflichtet sich nun, indem er einen Schuldschein ausstellt, in einer bestimmten Frist auf bestimmtem Orte, ein bestimmtes Quantum Getreide zu liefern; falls er verhindert ist, dies zu tun, so hat er das Getreide bar nach dem laufenden Preise zu bezahlen [2]).

---

[1]) J. Ekimoff, Das landwirtschaftliche Kreditwesen in Bulgarien, S. 17—20.

[2]) Ebenda.

Verbreitet ist auch der Grundstückswucher, der besonders zur Zeit der Türkenauswanderung üblich gewesen war und der darin besteht, daß Grundstücke von Wucherern gekauft und weiter an die Bauern verkauft werden. Da aber der Bauer nicht gleich zu zahlen vermag, stellt er Schuldscheine aus, in denen ausdrücklich gesagt wird, daß die Summe bar erhalten wurde. Auf die Summe werden gewöhnlich Zinsen in enormer Höhe berechnet. Nach einigen Jahren wächst die Schuld in solchem Maße an, daß der Kreditor, um zu seinem Gelde zu kommen, alle Grundstücke, die der Schuldner seither besessen hat, ihm auf gerichtlichem Wege wegnimmt.

Tiefe Wurzeln hat der Wucher, besonders im nordöstlichen Bulgarien, nämlich in den Bezirken Warna und Silistra geschlagen. Er wird nicht nur von Grundbesitzern und Handelstreibenden, sondern leider auch von Beamten, Lehrern und Pfarrern getrieben. Die Bauern kaufen sich, besonders bei Hochzeitsfällen, alle Artikel zur Hochzeitsausstattung oder Hochzeitsgeschenken bei einem Manufakturwarenhändler auf Kredit und gewöhnlich zu enorm hohen Preisen mit der Verpflichtung, sie nach der Ernte in Geld oder Naturalien zu bezahlen. Sollte der Bauer verhindert sein, das zu tun, was gewöhnlich der Fall zu sein pflegt, so werden die hohen Zinsen kapitalisiert und so dauert es einige Jahre, bis endlich sein ganzes Vermögen gerichtlicher Zwangsvollstreckung unterzogen wird.

Besonders stark wird der Wucher im Kreise Warna auch von Getreidehändlern getrieben. Sie leihen den Bauern Geld mit 6—7 Proz. monatlichen Zinsen in der Weise, daß sich der Bauer verpflichtet,

sein Getreide an seinen Gläubiger zu einem niedrigeren Preise zu verkaufen. Auch unter den Landwirten selbst ist der Wucher stark verbreitet, er wird gewöhnlich in natura ausgeübt; entweder Getreide gegen Getreide, oder Getreide gegen billige Arbeitskraft. Der schuldige Bauer leistet seinem Gläubiger eine gewisse Arbeit, gewöhnlich zur Zeit der Ernte[1]).

Mit der Abnahme der Verkäufe der türkischen Ländereien gegen 1885 glaubte man, daß auch der Wucher aufhören werde. Das ist aber noch lange nicht eingetroffen. Die häufige Versteigerung von den Wucherern anheimgefallenen, bäuerlichen Gütern durch die Gerichtsvollzieher liefert uns den Beweis hierfür. Man hat durch gesetzliche Verbote versucht, den Wucher aus der Welt zu schaffen, die aber zu keinem Resultate führten, da das Übel anderswo zu suchen war[2]).

Das erste Gesetz vom 5. Dezember 1880 bezweckte hauptsächlich, der Ausbeutung des Erntewuchers vor-

---

[1]) Näheres hierüber in Popows Artikel in der Zeitschrift des Ökonom. Vereins Jahrg. VI, S. 172—217. Die Genossenschaften im Bezirk Warna mit Berücksichtigung der lokalen, wirtschaftlichen Verhältnisse.

[2]) Das erste „Gesetz zur Warnung vor dem die landwirtschaftliche Bevölkerung zugrunde richtenden Übel, das sich aus dem Erntewucher ergibt“ ist am 5. Dezember 1880 erlassen worden und hatte zum Ziel speziell die Erntewucherer zu bekämpfen.

Das zweite Gesetz über die Entscheidung der Wucherprozesse in den Kreisen Warna und Silistra vom 9. Dezember 1893.

Ein drittes, sogen. Heimstättegesetz vom Jahre 1902 hatte zum Zwecke die Bekämpfung des Wucherers in der Weise, daß ein Güterminimum festgesetzt wurde, das unveräußerlich war und so die Menge der Güter, welche zur Sicherstellung des Gläubigers dienen konnte, einschränkte.

zubeugen, indem die vorläufige Einschätzung des an den Kreditor am bestimmten Termine einzuliefernden Quantum Getreides verboten wurde. Ferner wurde die Überschreitung des gesetzlich festgestellten Zinsfußes von 12 Proz. streng verboten[1].

Ein zweites Gesetz ist am 9. Dezember 1893 ergangen, kraft dessen alle diejenigen Prozesse als Wucherprozesse zu behandeln sind, die aus Darlehen mit mehr als 12 Proz. Zinsen entstanden sind. Dieses Gesetz galt vorläufig nur für die Kreise Warna und Silistra. Diesem Gesetze wurde ein provisorischer Charakter gegeben: „das Gesetz bleibt bis zur Erneuerung der landwirtschaftlichen Kassen und bis ihr Statut so abgeändert wird, daß sie auch für den Ärmsten zugänglich werden". (Art. 6.) So lautete der Artikel 6 des Gesetzes, was ich für meine Person als eine Ironie für die Bauern halte.

Auch das dritte, sogen. Heimstättengesetz hat keine befriedigenden Resultate erzielt. Es setzte ein Güterminimum fest, das keiner Zwangsvollstreckung

---

[1]) Art. 2 lautet: Bei dem Verkaufe des Getreides auf dem Halme ist die Feststellung des Preises nicht gestattet. Sie findet an dem durch den geschlossenen Vertrag vorausbestimmten Termin statt. Der Verkauf wird unter die Aufsicht der öffentlichen Gewalt gestellt.

Art. 3: Die zuständige Behörde bestätigt nur solche Verkäufe, welche unter folgenden Bedingungen stattgefunden haben: a) daß die Feststellung des Preises dem Art. 2 gemäss geschehen wird b) daß dem Käufer nicht mehr als 12 Proz. von dem am Lieferungstermin laufenden Preise abgezogen werden.

Art. 4: Im Falle schlechter Ernte erstatten die Landwirte den Händlern das Geld, für das sie kein Getreide liefern können, mit den Zinsen von 12 Proz. zurück. (Aus Ekimoffs Landw. Kreditwesen entnommen).

unterliegen sollte, außer in dem Falle, daß die Forderung durch eine Hypothek bekräftigt wird. Das Gesetz hat nichts genutzt, denn es wird auf alle mögliche Weise umgangen.

Unter dem Drucke der ländlichen Kreditnot, die man bald als das Produkt einer schlechten Organisation des ländlichen Kredites erkannte, wurde im Jahre 1895 zu einer wesentlichen Reform der landwirtschaftlichen Kassen geschritten. Drei Hauptpunkte waren dieser vielverheißenden Reform zugrunde gelegt: 1. Entziehung der Verwaltung der Kassen aus den Händen der autonomen Bezirksverwaltungsräte, 2. Erhöhung der Betriebsmittel der Kassen und 3. Einführung des Realkredites[1]).

Damit war der entscheidende Schritt zur vollständigen Konzentration der Kreditpolitik der Kassen getan. Es verschwand auch die letzte Spur von Selbständigkeit der Kassen. Den autonomen Verwaltungskörpern entzogen, wurden sie einer Zentralverwaltung unter der Kontrolle des landwirtschaftlichen Ministeriums unterstellt. Damit wurde auch die endgültige Entfernung des landwirtschaftlichen Kredites von dem Dorfe vollzogen.

Trotz dieser, an sich nicht besonders vielverheißenden Reformpläne ist doch die Tatsache nicht zu leugnen, daß sie das Vertrauen der ländlichen Bevölkerung in hohem Maße gehoben haben. Es lag das in erster Linie daran, daß man durch die Erhöhung der Betriebsmittel der Kassen hoffte, billigeren Kredit zu bekommen und auf diese Weise die Schulden an die Wucherer abzuzahlen.

---

[1]) Gesetz betreffend die landwirtschaftlichen Kassen vom 23. Dezember 1894 und das Statut der Kassen vom 1. März 1895.

Und in der Tat wurde gleichzeitig mit dieser Reform auch eine Konvertierung der bäuerlichen Schulden vorgesehen, die durch Erschließung billigeren Kredites die Entlastung der Bauern von ihren Schulden bei den Wucherern zum Ziele hatte.

Um die Durchführung dieses Planes zu ermöglichen, wurde die Aufnahme einer Anleihe von 20 Mill. Lewa unter gemeinsamer Haftung sämtlicher Kassen beschlossen; eine Summe, von der angesichts der viel größeren Schulden der Bauern nicht besonders viel zu erwarten war, wenn man nicht auf die in Aussicht stehende Vermehrung der Privateinlagen rechnete[1]). Aber auch diese Versuche blieben ohne befriedigende Resultate. Die Hauptursache dafür lag in der schiefen Auffassung der Aufgaben der landwirtschaftlichen Kassen, die ihre Tätigkeit ausschließlich der Personalkreditgewährung widmeten, was in krassem Widerspruch mit der Konzentrationspolitik der Kassen stand. Die Konvertierung der bäuerlichen Schulden scheiterte demnach an dem irrationellen Verfahren der Kassen. Schrankenlose Kreditierung, mangelhafte Untersuchung der Kreditfähigkeit des einzelnen durch Beamtenpersonal, zentralisiert in den Kanzleien der Kassen, das waren große Fehler seitens derjenigen, die durch Konzentrierung der Kreditpolitik der Kassen Personalkreditgewährung treiben wollten. Nun war die Folge davon die, daß die Wucherer ihre Forderungen eingeheimst haben, die Schuldner aber, nachdem sie ihren Kredit bei den Kassen erschöpft hatten, wieder mittel-

---

[1]) Nach der von dem Finanzministerium vorgenommenen Enquete wurden die Gesamtschulden der Bauern auf 80 Mill. eingeschätzt. Manche Nationalökonomen berechnen sie aber auf 200 Mill. Lewa. (Demokratische Übersicht, Jahrg. III, 107.)

los waren und neue Schulden bei den Kassen aufnehmen mußten. Dem Wege der freigebigen Kreditierung folgend, wuchs auch das Portefeuille der Kassen von 1895 bis 1901 fortdauernd, bis es 1901 seinen höchsten Punkt erreichte. Folgende Tabelle zeigt, wie es gewachsen ist[1]): Es betrug im Jahre

| | |
|---|---|
| 1894 | 32 492 Mill. |
| 1895 | 40 672 „ |
| 1896 | 42 934 „ |
| 1897 | 51 607 „ |
| 1898 | 58 464 „ |
| 1899 | 60 767 „ |
| 1900 | 60 769 „ |
| 1901 | 63 707 „ [2]) |

Hauptsächlich sind diese Kredite zur Abzahlung von Schulden an Private und zur Deckung des durch die Mißernten verursachten Defizites verwendet worden. Seit 1896 befindet sich die landwirtschaftliche Bevölkerung in einer neuen Phase der landwirtschaftlichen Krisis. Es vollzieht sich ein Hinüber- und Herüberfließen der Gelder der Kassen und die unglücklichen Bauern haben weiter nichts zu tun als das Geld von einer Tasche zur anderen zu übertragen, da sie auf neue Verschuldungen bei den Wucherern eingehen mußten, um den fälligen Verpflichtungen bei den Kassen nachkommen zu können.

Aber noch ein Unglück. Durch die 1897 eingetretenen schlechten Konjunkturen der landwirtschaftlichen Produktion (Überschwemmung 1897, Hagelschlag 1898, Dürre 1899) mußte die Lage der Land-

---

[1]) Aus dem Statistischen Jahrbuch für 1909 und den Jahresberichten der landw. Bank.

[2]) Landwirten entfallen 57 321 Mill.

wirte noch verschärft werden. Sie vermochten ihren Verbindlichkeiten infolge der schlechten Ernteerträgnisse nicht mehr nachzukommen.

Statt nach einem Ausweg zur Abhilfe der verunglückten Bauern zu suchen, sah sich die Zentralverwaltung der landwirtschaftlichen Kassen veranlaßt, Vorsichtsmaßregeln zu ergreifen, um die Forderungen der Kassen sicherzustellen. Aus dieser Veranlassung wurde vom damaligen Minister der Landwirtschaft ein hoher Landwirtschaftsrat im August 1901 einberufen, in dem man nach langen Erörterungen zu dem Resultate gelangte, es seien für die Garantie der Kapitalien der Kassen 3 Bürgschaftsunterschriften ungenügend, folglich müssen die Kassen noch anderweitige Garantien und Privilegien verlangen als die ihnen im Jahre 1895 gegebenen[1]). Es wurde ferner der Vorschlag gemacht, die von den Kassen übernommenen, bäuerlichen Schulden in Form von langfristigen Hypothekarkrediten auf Grund des bäuerlichen Grundbesitzes zu

---

[1]) Diesem Beschlusse des hohen Landwirtschaftsrates folgte das Gesetz vom 8. August betreffend die privilegierten Forderungen der Kassen und das Reglement für die privilegierten Forderungen derselben vom 14. August 1902.

Das Gesetz lautet folgendermaßen: Die landw. Kassen haben ein allgemeines Privileg auf die Grundstücke und deren Früchte vor allen anderen Schuldforderungen, inkl. der hypothekarischen und jener des Staates bezüglich ihrer Forderungen, die aus den Landwirten a) für die Ernährung der Familie und des Viehs bis zur neuen Ernte und b) für den Ankauf von Saat und die Einsammlung der Feldfrüchte gewährten Darlehen entstanden sind. Vorgeschossenes Korn zur Saat und zur Ernährung der durch Hagelschlag geschädigten Landwirte, sowie vorgeschossene Summen dürfen weder seitens des Staates noch der Privatgläubiger mit Beschlag belegt werden.

konsolidieren, in dem gleichzeitig die Voraussetzungen zur Organisation des Personalkredites geschaffen werden sollten.

Bald darauf gelangte auch die lange Zeit erstrebte Konzentration des landwirtschaftlichen Kredites durch Gesetz vom 31. Dezember 1903 zu ihrer endgültigen Durchführung. Es wurden sämtliche Kassen, die schon seit 1895 staatlich geworden waren, aber getrennt voneinander bestanden, in einer einheitlichen, landwirtschaftlichen Bank vereinigt. Gleichzeitig mit dieser Durchführung wurde auch der Personalkredit abgeschafft resp. bis auf ein Minimum eingeschränkt. Nach Art. 3 c sollte Personalkredit nur bis zu 100 Lewa gewährt werden. Diese Einschränkung des Personalkredites bei der Bank kam sofort in der Abnahme der Portefeuilles der Bank zum Ausdruck. Folgende Tabelle zeigt, in welchem Verhältnisse der Personal- zum Hypothekarkredit gestanden hat[1]):

| Jahr | Personalkredit | Hypothekarkredit | Warrantkredit |
|---|---|---|---|
| 1901 | 57 321 668 | 7 692 723 | — |
| 1902 | 54 408 969 | 7 368 660 | — |
| 1903 | 50 403 776 | 6 944 582 | — |
| 1904 | 43 358 492 | 6 739 872 | 959 059 |
| 1905 | 39 752 808 | 7 283 222 | 506 094 |
| 1906 | 38 771 407 | 8 742 599 | 8 801 739 |
| 1907 | 41 301 436 | 12 742 286 | 10 102 082 |
| 1908 | 41 291 304 | 13 722 707 | 10 389 097 |

Es fragt sich nun, worauf diese Tatsache zurückzuführen ist, daß der Personalkredit seit 1901 in Abnahme begriffen ist? Ob diese Abnahme um 19. Mill. bis 1906 auf wirkliche Rückzahlung der Schulden

[1]) Statistisches Jahrbuch des Königreich Bulgarien 1909.

seitens der Bauern an die Bank zurückzuführen ist, oder ob sie etwa aus der Verwandlung des Personalkredites in langfristigen Hypothekarkredit zu erklären ist, wie das durch den zweiten Konvertierungsentwurf im Jahre 1901 vorgesehen wurde? Auch das trifft nicht zu, denn während der Personalkredit um 19 Mill. bis 1906 abgenommen hatte, ist der Hypothekarkredit bei der Bank für dieselbe Zeit nur um 1 Mill. gestiegen. Es muß also vielmehr angenommen werden, daß die Übertragung der Forderungen der Privatkreditoren bis 1901 auf die landwirtschaftliche Bank, ohne die Frage nach der Konvertierung erschöpft zu sein, eine umgekehrte Richtung eingeschlagen hat. Die Einschränkung des Personalkredites bis auf ein Minimum und die mit der Aufnahme von Hypothekarkredit verbundenen Umständlichkeiten haben den in Schulden versunkenen Bauer von neuem in die Krallen des Wucherers geworfen. Und wenn, trotz der Einführung des Warrantkredites, der 1908 schon oft auf 10 Mill. gestiegen war, und trotz der wenn auch unbedeutenden Zunahme des Hypothekarkredites, der Personalkredit seit 1906 wieder in langsamem Wachsen begriffen ist, so ist das nicht anders zu erklären als aus der Tatsache, daß infolge der vielen eingeführten Formalitäten seit 1901 der Personalkredit vielmehr als Realkredit benutzt wird und den eigentlichen Personalkredit die Bauern nur bei den Wucherern bekommen.

Anstatt daß sich die Bank auf Grund der ihr durch Art. 19 des Gesetzes von 1902 verliehenen Privilegien der Durchführung der Konvertierung durch Aufnahme von Hypotheken oder langfristigen Bürgscheinen einerseits, und der Errichtung von Bank-

agenturen oder Kreditgenossenschaften, die die Ausübung des Personalkredites übernehmen könnten, andererseits zuwendete, hat sie zu unserer größten Verwunderung den Personalkredit auf einmal beinahe abgeschafft.

Diese plötzliche Abschaffung des Personalkredites konnte nicht, ohne große Unzufriedenheit in den landwirtschaftlichen Kreisen hervorzurufen, durchgeführt werden. Und aus ganz erklärlichen Gründen. Wenn man den Prozentsatz berechnet, den der Personalkredit bis zu seiner Abschaffung resp. Einschränkung von den sämtlichen Bankoperationen ausmacht, so schwankt er zwischen 95—98 Proz. Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß so eine gewagte, gründliche Reorganisierung der Bank nicht ohne weiteres durchgeführt werden konnte[1]. Deshalb sah sich die Zentralverwaltung der Bank schon im nächsten Jahre veranlaßt, den Personalkredit auf die Höhe von 1000 Lewa zu bringen. Die Reformversuche der Bankverwaltung scheiterten also hauptsächlich an ihrer unvernünftigen Durchführung. Die Bankverwaltung hätte bedenken sollen, daß die sofortige Durchführung solcher Reformen nicht denkbar war, solange noch keine anderweitigen Kreditorganisationen vorhanden waren, die die Gewährung von Personalkredit zur Grundlage ihrer Tätigkeit machen konnten.

Wenn man sich nunmehr im Zusammenhange der bisherigen Ausführung die Frage vorlegte: Worauf ist

[1]) P. K. Die landwirtschaftliche Bank und der Personalkredit in der Zeitschrift „Demokratische Übersicht", Jahrg. III, Heft 16, S. 362 -365.

denn die Ruinierung vieler kleiner Landwirte seit der Befreiung zurückzuführen? so wäre sie dahin zu beantworten: Die übermäßige Verschuldung der Bauern ist für sie kein unüberwindbares Schicksal gewesen; sie war durch historisch-politische Momente bedingt und durch die mangelhaft ausgebildete Kreditorganisation noch verstärkt worden. Die Hauptschuld an den herrschenden Mißständen ist also hauptsächlich der schlechten Organisation der landwirtschaftlichen Bank zuzuschreiben[1]).

Aus den ursprünglichen, auf genossenschaftlicher Grundlage beruhenden landwirtschaftlichen Kassen entstanden, hat die Bank nicht aufgehört, eine der landwirtschaftlichen Förderung entgegengesetzte Kreditpolitik zu verfolgen. Aus Kreditinstituten, bestimmt das Dorf geistig und materiell zu heben, wurden sie noch in ihrer Jugendzeit in eine bureaukratische, staatliche Anstalt verwandelt. Sie wurden vom Dorfe entfernt und dieses blieb in den Händen des Wucherers. Trotz der bureaukratischen Einrichtung haben die Kassen die Personalkreditgewährung zur Grundlage ihrer Tätigkeit gemacht und darin steckte der Kern der ganzen verfehlten Kreditpolitik der Kassen, denn die Erfahrung hat schon betreffs der landwirtschaftlichen Kreditorganisation in allen Ländern ergeben, daß Institute wie die landwirtschaftlichen Kassen in Bulgarien für die Ausübung des Personalkredits unanwendbar sind. Und in der Tat, wenn man das Wesen des Personalkredites näherer Betrachtung unterzieht, so ergibt sich, daß dessen Gewährung vor allem eine

---

[1]) T. G. Wlaikow, Die landwirtschaftliche Frage. Sofia 1906, S. 185.

nähere Bekanntschaft zwischen Kreditgeber und -nehmer zur Voraussetzung hat. Die betreffende Kreditanstalt hat, wie mit den Vermögensverhältnissen, so auch mit den persönlichen Eigenschaften des Kreditbedürftigen vertraut zu sein. Die Kreditanstalt müßte weiter wissen, zu welchem Zwecke der aufgenommene Kredit verwendet wird.

Allen diesen Anforderungen vermochte die landwirtschaftliche Bank nicht zu entsprechen. Es war kein seltener Fall bei ihr, daß sie gerade solche Personen kreditierte, die am wenigsten in der Lage waren, ihre Schulden zurückzuzahlen. Dadurch erlitten nicht nur die Schuldner großen Schaden, sondern auch die Kapitalien der Bank wurden in Mitleidenschaft gezogen[1]). Als Beweis hierfür seien die sich in Rückstand befindenden Schuldscheine erwähnt[2]). Auch die Kosten für gerichtliche Klagen geben einen klaren Begriff für die versäumten, an ihrem Fälligkeitstermine nicht zurückgezahlten Schuldscheine. Nach den Jahresbe-

---

[1]) Nach den Jahresberichten der landwirtschaftlichen Kassen für 1903 sollen sich in ihren Händen 140 351 da Ackerland, 10 816 da Wiesen und 13 040 da Waldungen befunden haben, die, wenn der betreffende Schuldner nicht binnen einem Jahre übernimmt, ohne weiteres versteigert werden.

[2]) Nach der Berichterstattung der Kassen für 1903 ergaben sämtliche Kassen am 31. Dezember ein Kapital von 40 314 Mill. Lewa. Mit der Verwandlung der Kassen in eine einheitliche landw. Bank begann die Bank aber mit einem Kapital von nur 35 Mill. zu funktionieren (Art 2). Der Unterschied von 5 Mill. Lewa ist zur Deckung von rückständigen Forderungen verwendet worden. Die Bilanz der Bank für Monat Oktober 1908 hat 3 961 Mill. rückständige Forderungen ergeben. Auch die Summe der zur gerichtlichen Verklagung übergebenen Schuldscheine soll nicht weniger als 10 Mill. betragen.

richten der Bank hatten ihre Aktiva folgende Gerichtsunkosten aufzuweisen:

| | | |
|---|---|---|
| 1901 | 850 009 | Lewa |
| 1902 | 1 089 226 | „ |
| 1903 | 1 167 138 | „ [1]) |

Trotz der vielen erlittenen Verluste war die Bank doch nicht berechtigt, den Personalkredit auf einmal aufzugeben, denn die Abschaffung des Personalkredites hat die Bauern in tausendmal bedauernswertere Lage versetzt.

Wir können also mit der Folgerung schließen, daß die landwirtschaftlichen Kassen ihren Aufgaben nicht gerecht zu werden vermocht haben.

Die endgültige Lösung der landwirtschaftlichen Kreditnotfrage blieb der genossenschaftlichen Kreditorganisation vorbehalten, die sich seit Anfang des 20. Jahrhunderts auch in Bulgarien Bahn gebrochen hat. Ihre bisherige Tätigkeit näherer Betrachtung zu unterziehen, wird die Aufgabe des Weiteren sein.

## I. Kapitel.

## Ältere Genossenschaftsformen bis 1895.

Die genossenschaftliche Bewegung in Bulgarien ist als die neueste Erscheinung in seinem sozial-ökonomischen Leben zu betrachten. Infolge historisch-politischer Umstände ist Bulgarien lange Zeit verhindert gewesen, in der wirtschaftlichen Entwicklung gleichen Schritt mit den anderen europäischen Ländern zu halten. Es konnte daher bis in die neueste Zeit vom modernen Genossenschaftswesen kaum die Rede

---

[1]) Vgl Demokratische Übersicht, Jahrg. III, S. 365.

sein. Die moderne genossenschaftliche Bewegung in Bulgarien setzte erst dann ein, als die wirtschaftliche Entwicklung dort intensiver fortzuschreiten und mit den primitiven Wirtschaftsformen aufzuräumen begann. Kurz, als das ökonomische Dasein des Volkes in eine vollkommenere Phase der Entwicklung überging.

Wollten wir nun aber die genossenschaftliche Entwicklung Bulgariens konsequenter verfolgen, so müßten wir in ältere Zeiten wirtschaftlichen Lebens Bulgariens zurückgreifen, in denen die Genossenschaft ursprünglich ihren Kern gehabt hat. Und wir können ohne weiteres sagen, daß die genossenschaftliche Organisation in Bulgarien, wenn auch auf anderer Grundlage beruhend, schon seit altersher bestanden hat. Unter den zahlreichsten und mannigfachsten genossenschaftlichen Bildungen älterer Zeiten Bulgariens ist die Zadruga hervorzuheben. Sie ist die älteste und dabei die typischste genossenschaftliche Organisation in Bulgarien, die sich stellenweise noch bis in die neueste Zeit erhalten hat. Die Zadruga ist eine, der germanischen Sippe ähnliche Organisation und beruht auf der Grundlage des Familiensinns.

Fast bei keiner anderen Nation war die Stärke des Familiensinnes so groß, wie bei den Südslawen sie bildete die Grundlage der Gesellschaft, wie sich ein alter Geschichtsschreiber der Slawen äußert[1]). Der einzelne Mensch konnte nur insoferne gewisse Rechte in Anspruch nehmen, als er Familienglied war. Die

---

[1]) Nestor, Die älteste slawische Chronik von 850 bis 1110. Herausgegeben in Petersburg 1769, übersetzt ins Deutsche von Schlötzer, Hottingen 1802—1809.

Familie war, sagt Laveleye, die Grundeinheit der Gesellschaft und in ihrem Schoße herrschte die vollkommene Gütergemeinschaft[1]).

Die Zadruga entstammt dem Volksleben, sie beruht weder auf Gesetz, noch auf Statut, sondern allein auf Gewohnheit. Die oft ungünstigen Lebensbedingungen drängten notwendigerweise zum engen Anschluß der Individuen untereinander und so war jene innige Vereinigung möglich, welche zum vollständigen Aufgehen des einzelnen in der Genossenschaft führte. Nach der Besitzergreifung der Balkanhalbinsel suchten die Slawen ihre Produktionskraft durch Vereinigung gemeinsamer Arbeitsleistung zu steigern. Zu diesem Zwecke taten sich mehrere blutsverwandte Familien zusammen und so entstand die Zadruga[2]). Sie ist also eine Verbindung von Männern und Frauen mit ihren Kindern zu gemeinschaftlicher Arbeitsführung. Die Männer unter der Leitung eines gewählten Führers, gehen ein jeder dem eigenen Berufe nach, während ihr Besitz gemeinschaftliches, unteilbares Eigentum war, dessen Früchte sie gemeinsam genossen. Die Frauen verrichteten die Arbeit des Hauses unter der Leitung einer gewählten Hausmutter. Wird jemand wegen schlechter Führung ausgeschlossen, so erhält er seinen Hausrat und Anteil am gemeinschaftlichen Kapital. Die Kinder der Mitglieder erhalten nichts von dem Vermögen der Zadruga, weder bei ihrer Verheiratung noch bei dem Tode ihrer Eltern, noch bei der Auflösung der Zadruga. Wenn

---

[1]) E de Laveleye, Das Ureigentum, Leipzig 1879, S. 372.

[2]) S. Iwantschew, Die primitiven Formen des bulgarischen Gewerbes, Leipzig 1896.

ein Sohn aus der Zadruga heiratet, so kommt das Vermögen seiner Frau nicht in das gemeinschaftliche Eigentum[1]).

Auch nach der Unterwerfung der Slawen durch die türkische Eroberung haben sich viele Familiengemeinschaften bis ins 19. Jahrhundert noch erhalten können. Nach Laveleye ist die Erhaltung der bulgarischen Familiengemeinschaft auf die Tatsache zurückzuführen, daß sie der Einwirkung des römischen Rechtes infolge fortwährender Kriege entgingen, während bei den nördlichen Slawen, wo das römische Recht schon Einfluß gewonnen hatte, das Gegenteil der Fall war[2]).

Das Charakteristische dieser und noch anderer Genossenschaftsformen, auf die ich weiter nicht eingehen kann, war das, daß sie Ausläufer der früher herrschenden Hauswirtschaft waren. Ihr gemeinsames Ziel war durch Vereinigung ihre Arbeitskraft zu steigern.

Im Anfang der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts begannen sich nach und nach Verschiebungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen bemerkbar zu machen, die hie und dort das Aufkommen der Tauschwirtschaft und infolgedessen auch des Geldes zur notwendigen Folge hatten. Diese Zeit fällt mit dem starken Umsichgreifen des Wuchers auf dem Lande zusammen, das auch die erste Veranlassung gab, nach Mitteln zur billigeren Beschaffung von Geld zu suchen.

Der Mann, der sich um die Bekämpfung des Wuchers auf dem Lande große Verdienste erworben

---

[1]) H. Crüger, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in den einzelnen Ländern. Jena 1892, S 331.

[2]) E. de Laveleye, Das Ureigentum, S. 373.

hat, war der große türkische Staatsmann Midhad Pascha[1]), dessen Namen für das bulgarische Volk unvergeßlich bleiben wird. Als Wali (Verwalter) des Donaugebietes zur Zeit des türkischen Regimes konnten die herrschenden Mißstände auf dem Lande der Aufmerksamkeit des tiefblickenden Mannes nicht entgehen. Er kam auf den Gedanken, den verbreiteten Landwucher durch Schaffung von entsprechenden Kreditorganisationen zu bekämpfen.

Da der türkische Staat, bei seinen damaligen, schlechten Finanzen, nicht in der Lage war, das zur Errichtung von Kreditanstalten nötige Geld wenigstens zum Teil vorzuschießen, waren die Bauern auf die Selbsthilfe angewiesen. Um die konservativen Bauern dazu zu bewegen, bedurfte es einer starken Anregung, die von Midhad Pascha gegeben wurde. Es gelang ihm, im Jahre 1864 die Gründung von einigen sogenannten städtischen Kassen durchzuführen. Ein Jahr nachher, überzeugt von der Nützlichkeit dieser Kassen, machte sie die türkische Regierung obligatorisch für alle Bezirke im Lande (Gesetz von 1865[2]).

Zur Nutznießung des Kassenkredits war jeder Landwirt berechtigt, wenn er sich verpflichtet, an der Aufbringung des Kapitals teilzunehmen. In jedem

---

[1]) Midhad Pascha 1828—1884 ist Führer der jungtürkischen Reformpartei gewesen. Zuerst als Hilfsschreiber in der Zivilverwaltung zu Rustschuk eingetreten, wurde er später zweimal Großwesir — 1872 und 1876. Unter der Anklage der Beteiligung an der Ermordung des Sultans Abdul-Asis verhaftet und 1881 zum Tode verurteilt, dann zur Verbannung in Südarabien begnadigt, wo er 1884 starb.

[2]) Ekimoff, Das landwirtschaftliche Kreditwesen, S. 40.

Bezirke mußte mindestens eine Kasse vorhanden sein, die ihren Sitz im Bezirkszentrum hatte und unter der Verwaltung von 4 gewählten Personen — 2 Christen und 2 Mohammedanern — und eines gewählten Kassierers und unter der Kontrolle der Kreisräte stehen sollten. Die Kasse hatte ausschließlich den Kreditbedürfnissen der sich beteiligenden Landwirte zu dienen.

Da es zu jener Zeit kaum möglich war, daß jeder Landwirt Geldeinlagen leistete, wurde von dem Verwaltungsrat jedes Bezirkes verordnet, daß zur Beschaffung der Kapitalien der Kassen jeder Teilnehmer ein bestimmtes Quantum Getreide in natura abzuliefern habe[1]). Das Getreide wurde dann zum Marktpreise verkauft und auf diese Weise konnte die Kasse in Besitz baren Geldes gelangen.

Es kam auch sehr oft vor, daß alle Landwirte einer Gemeinde Gemeindefelder zusammen bestellten und von deren Ertrag ein Teil der Kasse zufloß. Zwei Jahre später, 1867, wurde von den Bezirksverwaltungsräten verordnet, daß jeder Landwirt statt Lieferung von Getreide zur Zahlung einer gewissen Summe verpflichtet wurde. Die Höhe derselben war an verschiedenen Orten verschieden bemessen. So betrug sie z. B. im Bezirke Jambol 20 Groscha (4 Lewa).

Zu erwähnen ist hierbei noch, daß jede Kasse erst dann ihre Funktion aufnehmen durfte, wenn sie ein Kapital von mindestens 20000 Piaster (4000 Lewa) erreicht hatte. Die Wirksamkeit der Kasse erstreckte

---

[1]) Die Größe des zu liefernden Quantums Getreide wurde im Verhältnis zu dem Besitze von Zugtieren jedes Landwirtes bemessen. So z. B. hatten die Landwirte im Donaugebiete auf jedes Paar Zugtiere 29 Oka (78 Oka = 100 kg) Getreide zu liefern.

sich nur auf diejenigen Dorfgemeinden, die an der Beschaffung ihres Kapitals teilgenommen hatten.

Die Kassen gewährten vorwiegend kurzfristige Bürgschafts-, Faustpfand- und Hypothekarkredite, die leider meistens zu unproduktiven Zwecken verwendet wurden. Die Darlehen durften nicht kürzer als 3 und nicht länger als 12 Monate sein. Interessant ist noch die Höhe des Zinsfußes, die damals nicht unter 12 Proz. war und aus erklärlichen Gründen nicht sein konnte. Im Jahre 1867 wurde er auf 10 Proz. und 1873 auf 9 Proz. herabgesetzt.

Vom Reingewinne der Kasse entfiel $^1/_3$ den Gemeinden, die ihn nur zu gemeinnützigen Zwecken verwenden durften, und der Rest von $^2/_3$ wurde dem Kapitale der Kasse zugeführt. Der Abschluß des Geschäftsjahres pflegte gewöhnlich Ende Oktober stattzufinden, wobei der Geschäftsgang jeder Kasse in Anwesenheit des Unterpräfekten und eines Mitgliedes des Verwaltungsrates einer Revision unterzogen wurde.

Durch die politischen Ereignisse im Jahre 1877 wurden auch die Kassen in Mitleidenschaft gezogen. Verschiedenerorts waren sie geplündert oder vollständig vernichtet worden [1]).

Gleich nach Beendigung des Krieges, Anfang 1878, haben die Russen (die provisorische Regierung), sämtliche Kassen ohne wesentliche Veränderungen wieder hergestellt, indem gleichzeitig verfügt wurde, eine genaue Feststellung des Kassenvermögens vorzunehmen, für deren Durchführung sich aber große Schwierigkeiten entgegenstellten, da sich herausstellte, daß mit

---

[1]) Jirecek, Fürstentum Bulgarien, S. 234.

der Plünderung der Kassen auch sämtliche Bücher zerrissen und verbrannt worden waren. Auch lehnten viele Bauern, sich darauf stützend, die Anerkennung ihrer Schulden an die Kassen rundweg ab. Infolge aller dieser Umstände hatte das Kapital der Kassen eine große Verminderung erfahren [1]).

Im Laufe der Zeit hat die Funktion der Kassen insofern eine Erweiterung erfahren, als ihnen

1. das Recht zugestanden wurde, die bis dahin in den Kassen aufbewahrten Waisengelder vorzugsweise an Nicht-Landwirte auszuleihen [2]).

2. fremde Depositen aufzunehmen, d. h. auch Passivgeschäfte zu treiben [3]).

Mit unwesentlichen Veränderungen haben die Kassen in der bis jetzt geschilderten Form bis zum Jahre 1895 bestanden. Damals sind sie in rein staatliche Kreditanstalten verwandelt und durch Gesetz vom 31. Dezember 1903 in eine einheitliche landwirtschaftliche Bank mit dem Hauptsitz in Sophia vereinigt worden.

Auf weitere Einzelheiten einzugehen, scheint mir überflüssig zu sein. Es seien zum Schlusse dieser Erörterung hier noch einige ziffernmäßige Berichte

---

[1]) Zur nochmaligen Vermehrung der Kapitalien wurde von der damaligen Kontrollkommission verordnet, die Lieferung von Getreide wieder einzuführen. Vgl. auch M. Awramowitsch, Über die Genossenschaften in Bulgarien in der Zeitschrift „Gegenseitigkeit“ 1907, Heft 9—10.

[2]) Vormundschaftsgesetz vom 12. Dezember 1881, wodurch jeder Vormund verpflichtet wird, alle vom Verkauf erhaltenen Gelder, sowie alle sonstigen Einnahmen der Waisen rechtzeitig in die Kassen zu hinterlegen; sie konnten jedermann gegen Pfand oder solide Bürgschaft auf 9 Proz. geliehen werden.

[3]) Reglement vom 25. Februar 1884.

angeführt, die einen näheren Blick in die Tätigkeit der Kassen gewähren können. Folgende Tabelle zeigt uns die Entwicklung der Kassen vom Jahre 1881 bis 1894[1]).

| Jahr | Zahl der Kassen | Gesamtkapital in Lewa | Jahr | Zahl der Kassen | Gesamtkapital in Lewa |
|---|---|---|---|---|---|
| 1881 | 33 | 5 972 073 | 1888 | 74 | 15 267 337 |
| 1882 | 33 | 6 319 627 | 1889 | 78 | 16 095 809 |
| 1883 | 33 | 6 850 930 | 1890 | 78 | 17 025 008 |
| 1884 | 33 | 7 473 617 | 1891 | 79 | 17 752 488 |
| 1885 | 35 | 8 312 150 | 1892 | 80 | 17 531 970 |
| 1886[2]) | 57 | 13 694 805 | 1893 | 80 | 18 291 442 |
| 1887 | 58 | 14 231 438 | 1894 | 80 | 19 381 411 |

| Jahr | Einlagen der Landwirte | Einnahme von Zinsen | Den Gemeinden für öffentl. Zwecke bezahlten Summen |
|---|---|---|---|
| 1881 | 42 328 | 347 003 | — |
| 1882 | 40 295 | 600 426 | 7 785 |
| 1883 | 100 756 | 657 594 | 6 933 |
| 1884 | 163 187 | 938 413 | 9 505 |
| 1885 | 148 345 | 820 619 | 18 709 |
| 1886 | 50 616 | 1 064 891 | 33 821 |
| 1887 | 128 070 | 1 600 149 | 36 990 |
| 1888 | 81 155 | 1 745 830 | 44 282 |
| 1889 | 58 680 | 1 824 363 | 245 496 |
| 1890 | 39 445 | 2 256 716 | 208 864 |
| 1891 | 44 965 | 911 218 | 330 383 |
| 1892 | 93 933 | 1 786 343 | 299 072 |
| 1893 | 254 768 | 1 932 763 | 241 856 |
| 1894 | 1 927 328 | 2 247 696 | 320 760 |

[1]) Statistisches Jahrbuch für 1909 Abt. Landw. Kassen, die zweite Tabelle nach Ekimoffs Landw. Kreditwesen 51 56.

[2]) In diesem Jahre wurden zum erstenmal auch die Kassen Ostrumeliens mitgerechnet.

Diese von Midhad Pascha gegründeten Kassen waren die erste genossenschaftliche Kreditorganisation in Bulgarien. Wie ich schon ausgeführt habe, fällt ihre Entstehung mit der Verbreitung der Genossenschaften in Westeuropa zusammen, während aber die letzten zur vollen Blüte gelangten, wurde der Genossenschaftsgedanke der landwirtschaftlichen Kassen in Bulgarien, der anfangs in der bäuerlichen Familiengemeinschaft seine natürliche Voraussetzung gefunden hatte, noch in den ersten Jahren erstickt. Die Kassen wurden ihrer Selbständigkeit beraubt. Das Hauptgewicht ihrer Tätigkeit wurde in die Stadt verlegt und die Bauern blieben wieder hilflos. Ihr größter Mangel war aber von Anfang an ihre Bureaukratische Organisation. Ihre Verwaltung stand stets in den Händen unfähiger Leute, die von der jeweilig herrschenden Partei begünstigt wurden und sehr oft große Mißbräuche trieben. Es kann uns daher, wenn man alle diese Umstände berücksichtigt, nur begreiflich erscheinen, daß sich die Bauern bei einem solchen Zustande der Kassen niemals ihres Kredites erfreut haben

Außer den landwirtschaftlichen Kassen sind noch die Sparkassenvereine zu erwähnen, die im Verlaufe derselben Zeit hie und dort gegründet worden waren. Sie sind nach dem Muster der Schulze-Delitzschen Vorschußvereine eingerichtet und alle mit beschränkter Haftung. Viel mehr ähneln sie aber den eigentlichen Kreditaktiengesellschaften, deren Statuten ihnen ursprünglich zum Vorbild gedient haben. Ebenso wie die Kreditaktiengesellschaften, beruhen sie auf kapitalistischer Grundlage; ihr Kapital ist in Aktien geteilt, es kann aber deren Nominalwert zum Unterschiede

von den eigentlichen Aktiengesellschaften bedeutend niedriger sein. Die Aktien werden gewöhnlich durch Einzahlung von einer größeren Summe (10 bis 20 Lewa) beim Beginn der Vereinstätigkeit und dann durch monatliche Einzahlung von 1 Lewa gedeckt, wobei zu bemerken ist, daß bei der Verteilung der Aktien großen Ungleichmäßigkeiten zu begegnen sind, die den genossenschaftlichen Charakter des Vereins fast ganz verschwinden lassen. Besonders tritt aber diese Unzuträglichkeit bei der Stimmung der Mitglieder zutage, da sich die Zahl der Stimmen, die ein Mitglied besitzen kann, ganz und gar nach der Zahl seiner Aktien richtet. Und so kommt es, daß der Verein nach und nach in die Herrschaft weniger übergeht, bis er aufgelöst oder in eine reine Aktiengesellschaft verwandelt wird.

Was nun den Zweck anbetrifft, den die Sparkassenvereine verfolgen, so besteht er hauptsächlich darin, die angelegten Ersparnisse der Mitglieder möglichst nutzbringend zu verwerten, was aus den hohen Zinsen hervorgeht, die sie bei Gewährung von Darlehen berechnen und deren unterste Grenze gewöhnlich 12 bis 15 Proz. beträgt[1]. Dabei ist noch der Umstand als sehr mißlich zu bezeichnen, daß bei der Gewährung von Darlehen bis jetzt kein Unterschied in bezug auf Verwendungszweck gemacht worden ist.

Bezüglich der Grenze der Kreditierung herrscht auch große Unordnung. Die meisten Statuten be-

---

[1]) Ich habe von vielen Seiten gehört, daß viele Vereine bei der Gewährung von Darlehen von dem Standpunkte ausgegangen sind, es sei an sich rechtfertigend, wenn sie etwas hohe Zinsen berechnen, da die Kreditbedürftigen sonst gezwungen seien, dem Wucherer noch höhere zu bezahlen.

stimmen eine Grenze von 500 Lewa; es wird aber keine Rücksicht auf das Verhältnis der Summe der gewährten Kredite zu dem Kapital des Vereins genommen[1]).

Was nun endlich die Zahl der Sparkassenvereine in Bulgarien anbetrifft, so läßt sie sich sehr schwer nachweisen, da sie fast alle im Absterben begriffen sind. Soweit Berichte vorliegen, hat sich ihre Bewegung folgendermaßen entwickelt[2]):

Es wurden gegründet

| | Kassenvereine: | | |
|---|---|---|---|
| bis 1880 | 2 | 1892 | 17 |
| 1885 | 5 | 1893 | 11 |
| 1890 | 19 | 1894 | 23 |
| 1891 | 17 | 1895 | 18 |

Bis 1895 wurden also im ganzen 124 Sparkassenvereine gegründet, wenn man von den städtischen absieht, die sich in derselben Zeit auf 87 belaufen haben Andere Schriftsteller behaupten, es hätten bis zum Jahre 1896 im ganzen 400 Sparkassenvereine mit einem Gesamtkapital von ca. 6 Mill. Lewa bestanden[3]). Welches der beiden der Wahrheit entspricht, mag dahingestellt sein, eins steht für uns fest, daß sie fast alle zu Grunde gegangen sind. Die Zahl derjenigen Vereine, die noch existieren, soll bis zum Jahre 1898 17 gewesen sein, später sind im Jahre 1899 noch 8, 1900 3, 1901 1, 1902 1, 1903 2 gegründet worden, im

---

[1]) Vgl. N. Popow, Genossenschaften im Bezirk Warna, S. 179—217.

[2]) S. Karadjoff, Die Sparkassenvereine in Bulgarien in der Zeitschrift des Bulg. ökonom. Vereins, Jahrg. I, S. 153.

[3]) D. Blagoew, Die ökonom. Entwicklung Bulgariens, S. 167.

ganzen sind also bis zum Jahre 1903 noch 23 Sparkassenvereine festzustellen gewesen[1]).

Wie zu ersehen ist, haben sich diese Sparkassenvereine nicht als dauernde Organisationen behaupten können; als Ursache ihres Unterganges läßt sich insbesondere ihre bureaukratische Einrichtung, Mangel an Solidarität, planlose Gewährung von Krediten anführen. Ferner sind noch die erdrückenden Bestimmungen des Handelsgesetzes[2]) und die starke Konkurrenz seitens der inzwischen aufkommenden Privatbanken hervorzuheben.

## II. Kapitel.

## Verbreitung der Kreditgenossenschaften seit 1895 bis in die Gegenwart.

Die Verbreitung des modernen Genossenschaftswesens in ganz Europa seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts ist als die praktische Durchführung der wirtschaftlichen Reaktion gegen die Grundsätze des liberalen Systems in der Wirtschaftspolitik, die seit derselben Zeit Schädigungen in einzelnen Kreisen der Gesellschaft hervorriefen, aufzufassen. Seit der jüngsten Zeit faßt die moderne, genossenschaftliche Bewegung auch in wirtschaftlich zurück-

---

[1]) Vgl. Wlachow, Landw. Entwicklung Bulgariens, S. 53.

[2]) Bis zum Jahre 1907 regelte das Handelsgesetz auch die Genossenschaften, das sie nicht streng von den Aktiengesellschaften unterschied. Art. 163 des Gesetzbuches lautete: „Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat eine Garantie bis zum Betrage von einem Hundertstel des Genossenschaftskapitales zu leisten. Sie darf aber nicht kleiner als 3000 Lewa sein und ist in barem Gelde oder öffentlichen Wertpapieren zu hinterlegen“.

gebliebenen Ländern festen Boden. Die Motive dazu sind die, auch in diesen Ländern immer mehr lautwerdenden Mißstände, deren Beseitigung man durch die Einführung der genossenschaftlichen Organisationen erhofft.

Der Hauptgrund für die Verbreitung des Genossenschaftsgedankens in Bulgarien war die immer schärfer zutage tretende Kreditnot auf dem Lande, hervorgerufen wie wir schon in der Einleitung gesehen haben, hauptsächlich durch die mangelhafte Ausbildung der landwirtschaftlichen Kreditorganisation.

Zum erstenmal ist im November 1897 von einem Lehrer an der landwirtschaftlichen Schule zu Rustschuk namens Kardjiew der Versuch gemacht worden, das Raiffeisensche System der Kreditgenossenschaften auch auf bulgarischen Boden zu verpflanzen. Der erwähnte Lehrer gründete bei den denkbarsten Schwierigkeiten im November 1897 eine Darlehenskasse im Dorfe Straklewo bei Rustschuk, bald darauf eine zweite im Dorfe Tscherwena-Woda. Dieser erste Versuch war aber leider von keinem Erfolg gekrönt. Die beiden Vereine lösten sich kurz nach ihrer Gründung auf. Das größte Hindernis, das die neu errichteten Genossenschaften nicht gedeihen ließ, war das Handelsgesetz[1]. Als zweite Ursache für deren Auflösung war die Unerfahrenheit und Ungewandtheit ihrer Führer zu nennen, da sie damals noch nicht genug in das Wesen der Raiffeisenschen Genossenschaften eingeweiht waren.

Trotz dieser Mißerfolge war die Initiative des Gründers nicht erloschen. Zwei Jahre später, im

[1]) Siehe Seite 32 unten Anm. 1.

Oktober 1899 ist gelegentlich eines Volkslehrerkongresses zu Krassen ein Vortrag über die Bedeutung der Raffeisenschen Darlehenskassen für die landwirtschaftliche Bevölkerung gehalten worden, der die Anregung zu weiteren Versuchen gab[1]. Es gelang einigen Lehrern unter der Führung des oben genannten Lehrers noch am nächsten Monate nach vielen Bemühungen wieder drei Gründungen ins Leben zu rufen. Es lag dabei den Lehrern die schwierige Aufgabe ob, die schwerfälligen Bauern von dem ihnen durch den ersten Mißerfolg eingeflößten Mißtrauen zu befreien und sie von der Bedeutung der Genossenschaften für sie zu überzeugen. Wie schwierig dies zu überwinden war, geht aus der auffallend langsamen Entwicklung der Genossenschaften in der ersten Periode von 1895 bis 1904 deutlich hervor. Es wurden gegründet:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Im Jahre | 1899 | 2 | Darlehenskassen |
| | 1900 | 5 | „ |
| | 1901 | — | „ |
| | 1902 | 13 | „ |
| | 1903 | 9 | „ |
| | | 29 | Darlehenskassen. |

Im ganzen also nur 29 Genossenschaften in einer Zeit von 5 Jahren. Die Ursachen hierfür waren nicht etwa in dem Mangel an Solidaritätsgefühl oder an gegenseitiger Unterstützung zu suchen, sie wurzelten vielmehr in dem starken Mißtrauen der Bauern gegen die Genossenschaftsidee, da sie schon einmal bittere

[1]) J. G. Wleikow, Geschichte der Genossenschaftsbewegung im Kreise Rustschuk in der „Demokratischen Übersicht“, Jahrg. II, S. 366.

Erfahrungen von dem Schicksal der aus ihren eigenen Mitteln geschaffenen landwirtschaftlichen Kassen gesammelt hatten[1]). Zur Durchführung der Kreditgenossenschaft im praktischen Leben waren daher willenskräftige, mit der Bauernpsychologie vertraute Führer erforderlich, die die Verhältnisse auf dem Lande näher zu erforschen hatten und die Bauern durch entsprechende Veranstaltungen aufklären und im Geiste des Genossenschaftsgedankens erziehen würden. Diese Voraussetzungen aber fehlten, da sich die intelligentesten Kreise des bulgarischen Volkes, denen die Pflicht oblag, die Verbreitung der Idee zu erleichtern, davon fern hielten. Auch der Staat, von dem in solchem Falle eine nüchterne Auffassung der Verhältnisse und der Tendenz der landwirtschaftlichen Produktion, wie auch eine größere Interessiertheit und planmäßigere Tätigkeit zur Hebung der landwirtschaftlichen Bevölkerung zu erwarten wäre, verhielt sich noch ziemlich gleichgültig.

Eine Wendung trat erst gegen Ende des Jahres 1903 ein, als die Zentralverwaltung der landwirtschaftlichen Bank schließlich zu der Überzeugung gekommen war, daß die bisherige Kreditpolitik der Bank unvereinbar mit den Bedürfnissen der landwirtschaftlichen Bevölkerung war, und als sie die Bedeutung der Kreditgenossenschaften kennen lernte. Schon im Jahre 1902 hat sich die Zentralverwaltung der Bank in ihrem Jahresbericht an das Ministerium der Landwirtschaft folgendermaßen ausgesprochen: „Bei allen

---

[1]) P. Ditscheff, Die Genossenschaften und der Staat in der Zeitschrift des Hauptverbandes der Kreditgenossenschaften, Jahrgang III, S. 5.

hoffnungslosen Resultaten dürfte doch die Tatsache nicht mehr zu verkennen sein, daß die Kreditgenossenschaften im Kreise Rustschuk und teilweise in Karnobad mit gutem Erfolge arbeiten und mit ihrer guten Organisation für die weitere Ausbildung derselben ein Vorbild sein werden. Zur weiteren Anspornung der Gründung von Genossenschaften beabsichtigen wir Ihnen in nächster Zeit ein Projekt bezüglich Eröffnung von Bankagenturen vorzulegen, an deren Spitze wir nur solche Personen stellen werden, welche genügend vorbereitet sind, lokale Leiter dieser Genossenschaften auszubilden und deren Idee und Anerkennung ihrer schnellen Realisierung entgegen zu führen“ [1]).

Und in der Tat machte die Einschränkung des Personalkredites und dessen Ersetzung durch Einführung der Hypothekar- und Warrantkredite bei der landwirtschaftlichen Bank die dringende Notwendigkeit nach Errichtung von Kreditgenossenschaften immer unaufschiebbarer. Nach erteilter Einwilligung des Ministeriums der Landwirtschaft beauftragte die Zentralverwaltung der Bank 1904 sämtliche Bankfilialen und Agenturen an der Gründung von Kreditgenossenschaften direkt mitzuwirken und deren obere Leitung selbst zu übernehmen. Es begann eine rege Tätigkeit; viele Gründungen erfolgten und nach kurzer Zeit verdoppelte und verdreifachte sich deren Zahl. Man konnte sich aber der Einsicht nicht entziehen, daß diese fieberhafte Gründungsperiode etwas Anormales an sich hatte. Die nach bestimmten Vorschriften vollzogenen Gründungen bekamen sehr oft einen künstlichen und erzwungenen Charakter, denn sie wurden

---

[1]) Bericht der Zentralverwaltung der landw. Kassen für 1902, S. 12.

auch an solchen Orten vorgenommen, wo die Voraussetzungen einer gedeihlichen Entwicklung nicht gegeben waren.

Wie die Entwicklung der genossenschaftlichen Bewegung seit 1904 verlaufen ist, zeigt folgende Tabelle. Es wurden gegründet [1]):

| Jahr | Darlehenskassen | Proz. Zunahme |
|---|---|---|
| 1899 bis 1904 | 29 | — |
| 1905 | 71 | 244 |
| 1906 | 47 | 47 |
| 1907 | 91 | 62 |
| 1908 | 162 | 68 |
| 1909 | 280 | 70 |
| 30/IX. 1910 | 95 | — |
| | 775 | |

Während also innerhalb der ersten 5 Jahre nur 29 Kreditgenossenschaften gegründet wurden, belief sich deren Zahl Ende September 1910 schon auf 775. Dieses ungeheuer rasche Anwachsen der Zahl der Genossenschaften ist aber, wie ich schon angedeutet habe, nicht aus dem tiefgedrungenen Bewußtsein der Landwirte von der Nützlichkeit derselben zu erklären, sondern allein aus der Bereitwilligkeit der Bank, die neu entstandenen Genossenschaften mit den erforderlichen Betriebsmitteln zu versehen. Und dies allein genügt schon, um zu verstehen, auf welchem unnatürlichen Wege die genossenschaftliche Entwicklung Bulgariens vor sich gegangen ist. Anstatt sie langsamer

[1]) Vgl. Statist. Jahrbuch für 1909, Abt. Kreditgenossenschaften, S. 340 und die Berichterstattungen des Vorstandes des Hauptverbandes der Kreditgenossenschaften für 1908/09.

und organischer aus den eigenen Kräften hervorgehen zu lassen, wurden sie künstlich errichtet, indem ihnen die Kapitalien der landwirtschaftlichen Bank in reichlichem Maße zur Verfügung gestellt wurden[1]). Dabei ist allerdings der Umstand nicht zu leugnen, daß die Bank in erster Zeit für die Kreditgenossenschaften dasselbe bedeuten sollte, wie beispielsweise der Neuwieder Verband für die Darlehenskassen in Deutschland oder die preußische Zentralgenossenschaftskasse für die Vorschußvereine[2]), dennoch hätte man vorsichtiger mit der Gründung vorgehen sollen, denn es lag die Gefahr sehr nahe, diese in erfolgreicher Weise mitwirkende Tätigkeit der Bank in eine künstliche Protektion zu verwandeln, wodurch die Vorteile der Einmischung der Bank in die Genossenschaftsangelegenheiten sich leicht in Nachteile verwandeln konnten. Und in der Tat ist die landwirtschaftliche Bank mit ihrer Protektion so weit gegangen, daß viele Genossenschaften noch in ihrer Jugendzeit ihrer Selbständigkeit beraubt und in künstliche, bureaukratische Agenturen der Bank verwandelt wurden, was ihren vollständigen Untergang bedeutet hat[3]).

Wenn man nun die Verteilung der Genossenschaften an die einzelnen Kreise des Landes in Betracht zieht, so zeigt sich eine ziemliche Gleichmäßigkeit

---

[1]) P. Ditschew, Der genossenschaftl. Kredit und der Staat in der Zeitschrift des Hauptverbandes der Genossenschaften, Jahrg. III, S. 68.

[2]) W. Tantilow, Die Bulg. Landw. Bank und die Kreditgenossenschaften in der Zeitschrift „Demokratische Übersicht“, Jahrg. IV, S. 264.

[3]) T. Wleikow, Die landwirtschaftl. Frage, S. 192—193.

zwischen den einzelnen Kreisen. Ende 1908 waren die Genossenschaften folgendermaßen verteilt[1]):

| Kreis | Proz. der Gesamtzahl | Kreis | Proz. der Gesamtzahl |
|---|---|---|---|
| Burgas . . . . | 4,3 | Plewen . . . . . | 8,5 |
| Warna . . . . | 6,8 | Rustschuk . . . | 19,5 |
| Widin . . . . | 3,8 | Sophia . . . . . | 11,1 |
| Wratza . . . . | 6,5 | Stara-Zagora . . | 10,7 |
| Küstendil . . . | 3,8 | Tirnowa . . . . . | 8,5 |
| Philippipolie . . | 8,5 | Schumen . . . . | 6,2 |

Die gleichmäßige Verbreitung der Genossenschaften auf allen Gebieten des Landes ist in erster Linie auf die schablonenhafte Gründungstätigkeit der Bankbeamten und die Bereitwilligkeit der Bank, alle Genossenschaften mit Geldmitteln zu unterstützen, zurückzuführen. Das Gebiet ihrer stärksten Verbreitung fällt mit dem Kreise Rustschuk zusammen, wo auch die ersten Anfänge des Genossenschaftswesens in Bulgarien aufkeimten. Diese Genossenschaften sind auch als die stärksten und gesündesten von allen zu bezeichnen, denn sie waren schon auf natürlichem Wege entstanden, bevor die Bank daran dachte, an der Verbreitung der Genossenschaften mitzuwirken. Die gesunde Entwicklung der Genossenschaften im Bezirke Rustschuk und ihre rasche Verbreitung ohne besonders große, materielle Unterstützung hängt außer mit der verhältnismäßig größeren Wohlhabenheit der dortigen

---

[1]) Die Zusammensetzung ist aus dem Jahresbericht des Hauptverbandes der Kreditgenossenschaften für 1908 entnommen worden und bezieht sich nur auf 228 Genossenschaften, es liegt aber kein Grund vor, zu vermuten, daß es bei den anderen Genossenschaften anders stehe.

Bevölkerung noch in erheblichem Maße mit ihrer höheren Intelligenz und Rührigkeit zusammen.

Der Wirkungskreis der einzelnen Genossenschaften erstreckt sich in der Regel auf eine bis zwei Dorfgemeinden, so daß die Aufwendung an Zeit und Mühe bei sonst notwendiger Reise nach dem Orte, wo die Kasse gelegen ist, erspart bleibt. Dieser beschränkte Wirkungskreis ist auch insofern mit Vorteilen verknüpft, als die sonst vorkommenden Schwierigkeiten rein technischen Charakters, namentlich bei der Geschäftsführung, sich leichter überwinden lassen. Die Tätigkeit der Genossenschaft auf beschränkterem Gebiete erfüllt auch die wichtigste Voraussetzung für die erfolgreiche Entwicklung der Genossenschaften, sie ermöglicht es nämlich, einen näheren Einblick in die Vermögensverhältnisse und die persönlichen Eigenschaften der Mitglieder zu gewinnen.

Sehr bezeichnend ist noch die merkwürdige Erscheinung in der neuesten Entwicklung der Kreditgenossenschaften Bulgariens, daß alle gegründeten Genossenschaften ausschließlich solche nach Raiffeisenschem Muster, d. h. Darlehenskassen sind, während keine Vorschuß- und Sparkassenvereine mehr vorgekommen sind. Es erklärt sich das aus der Abneigung der Bauern gegen die für sie unbegreiflichen Geschäftsanteile und aus dem Mangel an freiem Gelde zur Kapitalbildung. Nicht weniger liegt das auch an der starren Natur der Schulze-Delitzschschen Vorschußkassen, die nicht so organisch mit dem Dorfleben verwachsen können, wie das bei den Darlehenskassen der Fall zu sein pflegt.

Was nun die Zahl der Mitglieder anlangt, so ist

sie ebenso rasch gewachsen, wie die Genossenschaften selbst.

Die Zahl der Genossen betrug:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Am 31. | Dezember | 1904 | | 1622 |
| „ 31. | „ | 1905 | | 5658 |
| „ 31. | „ | 1906 | | 10243 |
| „ 31. | „ | 1907 | | 19422 |
| „ 31. | „ | 1908 | | 28744 |
| „ 31. | „ | 1909 | | 35289 |
| „ 30. | September | 1910 | über | 40000 |

Die Durchschnittszahl der Mitglieder pro Kasse schwankt zwischen 60 bis 80. Ich muß dabei darauf aufmerksam machen, daß die angeführten Zahlen keinen Anspruch auf genaue Zuverlässigkeit erheben dürfen, denn die Zahl der Mitglieder wechselt fortwährend infolge der immer neu erfolgenden Gründungen und damit neuen Aufnahmen von Mitgliedern. Auch die Zahl der Mitglieder bei älteren Genossenschaften hat die Tendenz sich zu vermehren.

Nach dem Berufe der Mitglieder verteilen sie sich folgendermaßen[1]:

Es entfallen von der Gesamtzahl der Mitglieder

| | | |
|---|---|---|
| Auf Landwirte . . . . . . | 89 | Proz. |
| „ Handwerker . . . . . | 2 | „ |
| „ Händler . . . . . . | 1,9 | „ |
| „ Lehrer und Pfarrer . | 2 | „ |
| „ Angestellte und sonst. | 4,4 | „ |

[1]) Berichte über die Resultate der Tätigkeit der Kreditgenossenschaften, veröffentlicht von der Zentralverwaltung der landwirtschaftl. Bank. Die Zusammensetzung bezieht sich auf 492 Genossen, die im Jahre 1909 bei der Bank kreditiert waren.

Wie ersichtlich, setzt sich die Zahl der Genossen fast durchweg aus Landwirten zusammen. Der Charakter der Zusammensetzung ist sehr wichtig bei der Beurteilung der verschiedenen örtlichen und sozialen Bedingungen, durch die eine voraussichtlich eintretende Insolvenz der Genossen bedingt sein kann. Sie ist um so günstiger, aus je verschiedeneren Berufsklassen sich die Zahl der Genossen zusammensetzt, denn in solchem Falle liegt die Gefahr einer massenhaften Insolvenz der Mitglieder viel weniger vor, als sonst. Insoferne erscheint es für die bulgarischen Kreditgenossenschaften wünschenswert, daß auch Mitglieder aus anderen Berufen, deren es auf dem Lande eine ganze Menge gibt (Handwerker, Händler, Schankwirte, Viehzuchttreibende u. s. w.), herangezogen werden, um so dringender erscheint das sogar, wenn man bedenkt, daß der Wirkungskreis der Genossenschaften dort sich auf ganz beschränkte Gebiete erstreckt.

Ein günstigeres Moment bei den Genossen ist dabei deren verhältnismäßig befriedigender Bildungsgrad. So waren am 31. Dezember 1908 [1])

| | | |
|---|---|---|
| Alphabetisch . . | 61,54 | Proz. |
| Analphabetisch . . | 38,46 | „ |

der Gesamtzahl der Genossen.

Es bleibt uns noch übrig, eine wichtige Frage zu erörtern, und zwar die, welchen Vermögensschichten der bäuerlichen Bevölkerung die Mitglieder der Genossenschaften angehören. Auf Grund der Berichterstattung des Hauptverbandes der ländlichen Ge-

[1]) Jahresberichte des Hauptverbandes der ländlichen Kreditgenossenschaften für 1908.

nossenschaften für die Jahre 1907, 1908 und 1909 über den Vermögensstand der Genossen, dargestellt

Vermögensstand der Mitglieder[1])

**1907:**

| | Gesamtsumme | Pro Mitglieder |
|---|---|---|
| Immobilien . . . | 57 236 823 | 2 947,09 |
| Mobilien . . . . | 9 058 661 | 466,41 |
| | 66 295 484 | 3 413,50 |

**1908:**

| | Gesamtsumme | Pro Mitglieder |
|---|---|---|
| Immobilien . . . | 98 478 754 | 3 422,51 |
| Mobilien . . . . | 24 377 922 | 848,62 |
| | 122 856 676 | 4 271,13 |

**1909:**

| | Gesamtsumme | Pro Mitglieder |
|---|---|---|
| Immobilien . . . | 119 784 248 | 3 391,54 |
| Mobilien . . . . | 21 630 151 | 610,10 |
| | 141 414 399 | 4 001,64 |

Die Gesamtschulden der Mitglieder[2])

**1907:**

| | Gesamtsumme | Pro Mitglieder |
|---|---|---|
| An den Staat . . . | 117 036 | |
| „ Private . . . . | 918 008 | |
| „ die landw. Bank . | 946 570 | 111,16 |
| „ sonstige Banken . | 177 508 | |
| | 2 159 122 | |

[1]) Die Summen beziehen sich für 1907 auf 238, 1908 — 384 und 1909 — 492 Genossenschaften.

[2]) Die Schulden der Mitglieder an die Genossenschaften sind absichtlich nicht mit hereingenommen.

**1908:**

| | Gesamtsumme | Pro Mitglieder |
|---|---|---|
| An den Staat . . . | 137 171 | |
| „ Private . . . . | 1 517 593 | |
| „ die landw. Bank . | 1 469 753 | 122,54 |
| „ sonstige Banken . | 397 252 | |
| | 3 521 769 | |

**1909:**

| | Gesamtsumme | Pro Mitglieder |
|---|---|---|
| An den Staat . . . | 161 272 | |
| „ Private . . . . | 1 660 729 | |
| „ die landw. Bank . | 2 061 317 | 115,25 |
| „ sonstige Banken . | 183 135 | |
| | 4 066 453 | |

nach einer sorgfältigsten Vermögenschätzung habe ich mir die vorstehende Zusammenstellung des Vermögens und der Gesamtschulden der Genossen ausgearbeitet, die auf Zuverlässigkeit Anspruch erheben darf. Die durchschnittlichen Zahlen vermögen allerdings kein genaues Urteil über die vorherrschende Größe des Vermögens der Genossenschaftsmitglieder zu geben, es wäre aber auch unrichtig, ihnen jede Bedeutung abzusprechen. In bezug auf die durchschnittliche Größe des einzelnen Vermögens kann man annehmen, daß sie im Laufe der drei verflossenen Jahre unveränderlich geblieben ist.

Dasselbe wäre auch von den Schulden der Mitglieder zu sagen, ihre Durchschnittssumme ist stabil geblieben. Bedeutende Verschiebungen haben sich jedoch in den einzelnen Schuldenposten vollzogen, namentlich sind sie alle, mit Ausnahme der Schulden

an die landwirtschaftliche Bank, in Abnahme begriffen, was vielleicht als erfreuliches Zeichen für die allmähliche Entschuldung der Genossen gegen Privatgläubiger zu bezeichnen ist.

Der Prozentsatz der Schulden an den Staat hat im Jahre 1907 5,42 Proz., 1908 4,24 Proz., 1909 3,96 Proz. von der Gesamtsumme der Schulden betragen, es ist also eine wenn auch langsame, so doch beständige Abnahme festzustellen. Auch der Prozentsatz der Schulden an Private (Wucherer) hat eine kleine Abnahme zu verzeichnen. Im Jahre 1908 betrug er 43,1 Proz., 1909 40,9 Proz. der Gesamtsumme. Wesentliche Verminderung hat auch die Schuld an Privatbanken und Gesellschaften erfahren, von 11,3 Proz. für 1908 ist sie auf 4,5 Proz für 1909 herabgesunken. Diese beständige Schuldenentlastung der Genossen gegen Staat und Privatgläubiger ist im wesentlichen auf die Tatsache zurückzuführen, daß die meisten bis jetzt bei den Genossenschaften aufgenommenen Darlehen vorwiegend zum Zwecke der Schuldenabzahlung verwendet worden sind, wie wir in anderem Zusammenhange sehen werden.

Nur die Schulden an die landwirtschaftliche Bank haben eine Vermehrung (41,8 Proz. für 1908, 50,8 Proz. für 1909) von 9 Proz. aufzuweisen, was mit der Zunahme des langfristigen Hypothekkredites bei der Bank zusammenhängt. Wenn man nun die durchschnittlichen Summen der Schulden von denen des durchschnittlichen Vermögens abzieht, so ergibt sich ein Reinvermögen pro Genosse für das Jahr 1907 von 3302 Lewa, 1908 4148 Lewa und 1909 3886 Lewa.

Um ein näheres Bild zu bekommen, aus welchen Vermögensschichten sich die Genossen vorwiegend

zusammensetzen, seien hier noch einige Tabellen angeführt[1]).

Nach der Größe des Grundbesitzes verteilen sich die Genossen wie folgt:

| | |
|---|---|
| Ohne Grundbesitz . . . . . . | 8,98 Proz. |
| Es besitzen von 1 bis 10 da . . | 4,84 „ |
| „ „ „ 10 „ 30 „ . . | 15 „ |
| „ „ „ 30 „ 50 „ . . | 19,60 „ |
| „ „ „ 50 „ 75 „ . . | 17,20 „ |
| „ „ „ 75 „ 100 „ . . | 13,70 „ |
| „ „ „ 100 „ 150 „ . . | 12,10 „ |
| „ „ „ 150 und mehr . . | 8,60 „ |

Von der Gesamtzahl der Genossen hatten:

| | |
|---|---|
| Kein großes Vieh . . . . . | 12 Proz. |
| Von 1 bis 2 Stück . . . | 18,4 „ |
| „ 2 „ 10 „ . . . | 60,6 „ |
| „ 10 „ 20 „ . . . | 8,3 „ |
| „ 20 „ 30 „ . . . | 0,6 „ |
| „ 30 und mehr . . . . | 0,01 „ |

Von den Genossen besaßen kleines Vieh:

| | |
|---|---|
| Keines . . . . . . . . . . | 27,6 Proz. |
| Von 1 bis 10 Stück . . . | 22,6 „ |
| „ 10 „ 50 „ . . . | 40,3 „ |
| „ 50 „ 75 „ . . . | 5,3 „ |
| „ 75 „ 100 „ . . . | 2,8 „ |
| „ 100 und mehr . . . . . | 1,6 „ |

Aus den angeführten Tabellen ist nun zu ersehen, daß wie der Größe des Grundbesitzes, als auch der Zahl des Besitzes von Groß- und Kleinvieh nach, der

[1]) Berichte über die Tätigkeit der Kreditgenossenschaften für 1909 offizielle Ausgabe der Zentralverwaltung der landw. Bank.

überwiegende Teil den kleineren und mittleren Landwirten zukommt, welcher Umstand als erfreulich zu bezeichnen ist, sind es doch die kleineren und mittleren Landwirte, denen die Kreditgenossenschaften zu dienen bestimmt sind.

Die prozentuellen Angaben besagen weiterhin, daß die meisten Mitglieder schon eine auskömmliche Wirtschaft zu treiben vermögen und der Besitz von durchschnittlich 4 bis 8 Köpfen Großvieh sie in die Lage setzt, ihr Stück Land ohne Schwierigkeiten zu bebauen. Demgemäß dürfte man zu der Annahme geneigt sein, daß ein solcher Grad des Wohlstandes schon ausreichend ist für die Bedürfnisbefriedigung einer bäuerlichen Familie.

Diese erfreuliche Tatsache ist aber von um so größerer Bedeutung, als sie die sachlichen Sicherheiten bedingt, welche die Genossenschaften ihren Gläubigern bieten. Denn wenn auch das Wesen des Personalkredits in dem Vertrauen auf die persönlichen Eigenschaften des Schuldners besteht, so ist doch für den Gläubiger nur dann eine vollständige Sicherstellung gegeben, wenn der Schuldner noch ein ausreichendes Vermögen aufzuweisen hat.

Wenn nunmehr nach allen diesen ziffernmäßigen Angaben äußerlich der Anschein erweckt werden könnte, als wären schon die erforderlichen Voraussetzungen zu einer ersprießlichen Tätigkeit der Genossenschaften gegeben, so fragt es sich doch, warum die bisher erzielten Resultate nicht befriedigend sind? Wie ich schon im Anfang dieses Kapitels hingewiesen habe, steckte der Kern der Ursache in ihrer künstlichen Bevormundung durch die landwirtschaftliche Bank. Zwar ist deren Mitwirkung bei der Gründung von

Genossenschaften prinzipiell nicht zu verurteilen, aber die Art und Weise ihres Vorgehens war durchaus verfehlt. Denn zu den Voraussetzungen einer normalen Entwicklung der gegründeten Genossenschaften gehört nicht nur das Maß der sächlichen Sicherheiten, die die Genossen zu bieten in der Lage sind, sondern eine bis zu gewissem Grade im Geiste des Genossenschaftsgedankens erzogene Bauernbevölkerung und ein mehr oder weniger geschultes Personal für die obere Leitung der Genossenschaften. Diese Voraussetzungen waren aber noch nicht erfüllt.

Die Gründung der Genossenschaften erfolgte in einer schablonenhaften Weise, ohne daß die verschiedenen örtlichen und anderweitigen Bedingungen in Berücksichtigung genommen wurden.

Die anlockende Perspektive, daß den gegründeten Genossenschaften die Bankkapitalien zur Verfügung gestellt werden, wirkte krankhaft auf die Landwirte, besonders aber auf die Verschuldeten, die in den Genossenschaftsmitteln den Ausweg ihrer endgültigen Schuldenentlastung bei den Privatkreditoren gefunden zu haben glaubten.

Freilich wäre es auch verfehlt, die Ansicht zu vertreten, daß es den Genossenschaften überlassen bleiben soll, sich einzig und allein aus eigenen Mitteln emporzuheben, das ist wenigstens sehr selten, wenn überhaupt irgendwo der Fall gewesen. Die unteren Bevölkerungsklassen, zumal auf dem Lande, befinden sich auf einem dermaßen niedrigen Kulturniveau, daß man die Selbsthilfe noch lange Zeit für ausgeschlossen halten muß. Das Richtige aber, was die Bank hätte tun sollen, wäre gewesen, die neu errichteten Genossenschaften erst nach wiederholter Überzeugung von ihrer

Lebensfähigkeit mit größeren Geldmitteln zu unterstützen.

Erfreulicherweise ist in der letzten Zeit eine Wendung zur Besserung in der Auffassung der Voraussetzungen einer gesunden Entwicklung der Genossenschaften zu erkennen, die vornehmlich aus jenen intelligenten Kreisen hervorgegangen ist, die in unmittelbarer Berührung mit dem landwirtschaftlichen Leben stehen. Es sind das insbesondere die Volksschullehrer, die Pfarrer und die rührigeren Landwirte, die sich des Schicksals des Bauernstandes immer mehr in lebhafter Weise anzunehmen beginnen. Es sind ferner noch die im Laufe der letzten Zeit entstandenen, im engen Zusammenhange mit der landwirtschaftlichen Bevölkerung stehenden Verbände hervorzuheben, namentlich die im Jahre 1907 und 1909 gegründeten Verbände der landwirtschaftlichen Genossenschaften, über die in einem anderen Zusammenhange ausführlicher die Rede sein wird. Hier sei nur erwähnt, daß sie sich außer den mannigfachen Aufgaben noch die gestellt haben, die Aufklärung der bäuerlichen Schichten zu fördern.

Die Enquete, die der Hauptverband 1909 über die bisherige Tätigkeit der Genossenschaften hat anstellen lassen, äußert sich in ihrer Berichterstattung folgendermaßen: „Es ist eine nicht zu leugnende Tatsache, daß es den Genossenschaften an einer klaren Vorstellung von der Richtung, der sie in ihrer Tätigkeit folgen sollen, vollständig fehlt. Sie haben keine genügenden Erfahrungen von der inneren Einrichtung der Genossenschaften und ihren wirtschaftlichen Aufgaben nach außen. Die ihnen von den speziell zu diesem Zwecke von der landwirtschaftlichen Bank

beauftragten Beamten erteilten Unterrichte beschränken sich nur auf die Buchführung, und die Versuche dieser Beamten, ihre Tätigkeit auf weitere Gebiete auszudehnen, scheiterten an den ihnen von der Zentralverwaltung der Bank unzweckmäßig erteilten Direktiven. Um die Genossenschaften in die Bahnen einer soliden und normalen Entwicklung zu lenken, sind wir entschlossen, alle unsere Kraft und Mittel aufzuwenden, um sie über die Grundsätze einer richtigen, genossenschaftlichen Tätigkeit aufzuklären[1]).

Auf Anregung dieser Enquete hat der Hauptverband im Anfang dieses Jahres Wandervorträge veranstaltet und gleichzeitig mit den erwähnten Aufgaben sich auch die gesetzt, die landwirtschaftliche Wissenschaft zu verbreiten. Ähnliche Aufgaben bezwecken auch die anderen Vereine.

## III. Kapitel.

## Die Tätigkeit der Kreditgenossenschaften seit den letzten Jahren.

### A. Passiva der Kreditgenossenschaften.

Die Passiva der Kreditgenossenschaften setzt sich zusammen aus

1. Einlagen der Mitglieder,
2. Spareinlagen und befristete Einlagen von Privaten,
3. Anleihen bei der landw. Bank,
4. Reservefonds und Fonds für gemeinnützige Zwecke,
5. Gewinne.

---

[1]) Über die Enquete des Hauptverbandes in der Zeitschrift „Gegenseitigkeit", Jahrg. III, Heft 3—4, S. 6.

Das eigentliche Kapital der Genossenschaften bildet sich aus den monatlichen Beiträgen (Einlagen) der Mitglieder, die sie zu leisten verpflichtet sind. Die Mitgliederbeiträge sind schon deshalb von großer Bedeutung für die Kreditgenossenschaften, weil sie als die natürliche Quelle zur Aufbringung ihrer Betriebsmittel zu betrachten sind. Sie stellen ferner die unmittelbarste Garantie für die genossenschaftlichen Verbindlichkeiten dar, denn die unbeschränkte Haftung der Mitglieder wird nur im äußersten Falle, wenn beispielsweise Konkurs vorliegt, in Anspruch genommen. Die Bedeutung der Beiträge besteht aber noch in ihrer erzieherischen Wirkung auf die Mitglieder, denn durch sie werden die Mitglieder an die Genossenschaft gefesselt und an ihren Erfolgen interessiert, was sonst nicht der Fall wäre.

Die Mitgliederbeiträge haben für die bulgarischen Kreditgenossenschaften noch keine maßgebende Bedeutung erlangt, einmal deshalb, weil der große Teil der Genossenschaften sehr jungen Datums ist und zweitens infolge der speziellen Umstände, unter denen sie ihre Funktion begonnen haben. Es war das namentlich die Bereitwilligkeit der landwirtschaftlichen Bank, sie gleich nach ihrer Gründung mit den erforderlichen Betriebsmitteln zu versehen, so daß das Bedürfnis nach eigenen Kapitalien nicht so dringend empfunden wurde. Da sie aber allenfalls den Grundstein bildet, auf dem die Macht der Genossenschaft fußt, so sollte den Beträgen auch von den Genossenschaften in Bulgarien größere Bedeutung beigemessen werden[1]).

[1]) T. Dimow, Die Bedeutung der Mitgliedsbeiträge für die Kreditgenossenschaften in der Zeitschrift „Gegenseitigkeit“, Jahrg. II, S. 18.

Die Beiträge sind nach den Statuten der Genossenschaften als obligatorisch eingeführt, ihre Höhe beträgt gewöhnlich 1 Lewa monatlich, es kommen aber auch niedrigere oder höhere Summen vor, so z. B. 30 bis 50 Sm. resp. 2 bis 3 Lewa; je nach den Bestimungen des betreffenden Statuts[1]).

Da die pünktliche Einzahlung der Beiträge nicht besonders beliebt ist, so sind fast in allen Statuten sehr strenge Bestimmungen getroffen, kraft deren gegen den säumigen Genossen sogar die Entlassung ausgesprochen werden kann.

Die Auszahlung der Beiträge ist vor dem Austreten oder Entlassung des Mitgliedes nicht zulässig. Die Beträge haben also den Charakter der Geschäftsanteile mit dem Unterschiede, daß ihre Höhe stetig schwankt.

Wenn wir jetzt die Durchschnittssumme pro Mitglied in Betracht ziehen, so ergibt sich folgendes[2]):

| | Jahr | pro Genosse |
|---|---|---|
| | 1905 | 16,7 Lewa |
| | 1906 | 18 „ |
| | 1907 | 18 „ |
| | 1908 | 21,4 „ |
| | 1909 | 26,8 „ |
| 30/IX. | 1910 | 30 „ |

[1]) Man hat zum Zwecke der Verstärkung der Beiträge auch den Vorschlag gemacht, Naturalbeiträge einzuführen, wie sie früher bei den landwirtschaftl. Kassen bestanden haben. Meines Erachtens würden diese Naturalabgaben sehr viel zur Vermehrung der eigenen Betriebsmittel der Genossenschaften beitragen, denn sie werden leichter und lieber bezahlt als irgendwelche sonstige Geldleistung.

[2]) Die Gesamtsumme der Mitgliedsbeiträge betrugen am 30. September 1910 bei 538 Genossenschaften rund 1 129 Mill. Lewa.

Wenn auch eine langsame Zunahme der Beiträge pro Mitglied festzustellen ist, so ist sie doch noch sehr unbedeutend, wenn das Verhältnis der Gesamtsumme der Beiträge zu der der Gesamtpassiva berücksichtigt wird. So betrugen sie

| | |
|---|---|
| am 31. Dezember 1905 | 10,9 Proz. |
| „ „ „ 1906 | 7,4 „ |
| „ „ „ 1907 | 6,2 „ |
| „ „ „ 1908 | 7,2 „ |
| „ „ „ 1909 | 8,5 „ |
| „ 30. September 1910 | 8,7 „ |

der Gesamtpassiva, also eine immerhin noch sehr unbedeutender Prozentsatz. Man hat sich leider daran gewöhnt, die Beiträge als Zwangsersparnisse der Mitglieder zu betrachten, gegen die sie kleine, die Höhe der Beiträge nicht übersteigende Summen für unaufschiebbare Bedürfnisse abzuheben berechtigt sein sollten. Und in der Tat hat sich schon in vielen Genossenschaften eine solche Praxis eingebürgert, mit der Verpflichtung aber, die abgehobenen Summen in möglichst kurzer Zeit wieder zurückzuzahlen. Es geschieht das in der Weise, daß das Mitglied statt eines Schecks oder einer gewöhnlichen Quittung einen sogen. Vorschußschein ausstellt, der zur Erleichterung nur die Unterschrift des Schuldners enthält. Daß die Mitgliedsbeträge trotz ihrer Inanspruchnahme den Charakter von Kapitalanteilen bewahren, zeigt die strenge, statutarische Bestimmung, kraft deren bei Versäumen der Zurückzahlung der von den Beiträgen abgehobenen Summe das Mitglied ohne weiteres aus der Genossenschaft entfernt werden kann.

Die Mitgliedsbeiträge haben wegen ihres noch kleinen Umfanges als Betriebskapital noch keine Rolle gespielt, vielleicht wird ihnen im Laufe der Zeit mit ihrer Verstärkung größere Bedeutung zukommen.

Als bei weitem die wichtigste Rolle bei der Bildung der Betriebskapitalien spielen die Darlehen aus der landwirtschaftlichen Bank. Ihnen kommt auch der Hauptanteil aller Passivgeschäfte zu. Er betrug:

| | | |
|---|---|---|
| Im Jahre | 1905 | 46 Proz. |
| | 1906 | 62 „ |
| | 1907 | 70 „ |
| | 1908 | 67 „ |
| | 1909 | 60 „ |
| am 30. September | 1910 | 61 „ |

der Gesamtsumme aller Passiva, was im engen Zusammenhang steht mit der von mir im zweiten Kapitel ausgeführten Auseinandersetzung der Ursachen für die rasche Verbreitung der Genossenschaften auf dem Lande.

Die Regelung der Art und Weise der Kreditierung an die Genossenschaften sind in den schon im Jahre 1904 von der Bank erlassenen Satzungen enthalten, Es ergingen später hierzu einige Ergänzungen[1]).

Die Bank kontingentiert im Anfang jedes Jahres die Summen der an die Genossenschaften zu eröffnenden Kredite, indem jeder Genossenschaft eine laufende Rechnung bei der Bank eröffnet wird. Zur Eröffnung

---

[1]) Nach den provisorischen Satzungen der Bank gewährt sie Kredite an die Genossenschaften bis zu dem Betrage von 50000 Lewa und mit Einwilligung des Ministeriums der Landwirtschaft bis zu 100000 Lewa (Art. 115), wenn die Genossenschaft mindestens 20 Mitglieder aufzuweisen hat (Art. 108).

einer solchen oder zur Erhöhung des Kredites an eine schon bestehende Genossenschaft erfordert die Bank die Zustellung eines Revisionsprotokolls von dem beauftragten Revisionsinspektor mit Auskunft über die Vermögensverhältnisse der Mitglieder der betreffenden Genossenschaft und noch über sonstige Tatsachen, die auf die Kreditfähigkeit der Mitglieder von Einfluß sein könnten. Auf Grund der eingesammelten Auskünfte bestimmt die nächstliegende Bankfiliale das Maß der Kreditfähigkeit der Genossenschaft und erteilt ihre Meinung an die Zentrale, die die Grenze der Kreditierung endgültig festsetzt[1]).

Schon aus dieser Erläuterung ist deutlich zu ersehen, daß die Bank vornehmlich den Vermögensstand der Mitglieder zur Grundlage der Kreditbemessung macht; es wiederspricht dies aber den Grundprinzipien der Genossenschaft, bei der auch die persönlichen Eigenschaften der Mitglieder eine maßgebende Rolle spielen sollen[2]).

Um die Unhaltbarkeit dieser Bestimmungen klar und deutlich hervortreten zu lassen, will ich sie hier an einigen ziffernmäßigen Vergleichen klarzulegen versuchen. Nach der Vermögensschätzung der Ge-

---

[1]) Über die Frage nach der Kreditgewährung an die Genossenschaften ist ein Protokollbeschluß der Zentralverwaltung der Bank vom 22. April 1908 ergangen worden, laut dessen der Vorschlag des Ministeriums der Landwirtschaft angenommen wird, daß die Kreditierung der Genossenschaften auch auf Grund der Revisionen des Hauptverbandes der Genossenschaften zu bestimmen sei.

[2]) In den provisorischen Satzungen der Bank wird gesagt, daß die Grenze der Kreditbemessung den Betrag von 50 Proz. des Reinvermögens erreichen kann (Art. 111), aber nicht über 100000 Lewa, später durch das Gesetz der landwirtschaftl. Bank auch von über 100000 Lewa sogar.

nossenschaftsmitglieder von 492 Genossenschaften im Jahre 1909 ergab sich ein Reinvermögen von rund 127 Mill. Lewa, denen gegenüber 6 710 Mill. Lewa stehen, die dieselben Genossenschaften als Darlehen von der landwirtschaftlichen Bank in Anspruch genommen haben, also ungefähr 5,2 Proz. der Gesamtsumme des festgestellten Reinvermögens der Mitglieder. Wollten wir nun aber annehmen, daß die genannten Genossenschaften den ihnen zugestandenen bis zu 50 Proz. des Reinvermögens betragenden Kredit völlig ausnutzen würden, so würden sie in voller Berechtigung sein, eine Summe von 63,5 Mill. Lewa von der Bank abzuheben, was für die Bank ein Ding der Unmöglichkeit wäre, wollte sie nicht in größte Verlegenheit gebracht werden. Die Unhaltbarkeit dieser Bestimmung ergibt sich schlagender, wenn wir die Grenze der Kreditbemessung pro Mitglied in Betracht zögen, die in diesem Falle 1800 Lewa betragen würde, während das einzelne Mitglied bis jetzt Darlehen von durchschnittlich 277 Lewa aufgenommen hat.

Freilich ist die Bank bei der Einräumung dieser schrankenlosen Kredite nicht so blind vor gegangen, wie man das auf den ersten Blick meinen würde, und man kann sich der Erkenntnis nicht verschließen, daß sich die Bank mit der Absicht getragen hat, durch die breitere Kreditierung an die Genossenschaften die Funktionen derselben in dem Maße ausdehnen zu lassen, daß sie alle ihre zweifelhaften Forderungen in der Form von Überweisungen auf die Genossenschaften überwälzen und sich dadurch der Konvertierung der von ihr übernommenen bäuerlichen Schulden entledigen kann[1]).

[1]) Vgl. Zeitschrift „Gegenseitigkeit“, Jahrg. II, S. 133.

Die Bank ist in erster Zeit mit ihrer Kreditgewährung so freigebig gewesen, daß es keine seltenen Fälle waren, daß sie den Genossenschaften gleich nach ihrer Gründung Kredite von über 50—60 000 Lewa eröffnete. Es stand das ja dem Verständnis sehr nahe, daß viele Genossenschaften, besonders aber solche, deren Mitglieder in überwiegender Zahl verschuldet waren, es nicht versäumten, von diesem reichlichen Angebot von Geldmitteln guten Gebrauch zu machen. Alle die Genossenschaften rafften sich nun zusammen, den ihnen eröffneten Kredit in vollem Maße auszunützen und ihren Geldbedarf nach allen Richtungen hin zu befriedigen. Die Genossenschaften gingen über die natürlichen Grenzen ihrer Tätigkeit hinaus, indem sie systemlos Darlehen an ihre Genossen gewährten, die, da sie meist zur Abzahlung von alten Schulden verwendet wurden, nicht gleich an ihrem Termine zurückgezahlt werden konnten[1].

Nun war die natürliche Folge davon, daß die Umlaufsmittel der Genossenschaften abgenommen haben bezw. immobil in ausständigen Darlehen angelegt worden und viele Genossenschaften ihrem Untergange nahe gerückt waren, da sie ihren Verpflichtungen der Bank gegenüber nicht nachkommen konnten. Nun kam aber auch die Bank zu der Einsicht, daß es nicht mehr so gehen kann, da sie sonst große Verluste erleiden müßte. Um solche zu verhüten, schritt sie bald darauf zur Einschränkung der Kredite an viele in ihrer Existenz bedrohte Genossenschaften, indem sie auch auf ihre Propaganda zur Gründung von neuen Genossenschaften verzichtete.

---

[1]) Berichte über die Tätigkeit der Kreditgenossenschaften, offizielle Ausgabe der landwirtschaftl. Bank, Nr. 25—26, S. 3.

Ein näheres Bild über das Wachstum der Kredite bei der landwirtschaftlichen Bank gewährt uns folgende Vergleichstabelle[1]).

| | | Anleihen bei der Bank in 1000 Lewa | Jährl. Zunahme in Proz. |
|---|---|---|---|
| am 31. Dezember | 1905 | 432,5 | — |
| „ „ „ | 1906 | 1547,6 | 258 |
| „ „ „ | 1907 | 3902,4 | 152 |
| „ „ „ | 1908 | 5665,2 | 45 |
| „ „ „ | 1909 | 6713,4 | 18 |
| „ 30. Juni | 1910 | 7770,9 | 15 |

Innerhalb derselben Zeit haben die seitens der Bank durch Kreditgewährung unterstützten Genossenschaften folgendermaßen zugenommen:

| | | Kredit-genossensch. | Jährl. Zunahme in Proz. |
|---|---|---|---|
| am 31. Dezember | 1905 | 91 | — |
| „ „ „ | 1906 | 139 | 54 |
| „ „ „ | 1907 | 238 | 71 |
| „ „ „ | 1908 | 384 | 69 |
| „ „ „ | 1909 | 492 | 28 |
| „ 30. Juni | 1910 | 580 | 18 |

Während also die Zahl der Genossenschaften im Jahre 1906 und 1907 um 54 Proz. resp. 71 Proz. zugenommen hatten, ist die Summe der von der Bank gewährten Anleihen im Jahre 1906 um 258 Proz. und 1907 um 152 Proz. gewachsen. Seit 1908 tritt aber die umgekehrte Erscheinung ein; die Zahl der Genossenschaften nahm für 1908 um 69 Proz., 1909 um 28 Proz. und Ende Juni 1910 um 18 Proz. zu, aber

---

[1]) Vgl. Zeitschrift „Gegenseitigkeit“, Organ des Hauptverbandes der Kreditgenossenschaften, Jahrg. III, Heft 15—16, S. 231.

die Summe der gewährten Anleihen um nur 45, 18 resp. 15 Proz.

Diese Einschränkung der Kreditgewährung in den letzten drei Jahren käme aber noch deutlicher zum Ausdruck, wenn man die Tatsache berücksichtigen würde, daß die um 45 resp. 18 Proz. erhöhten Kredite außer von den neu gegründeten Genossenschaften auch von den alten benützt worden sind, die infolge der Vermehrung ihrer Mitglieder auch um Erhöhung ihrer Kredite bei der Bank gebeten haben. Diese Verminderung der Kreditgewährung zeigt sich folglich auch in bezug auf die auf jedes Mitglied entfallende Durchschnittssumme[1]). Es entfiel:

| | pro Mitglied | pro Kasse |
|---|---|---|
| 1905 | 76 Lewa | 4 741 Lewa |
| 1906 | 153 „ | 11 144 „ |
| 1907 | 200 „ | 16 396 „ |
| 1908 | 196 „ | 14 753 „ |
| 1909 | 190 „ | 13 645 „ |
| 30./VI. 1910 | 184 „ | 13 339 „ |

Aus diesen ziffernmäßigen Angaben ist deutlich zu ersehen, daß die Bank im Anfang ihrer Kreditierung freigebiger gewesen ist als jetzt. Aus welcher Veranlassung sie zu dieser Umkehr in ihrer Kreditpolitik geschritten ist, braucht uns hier nicht weiter zu interessieren. Unzweifelhaft hat diese Einschränkung des Kredits viele Genossenschaften in die größte Verlegenheit gebracht. Schon diese Tatsache zeigt uns zur Genüge, in welchem Maße sich das Schicksal vieler Genossenschaften in den Händen der Bank befindet.

---

[1]) Die Zahlen sind auf Grund der Jahresberichte der landwirtschaftl. Bank berechnet worden.

Während die deutschen Darlehenskassen, die den Bulgarischen zum Vorbild dienen sollten, fast 85 Proz. ihres Betriebskapitals aus eigenen Einlagen der Mitglieder und privaten Ersparnissen aufgebracht haben, sehen wir in Bulgarien das Umgekehrte der Fall sein. Während sich die Deutschen und die anderen Länder aus eigenen Kräften allmählich emporgearbeitet und ihre Selbständigkeit bewahrt haben, sehen wir die Genossenschaften in Bulgarien durch fremde Kapitalien entstehen[1]).

Diese Abhängigkeit der Genossenschaften von den Kapitalien der Bank rufen eine strenge Kontrolle und fortwährende Einmischung in die Geschäftsführung der Genossenschaften seitens der Bank hervor. Sie vernichtet die große, erzieherische Wirkung der Genossenschaften auf die Ausbildung des Selbständigkeitsgefühles bei der landwirtschaftlichen Bevölkerung. Statt selbständige und selbstverwaltende Vereinigungen sind sie untergeordnete Filialen der Bank geworden.

In welchem Maße die Genossenschaften den willkürlichen Verordnungen der Bank unterworfen sind, beweist der vor einigen Monaten erlassene, einseitig von der Bank verfaßte Vertrag zur Regelung der Verhältnisse zwischen der Bank und den Genossenschaften. Die wichtigsten im Vertrage enthaltenen Punkte sind folgende:

1. Die laufende Rechnung jeder Genossenschaft bei der Bank wird sofort aufgehoben, sobald sich herausstellt, daß Mißbräuche vorgekommen oder nicht genügend garantierte Darlehen an Mitglieder gewährt

---

[1]) G. Dimoff, Die Kreditierung der Genossenschaften in der Zeitschrift „Gegenseitigkeit“, Jahrg. II, Heft 9, S. 133.

worden sind. Ferner, wenn nachgewiesen wird, daß die Genossenschaft Anleihen auch von anderen Banken aufgenommen hat.

2. Die Abhebung von Summen seitens der Genossenschaften von der Bank soll mittels Schecks geschehen und die Rückzahlung von Summen mittels Briefe, die die Bank an die Genossenschaft für die zurückgezahlten Summen sendet, bescheinigt werden.

3. Jede Genossenschaft soll 15 Tage vor Ablauf des Halbjahres brieflich an die Bank mitteilen, ob sie die Fortsetzung ihrer Rechnung wünscht oder nicht, und auf den ihr von der Bank am Ende des Halbjahres gesandten Rechnungsauszug binnen 15 Tagen ihre Einwendungen machen; andernfalls wird angenommen, daß die Richtigkeit des Rechnungsauszuges bestätigt ist.

4. Der an jede Genossenschaft eröffnete Kredit wird jedes Jahr um ein Zwanzigstel vermindert werden.

5. Die Genossenschaften haben sich allen im Gesetze der Bank vorgesehenen Verordnungen und ihren Statuten zu fügen.

Es braucht keines weiteren Beweises mehr, um zu begreifen, daß dieser Vertrag ohne irgendwelche Zustimmung seitens der Genossenschaften ihnen einfach aufgezwungen wird.

Die meisten Klauseln sind für die Genossenschaften so einengend, daß uns die Absicht der Bank, die Genossenschaften vollständig unterzuordnen und sie in jeder Beziehung von ihr abhängig zu machen, nicht verschlossen bleiben kann.

Außer diesen einengenden Bestimmungen ist zum Schlusse noch die Höhe des Zinsfußes, den die Bank für die Anleihen berechnet, zu erwähnen, die sehr

drückend empfunden wird und zu allgemeinen Klagen Anlaß gegeben hat. Er betrug früher 8 Proz. und ist gegenwärtig auf 6 ½ Proz. herabgesetzt worden, tatsächlich ist er aber noch viel höher, wenn man die bei der Benützung des Kredits verursachten Ausgaben in Betracht zieht; dann schwellt er bis zu 8 ½ Proz. an [1]).

Aus dieser bedrückenden Lage herauszukommen, soll die Aufgabe der nach Freiheit und Selbständigkeit strebenden Genossenschaften sein. Es wird dies aber nur in der Weise erreicht werden können, daß die Mitglieder zum Sparen angeregt und die örtlichen Ersparnisse der landwirtschaftlichen Bevölkerung zur Verwertung herangezogen werden. Leider sind diese Passivposten bei den Genossenschaften noch überraschend klein. Man hat geglaubt, diese recht unbedeutenden Summen auf den Mangel an Sparsinn der Bauern zurückführen zu müssen, in Wirklichkeit hat sich aber diese Ansicht als unzutreffend erwiesen. Wer Gelegenheit gehabt hat, längere Zeit unter der Bauernbevölkerung zu leben, wird sich überzeugt haben, daß es den bulgarischen Bauern an Sparsinn nicht gebricht; sie gehören vielmehr zu den sparsamsten Kreisen der Bevölkerung in Bulgarien. Die Ursache für die Geringfügigkeit der angelegten Ersparnisse liegt vielmehr

---

[1]) Während die Bank für Anleihen gegen Wertpapiere nur 6 Proz. Zinsen berechnet, und dabei 90 Proz. des Nominalwertes, berechnet sie den Genossenschaften 6½ Proz. Zinsen, trotzdem sie unbeschränkt mit dem ganzen Vermögen ihrer Mitglieder haften. (Vgl. Sammlung von Gesetzen, Statuten und Prov. Satzungen der landwirtschaftl. Bank S. 440, 1909 und ihren Geschäftstarif für 1910.)

1. in dem großen Mißtrauen der Bauern bezüglich der Sicherheit ihrer Ersparnisse bei den Genossenschaften,

2. in dem Umstand, daß die Bauern noch nicht daran gewöhnt sind, ihre Ersparnisse in öffentlichen Kreditinstituten anzulegen, sondern es lieber vorziehen, ihre freien Gelder bei sich unnutzbringend zu verwerten[1]),

3. in dem Bestreben der Bauern, mit dem ersparten Gelde lieber Land zu kaufen, als es zinsbringend anzulegen und endlich

4. in der Verarmung eines großen Teiles der Bauern infolge der extensiven Bewirtschaftung und der schwachen Produktivität des Landes.

Bei der Betrachtung der von der Bauernbevölkerung angelegten kleinen Kapitalien sind zwei Arten von Anlagen zu unterscheiden: Spareinlagen, die unbefristet sind und Depositeneinlagen, die befristet zu sein pflegen. Ihr Verhältnis zu den Gesamtpassiva betrug in Prozenten der Gesamtpassiva[2]):

| Im Jahre | Depositeneinlagen | Spareinlagen | Zusammen |
|---|---|---|---|
| 1905 | 22 | 14 | 36 |
| 1906 | 16,5 | 7,3 | 23,8 |
| 1907 | 12,7 | 4,7 | 17,4 |
| 1908 | 13 | 5,7 | 18,7 |
| 1909 | 16,4 | 7,6 | 24 |
| 30./IX.1910 | 15,9 | 6,1 | 22 |

[1]) Bei den Postsparkassen betrugen Ende 1908 die den Landwirten ausgegebenen Sparbücher nur 8,5 Proz., während sie 80 Proz. der Gesamtbevölkerung in Bulgarien ausmachen. (Vgl. Statistisches Jahrbuch 1900, S. 336.)

[2]) Am 20. September 1910 betrugen die Depositengelder bei 528 Genossen 2 048 Mill. und die Spareinlagen 898 Mill. Lewa.

Die prozentualen Zahlen über das Verhältnis der Depositen und der Spareinlagen zu den Gesamtpassiva geben aber noch keinen genauen Aufschluß, da zwischen den einzelnen Genossenschaften große Ungleichmäßigkeiten vorkommen; in älteren Genossenschaften wie z. B. im Kreise Rustschuk betragen die Depositen im Durchschnitte 50 bis 60 Proz. und die Spareinlagen 10 bis 15 Proz. der Gesamtsumme der Passiva[1]).

Diese Tatsache beweist schon allein das, was ich früher betont habe, daß für die Geringfügigkeit der privaten Einlagen bis jetzt das mehr oder weniger vorhandene Mißtrauen der Einleger von Einfluß gewesen ist. Die ältesten Genossenschaften, die sich bis heutigentags einer soliden Organisation erfreuen, genießen auch das größte Vertrauen der umliegenden Bevölkerung, woraus sich die großen Depositeneinlagen, die sie aufzuweisen haben, erklären. Manche von ihnen haben sogar auf die Anleihen bei der landwirtschaftlichen Bank fast völlig verzichtet[2]).

Ein großer Übelstand, der an dieser Stelle nicht übergangen werden darf, besteht in der willkürlichen Auswahl der Anlage der Ersparnisse und die Auffassung bezüglich der Annahme von Anlagen ist so

---

[1]) Die Genossenschaft im Dorfe Krassen (Rustschuk) weist am 31. Dezember 1908 32,7 Proz. Depositen, in Tscherwena Woda 59,4 Proz. Depositen und 15,5 Proz. Spareinlagen auf. In Kowatewitz 50 Proz. Depositen und 16 Proz. Spareinlagen 1908. (Vgl. Bilanzen der Kreditgenossenschaften für 1908 in der Zeitschrift „Gegenseitigkeit", Jahrg. I).

[2]) Die Genossenschaft Nissovo hatte keine Schulden an die Bank; die in Senovo nur 30 Proz. der Gesamtpassiva, in Koslandez 13 Proz.; in Babek 4 Proz., Jervena-Wode keine Schulden; Kowatzewetz nur 4 Proz. der Gesamtpassiva. (Aus den Jahresbilanzen für 1908/09.)

verschieden, wie die Statuten der Genossenschaften selbst verschieden sind. Nicht selten sind die Fälle, um ein Beispiel anzuführen, wo Gelder bis zu 1000 Lewa als Spareinlagen angenommen werden, während befristete Depositen von 20—30 Lewa sehr oft vorkommen. Das liegt zum größten Teil, wie ich an vielen Stellen hervorgehoben habe, wieder an der Abneigung der Bauern, ihre Ersparnisse auf längere Zeit zu engagieren. Der mißtrauische Bauer sucht das mit Einlegung seines Geldes verbundene Risiko dadurch zu vermindern, daß er sein Geld meistenteils als Spareinlage hingibt, um es zu jeder Zeit wieder abheben zu können. Es ist dabei sehr begreiflich, daß solche Einlagen für die Vermehrung der Betriebskapitalien der Genossenschaften von keiner Bedeutung sein können, da solche Gelder zu jeder Zeit den Einlegern bereit gehalten werden müssen und infolgedessen auch zu keiner Verwertung gelangen.

Wie wenig Verständnis noch viele Genossenschaften für die Bedeutung einer zweckmäßigen Auseinanderhaltung der beiden Arten von Einlagen haben, zeigt die Tatsache, daß viele Genossenschaften den zu jeder Zeit abzuhebenden Spareinlagen höhere Zinsen gewähren als den befristeten Depositeneinlagen. Auch die Höhe der Bemessung, bis zu welcher eine Einlage zugelassen werden kann, ist willkürlich angesetzt, sehr oft erreicht sie die Höhe von 2000 bis 3000 Lewa, welche Summen als unvereinbar mit den Aufgaben der Genossenschaften zu bezeichnen sind, und man kann sich wohl sehr leicht denken, welche Gefahren daraus für die Genossenschaften entstehen, wenn ohne Rücksicht auf die Art der angelegten Gelder sie diese

zu gleichen Zwecken verwenden[1]). Es muß also dringend auf die Notwendigkeit einer strengen Auseinanderhaltung der beiden Arten von Einlagen hingewiesen werden, wenn man die durch eine willkürliche Verwendung der beiden Arten von Einlagen verursachten unliebsamen Folgen vermeiden will.

Als Spareinlagen, die zu jeder Zeit zur Befriedigung laufender Bedürfnisse verlangt werden können, sollen nur kleine Summen aufgenommen werden dürfen, während größere Summen nur als befristete Depositengelder anzulegen wären, die die Genossenschaft in den Stand setzen, sie zu Darlehen ausleihen zu können. Es muß dabei vorausgesetzt werden, daß die Depositengelder einen viel größeren Prozentsatz der Gesamtpassiva als die Spareinlagen ausmachen sollen, um überhaupt verwertet werden zu können. Hier scheint infolgedessen sehr angemessen zu zein, wenn zur Heranziehung von größeren Depositen auch höhere Zinsen gewährt werden als es andere Sparkasseninstitute tun, z. B. 5 oder 6 Proz.[2]). Auch 6 ½ Proz. ist als kein zu hoher Prozentsatz anzusehen, denn die Genossenschaften zahlen schon ohnehin soviel an die landwirtschaftliche Bank.

Was nun das Verhältnis der Depositen zu den Spareinlagen betrifft, so hat man ein solches von 4 : 1 als das gesündeste vorgeschlagen, wogegen sich meines Erachtens nichts einwenden läßt. Dasselbe Verhältnis wird schon auch von vielen Genossenschaften angestrebt, die schon aus der bisherigen Praxis bittere

---

[1]) G. Dimoff, Über die Aufnahme von Depositengeldern in der Zeitschrift „Gegenseitigkeit“, Jahrg. I, S. 243.

[2]) Die Postsparkassen gewähren 4 Proz. Zinsen.

Erfahrungen gesammelt haben. Namentlich sind es wieder die Genossenschaften im Kreise Rustschuk, und zum Teil Warna und Widin, die zu diesem Verhältnisse neigen. Wie vorsichtig die früheren Einleger gewesen sind, geht aus dem damaligen Verhältnisse der Depositengelder zu den Spareinlagen hervor, welches 1 : 6 gewesen ist, während sich dasselbe im Jahre 1907 wie 10 : 3 verschoben hat[1]). Auch die anderen Genossenschaften weisen dieselbe Tendenz auf. Im Jahre 1903 war das Verhältnis der beiden Einlagen wie 37 : 60, im Jahre 1901 wie 56 : 46 und 1909 wie 68,4 : 31,6[2]).

Bei der Beurteilung der Rolle, die die Privatanlagen spielen, kommt noch ein Moment in Erwägung, und zwar das Maß, in welchem sich die Mitglieder der Genossenschaften an den angelegten Kapitalien beteiligen. Durchschnittlich entfiel auf das Mitglied:

| | Depositen | Spareinlagen |
|---|---|---|
| 1905 | 35 Lewa | 22 Lewa |
| 1906 | 39 „ | 18 „ |
| 1907 | 35[3]) „ | 13 „ |
| 1908 | 39 „ | 16 „ |
| 1909 | 50 „ | 23 „ |

[1]) Die Spareinlagen der Genossenschaften im Bezirke Karlowo, die noch sehr jungen Datums sind, betrugen am 20. Juni 1907 11mal mehr als die Depositengelder (aus den Jahresbilanzen der bulg. Genossenschaften für 1907/08).

[2]) Berechnet auf Grund der offiziellen Ausgaben der landwirtschaftl. Bank, Jahrg. II, Nr. 25/26 und des Statistischen Jahrbuches für 1909, S. 3111.

[3]) Den Mitgliedern der Genossenschaft im Kreise Rustschuk entfielen pro Kopf schon am 20. Juni 1907 81 Lewa Depositengelder und 23 Lewa Spareinlagen.

Diese absoluten Zahlen geben aber an sich noch keinen genauen Aufschluß über die tatsächliche Beteiligung der Mitglieder an den Einlagen, denn ein großer Teil der Mitglieder hat überhaupt noch keine Gelder in den Genossenschaften liegen, so daß sich die durchschnittliche Höhe der Einlagen bedeutend vermindern würde, wenn man die Einlagen von Nichtmitgliedern in Abzug bringt[1]).

Im Jahre 1905 gab es bei 5658 Mitgliedern nur 1689 Einleger oder 30 Proz., von denen 18 Proz. Spareinleger und 12 Proz. Depositeneinleger. Im Jahre 1906 bei 10 243 Mitgliedern nur 2706 Einleger oder 26 Proz., von denen 9 Proz. Spareinleger und 17 Proz. Depositeneinleger; im Jahre 1908 bei 19 924 Mitgliedern 5525 Einleger oder 19 Proz., von denen 10 Proz. Depositeneinleger und 9 Proz. Spareinleger; im Jahre 1909 von 35 298 Mitgliedern 8048 Einleger oder 22 Proz., von denen 11 Proz. Depositen- und 11 Proz. Spareinleger waren.

Auch hier, wie aus den prozentuellen Zahlen zu ersehen ist, tritt das früher Ausgeführte deutlich hervor, daß bei der Einlagenannahme keine bestimmte Norm inne gehalten worden ist. Wir ersehen nämlich, daß die Prozentzahl der Depositeneinleger größer gewesen ist als die der Spareinleger, während das umgekehrte Verhältnis obwalten sollte. Daraus ist folglich zu erkennen, daß der von mir an früherer Stelle hervorgehobene Übelstand, der darin besteht, daß die kleineren Summen immer noch statt in Spareinlagen,

---

[1]) Am 31. Dezember 1908 betrugen die Depositengelder von Nichtmitgliedern 46 Proz. und die Spareinlagen 36 Proz. Vgl. Statistisches Jahrbuch für das Königreich Bulgarien 1909, S. 343.

in Depositen angelegt werden, noch nicht beseitigt worden ist. Zu befriedigerenden Resultaten wird man meines Erachtens erst dann gelangen können, wenn die Genossenschaften ein- für allemal von der Überzeugung durchdrungen werden, daß die strenge Auseinanderhaltung der beiden Arten von Einlagen notwendige Voraussetzung einer planvollen Tätigkeit ist. Die Verstärkung der Betriebsmittel der Genossenschaften durch Heranziehung der Ersparnisse der umliegenden Bevölkerung wird auf die letztere erzieherisch einwirken und den Genossenschaften eine natürliche und solide Unterlage verschaffen und sie von der unzuträglichen Gebundenheit an die landwirtschaftliche Bank befreien.

Als der fünfte Passivposten kommen noch die Reservefonds in Betracht. Bei den Kreditgenossenschaften sind zwei solche zu unterscheiden: 1. Der eigentliche Reservefonds und 2. der zu gemeinnützigen Zwecken. Der erste dient zur Deckung von zufälligen Verlusten, der zweite zur wirtschaftlichen und geistigen Hebung der landwirtschaftlichen Bevölkerung. Die Summen, die die beiden Fonds aufzuweisen haben, sind noch sehr gering, was sich daraus erklärt, daß die meisten Genossenschaften noch sehr jung sind.

Im Jahre 1905 betrugen sie 4,1 Proz. der Gesamtpassiva, 1906 4,8 Proz., 1907 2,5 Proz., 1908 2,6 Proz., 1909 3 Proz. Am 31. Dezember 1909 betrugen die beiden Fonds insgesamt nur noch 337368 Lewa, wobei pro Kasse 685 Lewa entfielen, während für 1905 nur 417 Lewa. Das ziemlich langsame Wachstum der Fonds ist zum Teil noch aus der wachsenden Inanspruchnahme des zweiten Fonds zu erklären[1].

[1]) Jahresberichte des Hauptverbandes für 1908/09.

Die Reservefonds werden durch Überweisung des ganzen jährlichen Reingewinnes gebildet, indem den beiden Fonds je die Hälfte des Gewinnes zugewiesen wird. Außerdem werden gemeinsame Felder bestellt, deren Erträgnisse zur Verstärkung der Fonds dienen. Noch sind zufällige Gewinne, Stiftungen oder Geschenke hinzuzurechnen, die ebenso zur Verstärkung der Fonds dienen und respektable Summen sein können. Die Statuten mancher Genossenschaften verpflichten ihre Mitglieder bei ihrem Eintritt außer dem Mitgliederbeitrag noch eine Extrasumme von 2—3 Lewa zu entrichten, die zur Bildung der Reservefonds dienen soll.

Endlich seien noch die Gewinne erwähnt, die natugemäß auch zu den Passivposten gehören und die als eine nicht unbedeutende Quelle für die Betriebsmittel in Betracht kommen. Sie setzen sich fast durchweg aus den Zinsen, welche die Mitglieder für die Darlehen zu zahlen haben, zusammen. Untergeordnete Rollen spielen noch die aus Strafgebühren, Eintrittsgeldern, gemeinsamer Bebauung von Feldern oder gemeinsamen An- nnd Verkäufen und was noch sonst in Betracht käme, fließenden Gewinne.

Folgende Rohgewinne haben die Genossenschaften aufzuweisen gehabt:

| | Lewa | pro Kasse | Proz. d. Gesamtpassiva |
|---|---|---|---|
| 1906 | 250 992 | 1 805 | 10,1 |
| 1908 | 992 768 | | |
| 1909 | 1 318 305 | 2 277 | 19,9 |

Diese nicht unbeträchtlichen Gewinne sind hauptsächlich auf den hohen Zinsfuß bei den Darlehensgeschäften zurückzuführen; sie werden aber erheblich verringert, wenn man ihnen auch die bedeutenden

Geschäftsunkosten entgegenstellt. So betrug der Reingewinn im Jahre 1908 nur 83 605 Lewa und 1909 116 989 oder 1 Proz. der Gesamtpassiva. Der kleine Reingewinn erklärt sich aus der Tatsache, daß auch die Genossenschaften ihrerseits hohe Zinsen an ihre Kreditoren zu zahlen haben.

Fassen wir nunmehr das bisher Angeführte zusummen, so kommen wir zu der Schlußfolgerung, daß die meisten Genossenschaften bei der Bildung ihrer Betriebskapitalien immer noch hauptsächlich auf die Bankkapitalien angewiesen sind, und daß örtliche Ersparnisse noch sehr in ungenügendem Maße herangezogen worden sind.

Wir gehen nunmehr zu der Betrachtung der zweiten Seite der Genossenschaftstätigkeit, der Aktiva, über.

## B. Aktiva der Kreditgenossenschaften.

Das Hauptgewicht der Genossenschaftstätigkeit liegt im Darlehensgeschäft, d. h. in der Gewährung von kurzfristigen Darlehen an die Genossenschaftsmitglieder.

Faßt 96 Proz. der Gesamtsumme der Passiva liegt in Darlehen bei den Mitgliedern.

Bei der Ausübung des Darlehensgeschäftes sind zwei grundlegende Momente stets im Auge zu behalten und zwar

1. darf sich die Grenze der Verschuldung des einzelnen Mitglieds nur soweit erstrecken, als es seine Kreditfähigkeit erlaubt und
2. dürfen die Darlehen nur zu produktiven Zwecken verwendet werden.

Von großer Wichtigkeit erscheint es dabei, daß die Feststellung der Kreditfähigkeit des einzelnen möglichst zuverlässig sei, wenn in Erwägung gezogen wird, welchen Schaden eine leichtsinnige Kreditgewährung für die beiden Teile mit sich bringen würde.

Bedauerlicherweise ist man in Bulgarien bei der Bemessung des jedem Mitglied zu gewährenden Kredites von einem sehr fatalen Standpunkt ausgegangen; man hat nämlich als Maßstab der Kreditbemessung den Vermögensstand des Mitgliedes zugrunde gelegt und dabei die Grenze der Kreditgewährung auf 50 Proz. des Vermögens des einzelnen bestimmt.

Bei der Vermögenseinschätzung ist man auf zweierlei Art und Weise vorgegangen. Manche Genossenschaften haben als Anhaltspunkt der Bemessung die Einschätzung des Grund und Bodens benützt, wie sie in den Grundregistern der Gemeinde eingetragen worden ist; da aber diese Einschätzung gewöhnlich sehr niedrig bemessen ist, hat man auch das mobile Inventar des Mitgliedes mit hinzugerechnet. Wieder bei anderen wird zur Feststellung des Vermögens eine Einschätzungskommission gewählt, die gewöhnlich aus dem Vorstand und Aufsichtsrat der Genossenschaft, oft aber auch aus der Mitgliederschaft der Gemeindeverwaltung besteht, der in der Weise verfährt, daß sie erst die Qualität des Grund und Bodens zum Ausgangspunkt nimmt, ferner den mittleren Marktpreis des Grundstückes zugrunde legt, wobei zu bemerken ist, daß bei den sehr oft schwankenden Preisen des Grund und Bodens leicht sehr falsche Resultate erzielt werden[1]).

---

[1]) So z. B. wenn jemand 20 da Land besitzt, eingeschätzt pro 150 Lewa 1 da, kann er auf Grund dieser Einschätzung einen

Um sich von der Zuverlässigkeit dieser vollzogenen Vermögenseinschätzung zu überzeugen, schickt die landwirtschaftliche Bank, unter deren Aufsicht sich die bei ihr kreditgenießenden Genossenschaften befinden, ihrerseits noch einige Male im Jahre speziell zu diesem Zwecke angestellte Revisoren, die die Richtigkeit der genannten Vermögenseinschätzung zu prüfen und etwaige Unrichtigkeiten zu korrigieren haben. Auch durch das neu errichtete Revisionsinstitut hofft man in dieser Beziehung zu noch zuverlässigeren Resultaten zu gelangen.

Es ist nun sehr begreiflich, daß dieses Kreditbemessungssystem mit großen Mängeln behaftet ist, die einmal in der sehr hoch veranschlagten Bemessungsgrenze der Kreditierung und zum anderen in der fast völligen Nichtberücksichtigung der persönlichen Eigenschaften des Mitglieds bestehen. Und so kommt es, daß weniger bemittelte, aber tüchtige Mitglieder höchst unzureichende Kredite bekommen, während bemittelte Genossen sehr oft so große, über den Rahmen ihrer Kräfte und Tüchtigkeit hinausgehende Kredite gewährt bekommen, daß sie sie nicht zu verwerten wissen.

Bei der Feststellung der Kreditfähigkeit der Mitglieder kommt insofern ein günstigerer Moment für deren Zuverlässigkeit in Betracht, als sich die Tätigkeit der Genossenschaften gewöhnlich nur auf eine Dorfgemeinde erstreckt, so daß ein näherer Überblick über die Vermögensverhältnisse der Mitglieder ermöglicht wird.

Sehen wir nun, auf welche Summe sich die den

---

Maximalkredit von 1500 Lewa genießen, der aber in Wirklichkeit seine Kräfte bei weitem übersteigt.

Mitgliedern bewilligten Darlehen belaufen und wie sie sich auf den einzelnen verteilen: Sie betrugen[1])

| | | | | pro Mitglied |
|---|---|---|---|---|
| am 1. Jan. | 1906 | bei 5658 Mitgl. | 0,860 Mill. L. | d. h. 152 L. |
| „ „ „ | 1907 | „ 10243 „ | 2,388 „ „ | „ „ 232 „ |
| „ „ „ | 1908 | „ 19422 „ | 5,417 „ „ | „ „ 277 „ |
| „ „ „ | 1909 | „ 28744 „ | 8,151 „ „ | „ „ 283 „ |
| „ „ „ | 1910 | „ 35289 „ | 10,486 „ „ | „ „ 297 „ |
| „ 30. Sept. | 1910 | „ 37706 „ | 12,289 „ „ | „ „ 325 „ |

Wie ersichtlich ist ein allmähliches Steigen der Durchschnittssumme der gewährten Darlehen pro Mitglied zu konstatieren. Diese Durchschnittssumme stellt aber bei weitem noch nicht die tatsächliche Verschuldung der Mitglieder dar, da die Grenze der Verschuldung bei vielen Genossenschaften höchst ungleichmäßig ist, infolgedessen sich auch verschiedene Durchschnittssummen ergeben würden[2]). Zu genauerem Urteil über die tatsächliche Verschuldung der Mitglieder werden wir erst dann gelangen, wenn wir die aufgenommenen Darlehen im einzelnen betrachten.

So waren am 1. Januar 1910 von 49369 bei 492 Genossenschaften aufgenommenen Darlehen[3]):

---

[1]) Auf Grund der Jahresbilanzen der Genossenschaften, veröffentlicht in der Zeitschrift „Gegenseitigkeit“ und der Jahresberichte des Hauptverbandes der ländlichen Genossenschaften für das Jahr 1905—1909.

[2]) Bei vielen Genossenschaften ist die Verschuldungsgrenze bis zu 1500, sogar 2000 Lewa angesetzt, während sie z. B. in Serbien und Deutschland nicht mehr als 500—600 Lewa beträgt!

[3]) Berichte über die Größe des Darlehenskredits bei den Genossenschaften für 1909 veröffentlicht von der landwirtschaftl. Bank.

| | Prozent der Gesamtzahl | Prozent der Gesamtsumme |
|---|---|---|
| von 10— 50 Lewa | 18,2 | 3,0 |
| „ 50— 100 „ | 22,3 | 8,6 |
| „ 100— 200 „ | 24,5 | 18,3 |
| „ 200— 300 „ | 13,5 | 16,1 |
| „ 300— 500 „ | 13,4 | 24,5 |
| „ 500— 700 „ | 4,6 | 13,3 |
| „ 700—1000 „ | 2,7 | 10,6 |
| „ 1000—1500 „ | 0,7 | 3,8 |
| „ 1500—2000 „ | 0,16 | 1,2 |
| „ 2000—5000 „ | 0,04 | 0,6 |

Um genauer feststellen zu können, welchen Kredit die Genossenschaften gewährt haben, müssen wir die Tatsache in Betracht ziehen, daß 65,62 Proz. sämtlicher Mitglieder kleine Landwirte und 34,38 Proz. Landwirte mit etwas größerem Grundbesitz sind. Den ersteren würden also Kredite bis zu 300 Lewa angemessen sein, die in unserem Falle 78,5 Proz. (38 730) der Gesamtzahl und 46 Proz. (4822 749) der Gesamtsumme der Darlehen betragen. Den größeren Landwirten würden die Kredite von mehr als 300 Lewa entsprechen, die hier 21,5 Proz. (10632) der Gesamtzahl und 54 Proz. der Gesamtsumme der Darlehen betragen. Während also 78,5 Proz. der Zahl der Darlehen 46 Proz. der Gesamtsumme betragen, nehmen die übrigen 21,5 Proz. der Darlehen 54 Proz. der Gesamtsumme in Anspruch, woraus also zu folgern wäre, daß der größere Kredit von über 300 Lewa den größeren Teil der gesamten, ausgeliehenen Summe ausmacht, mit anderen Worten mehr in Anspruch genommen worden ist, als der kleinere von unter 300 Lewa. Diese Folgerung wird noch dadurch bekräftigt, daß

viele der kleineren Landwirte je 2 oder 3 Darlehen aufgenommen haben, da ihre Zahl sich auf 23177 beläuft, die Zahl der Darlehen aber, die sie aufgenommen haben, 38730 beträgt.

Das Wichtigste aber, was hier in Betracht kommt, wäre, zu untersuchen, zu welchen Verwendungszwecken die Darlehen tatsächlich aufgenommen werden, ob sie den Mitgliedern wirklichen Nutzen bringen oder nicht, woraus zu schließen wäre. in welchem Maße die Genossenschaften bisher ihren wirtschaftlichen Aufgaben gerecht zu werden vermocht haben.

Auf Grund der Jahresberichte des Hauptverbandes der ländlichen Genossenschaften für 1908 und der offiziellen Ausgaben der landwirtschaftlichen Bank über die Tätigkeit der Kreditgenossenschaften fürs Jahr 1909 habe ich unten folgende Tabelle zusammengestellt, die angibt, wie viele Prozente der Gesamtzahl und der Gesamtsumme der Darlehen auf jeden einzelnen Verwendungszweck entfallen und wie groß der durchschnittliche Betrag des einzelnen Darlehens je nach seinem Zwecke war.

Verwendungszwecke der Darlehen für 1906—1909.

| | Proz. d. Gesamtzahl d. Darlehen | | Proz. d. Gesamtsumme d. Darl. | | Durchschn. Höhe eines Darlehens |
|---|---|---|---|---|---|
| | 19 6 | 1909 | 1906 | 1909 | |
| Abzahlung von Schulden | 35,2 | 41,7 | 33,7 | 43,5 | 272 |
| Ankauf v. Grundstücken | 21,9 | 28,9 | 17,5 | 26,7 | 309 |
| „ „ Vieh . . . | 12,9 | 11,2 | 9,8 | 8,6 | 190 |
| Steuerentrichtung . . | 13,1 | 6,5 | 6,7 | 3,3 | 108 |
| Ankauf von Getreide . | 2,8 | 1,0 | 11,1 | 5,7 | 108 |
| Darlehen zur Bestellung des Ackers . . . . . | 0,5 | 0,3 | 1,5 | 0,9 | 118 |
| Darlehen für die Ernte | 1,1 | 0,6 | 1,0 | 0,5 | 118 |

| | Proz. d. Gesamtzahl d. Darlehen 1906 | 1909 | Proz. d. Gesamtsumme d. Darl. 1906 | 1909 | Durchschn. Höhe eines Darlehens |
|---|---|---|---|---|---|
| Darlehen für landwirtsch. Maschinen . . . . . . | 1,2 | 1,0 | 1,3 | 1,2 | 204 |
| Darlehen für andere unprodukt. Zwecke (Hochzeiten 1,9, Begräbnissen, Hausbedarf u. s. w.) . | 11,2 | 8,7 | 16,9 | 9,6 | 129 |

Diese Tabelle führt bei näherer Betrachtung zu ganz sonderbaren Schlüssen, die uns zeigen, wie weit die Genossenschaften noch von ihrer Hauptaufgabe, auf die landwirtschaftliche Produktion fördernd einzuwirken, entfernt sind. Greifen wir die erste Gruppe von Darlehen zur Abzahlung von Schulden heraus, so sehen wir, daß die Darlehen dieser Art die herrschende Stellung einnehmen, d. h. sie betragen fast die Hälfte, 43,5 Proz., der Gesamtsumme der Darlehen, woraus hervorgeht, daß der größte Teil der genossenschaftlichen Tätigkeit bisher nur der Konvertierung alter Schulden zugute gekommen ist. Die zweite der Bedeutung nach in Betracht kommende Darlehensgruppe ist die zum Ankauf von Grundstücken, die 1909 26,7 Proz. der Gesamtsumme umfaßt hat. Auch die Darlehen zur Steuerentrichtung sind sehr erheblich, sie sind im wesentlichen auf das ungesunde Finanzsystem zurückzuführen, da die Steuern gewöhnlich zu solchen Jahreszeiten erhoben zu werden pflegen, wo der Bauer gerade am wenigsten in der Lage ist, sie zu zahlen und infolgedessen gezwungen ist zur Aufnahme von Darlehen zu greifen.

Während also im großen und ganzen die zu unproduktiven Zwecken verwendeten Darlehen 88,8 Proz. der Gesamtsumme der Betriebskapitalien für sich allein

in Anspruch genommen haben, erreicht die Summe der zu produktiven Zwecken verwendeten Darlehen kaum die Höhe von 11,2 Proz.! Ja, ein kleiner Rückgang ist sogar nicht zu verkennen, wenn diese Prozentzahlen mit denen des Jahres 1906 in Vergleich gezogen werden.

Diese bisherige Kreditpolitik widerspricht durchaus den Grundprinzipien der landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften, der ländlichen Bevölkerung durch Hebung der produktiven Kräfte des Landes ein besseres Dasein zu verschaffen. Die schlimmen Folgen einer solchen verfehlten Tätigkeit der Genossenschaften kommen aber in noch ausgeprägterem Maße für die Existenz dieser selbst zum Ausdruck. Wie wir schon aus der Tabelle ersehen können, sind fast drei Viertel aller verfügbaren Mittel der Genossenschaft von Darlehen zur Abzahlung von Schulden und Ankauf von Grundstücken verschlungen und in schwer rückzahlbare Forderungen verwandelt worden. Um die Konvertierung, die die Genossenschaften von der landwirtschaftlichen Bank geerbt haben, und den Erwerb von Grundbesitz seitens der wenig bemittelten Mitglieder zu erleichtern, haben sich die Genossenschaften nicht gescheut, den größeren Krediten breiten Raum zu geben, die, weil sie nicht im gleichen Verhältnisse zu der Zahlungskraft der Mitglieder standen, an ihrem Verfalltage nicht zurückgezahlt werden konnten. An vielen Ortschaften, wo die Mitglieder wirtschaftlich ungünstig gestellt waren, begannen die schuldnerischen Mitglieder massenhaft und fortdauernd mit ihren Verpflichtungen in Rückständigkeit zu verfallen.

Um einen Ausweg aus den hieraus erwachsenen Schwierigkeiten zu finden, hat sich bei vielen Ge-

nossenschaften die Praxis eingebürgert, daß sie überhaupt keine Rückzahlung der Darlehen fordern, sondern sich damit begnügen, die Zinsen zu kapitalisieren, indem sie die fälligen Schuldscheine ohne weiteres umschreiben. So waren am 1. Januar 1910 von den vorhandenen Schuldscheinen[1])

| | | |
|---|---|---|
| 23,5 | Proz. | 1mal umgeschrieben |
| 14,7 | „ | 2mal „ |
| 8,1 | „ | 3mal „ |
| 3,6 | „ | 4mal „ |
| 2,7 | „ | 5mal und mehr umgeschrieben. |

Das sind schon Prozente, die starkes Bedenken gegen die Solidität der Genossenschaften nach sich ziehen und es ist sehr klar, daß, wenn diese Mißstände nicht frühzeitig beseitigt werden, dieselben verhängnisvoll für den weiteren Fortschritt der Genossenschaften sein können; daher erscheint es als zwingende Notwendigkeit, die Umschreibung der Schuldscheine möglichst zu vermeiden und eine effektive Zahlung der Schulden zu fordern. Sie wäre nur dann zulässig, wenn Ausnahmsfälle, wie Feuersbrunst, Hagelschlag u. s. w. vorliegen, und infolgedessen die Möglichkeit zu zahlen so gut wie ausgeschlossen ist.

Außer den Umschreibungen sind aber ferner noch eine ganze Menge Darlehen aufzuweisen, deren Rückzahlung am Verfalltage versäumt worden ist. So betrug bei sämtlichen Genossenschaften die Summe der verfallenen, aber nicht zurückgezahlten Darlehen:

---

[1]) Berichte über die Tätigkeit der Kreditgenossenschaften für 1909 — offizielle Ausgabe der landwirtschaftl. Bank.

| | | |
|---|---|---|
| Am 1. Januar | 1907 | 5,7 Proz. |
| „ 1. „ | 1909[1]) | 4,7 „ |
| „ 1. „ | 1910 | 6,3 „ |

der Gesamtsumme der Darlehen, eine bedeutende und dabei wachsende Summe.

Als zweite Ursache für die Rückstände der Darlehen kommen aber außer der unzweckmäßigen Verwendung derselben noch ihre Kurzfristigkeit und Kostspieligkeit in Erwägung. Die gewöhnliche Frist der Darlehen beträgt:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 16,5 | Proz. | von 1 | bis | 3 | Monate |
| 26,9 | „ | „ 3 | „ | 6 | „ |
| 10,8 | „ | „ 6 | „ | 9 | „ |
| 45,8 | „ | „ 9 | „ | 12 | „ |

Gewöhnlich werden die Rückzahlungsfristen auf die Frühlings- und Herbstsaison festgesetzt, da zu dieser Zeit die Mitglieder durch den Verkauf von Wolle und lebendigem Vieh im Frühling, und der Ernteerträgnisse im Herbst sich das nötige Geld ohne Schwierigkeiten verschaffen. Diese Tatsache spricht aber sehr wenig zugunsten der Rückzahlbarkeit der Darlehen, da deren größter Teil vorwiegend zu solchen Zwecken bewilligt wird, daß sie nur auf dem Wege des langfristigen Kredits getilgt werden können.

Auch die Höhe des Zinsfußes, der meistenteils zwischen 8 bis 10 Proz. schwankt, steht in keinem Verhältnisse zu der Ergiebigkeit der bäuerlichen Wirtschaft, zumal der größte Teil der aufgenommenen Darlehen zu unproduktiven Zwecken verwendet wird.

---

[1]) Der Prozentsatz für dieses Jahr bezieht sich nur auf 228 Genossenschaften.

Die Höhe des Zinsfußes, der bei den Darlehensgeschäften berechnet wird, steht in bedingtem Zusammenhange mit der Höhe des Zinsfußes, den die Bank den Genossenschaften berechnet und sie wird solange nicht herabgesetzt werden können, bis die Bank, die ja der Hauptkreditor ist, auf ihrem $6^1/_2$ prozentigen Zinsfuß beharrt.

Wenn nun alle diese Umstände so ungünstig auf die genossenschaftliche Tätigkeit eingewirkt haben, daß sie eine derartig gefahrvolle Illiquidität der Betriebskapitalien der Genossenschaften herbeigeführt haben, deren unmittelbare Folge die unvermeidliche Auflösung vieler Genossenschaften ist, so ist es hier notwendig, uns die Frage vorzulegen, welche Umstände haben zur Herbeiführung dieser mißlichen Lage der Genossenschaften besonders mitgewirkt? Folgende Erwägungen kommen in erster Linie in Betracht[1]).

1. Die Überwälzung der zu konvertierenden alten Schulden der Mitglieder von der landwirtschaftlichen Bank auf die Genossenschaften.

2. Die große Begierde nach Ankauf von Grundstücken.

3. Die unvernünftige Verwendung der Darlehen meistens zu konsumtiven Zwecken.

4. Die Schwierigkeit, eine feste Grenze zwischen produktiver und unproduktiver Verwendung von Darlehen zu finden.

Wie ich schon in einem früheren Zusammenhange auseinandergesetzt habe, war eines der leitenden Motive der Bank, als sie die Genossenschaften massen-

---

[1]) Vgl. die Protokolle der Genossenschaftskongresse für 1909 bis 1910 und die Berichterstattungen des Hauptverbandes für 1909.

haft ins Leben rief, die Absicht, die seit 1901 von ihr übernommene Konvertierung der Privatschulden der Landwirte auf die neu gegründeten Genossenschaften zu überwälzen und sich dadurch ihre Forderungen sicher zu stellen. Bei der verlockenden Perspektive, endlich einmal die bedrückende Last der Mitglieder von sich abzuschütteln und sie von der wucherischen Ausbeutung zu befreien, haben sich die Genossenschaften dieser Absicht der Bank nicht widersetzt, die humane Aufgabe auf sich zu nehmen, ohne daß sie es ahnen konnten, daß eine derartige, an sich gerechtfertigte Unternehmung ihre Kräfte vielfach übersteigt. Große Kredite wurden zu diesem Zweck freiwillig bewilligt und die Operation ging vortrefflich. Es dauerte aber nicht lange, als die Betriebsmittel der Genossenschaften vollständig aufgesaugt waren und die Stockung eintrat. Beinahe die Hälfte der Gesamtsumme der Betriebskapitalien war zur Amortisation von alten Schulden dahingegangen; es ergab sich eine Masse von Darlehen, die an ihrem Verfalltage nicht zurückgezahlt worden waren und entweder umgeschrieben oder zur gerichtlichen Einklagung übergeben werden mußten.

Der einzige Ausweg aus dieser mißlichen Lage kann meines Erachtens nur darin gefunden werden, daß die durch die oben auseinandergesetzten Ursachen geschaffenen immobilen Forderungen bei den Genossenschaften wieder von der Bank zur allmählichen Tilgung durch Konvertierung der Schulden in langfristige Hypothekarkredite zurückübernommen werden.

Was den zweiten Punkt anlangt, so ist ähnliches zu sagen. Schon aus der früheren Erörterung über die Ursachen der Verschuldung der ländlichen Be-

völkerung dürfte uns bekannt geworden sein, daß das Bestreben der Landwirte zu größerem Landbesitze zu gelangen, sehr groß gewesen ist und dieses besteht bis heutigentags noch, da ein großer Teil der ländlichen Bevölkerung an Mangel an ausreichendem Grundbesitz, ja sogar an vollständiger Besitzlosigkeit leidet. Deshalb kann uns der Wunsch der Genossenschaften, ihren besitzlosen Mitgliedern zum Erwerbe von Grundstücken zu verhelfen, sehr begreiflich erscheinen. Und er verdient die Beachtung aller derjenigen, die sich für das Los der Landwirte interessieren, widerspricht aber den Aufgaben der Genossenschaften, weil sie der Verwirklichung eines solchen Planes noch nicht gewachsen sind. Die zum Zwecke des Ankaufes von Grund und Boden aufgenommenen Darlehen müssen naturgemäß langfristig sein, die Genossenschaften können aber und dürfen keine langfristigen Darlehen gewähren, da sich ihre Betriebsmittel vorwiegend aus kurzfristigen Einlagen und Anleihen zusammensetzen, ferner sind zum Ankauf von Grundstücken gewöhnlich größere Summen erforderlich, über die die Genossenschaften noch nicht verfügen können.

Aus Zweckmäßigkeitsgründen sollte dies vielmehr Aufgabe der landwirtschaftlichen Bank sein, die zum Kaufe von Grundstücken erforderlichen langfristigen Kredite in Form von Hypothekarkredite an die Landwirte zu gewähren, während die Genossenschaften ihre Tätigkeit ausschließlich der Gewährung von kleinen, kurzfristigen, zu produktiven Zwecken bestimmten Darlehen zuzuwenden hätten.

Auch die Zentralverwaltung der landwirtschaftlichen Bank selbst konnte sich nach diesen unbefriedigenden Resultaten der genossenschaftlichen

Tätigkeit der Erkenntnis nicht verschließen, daß die Kreditgenossenschaften für ein so ausgedehntes Gebiet ihrer Tätigkeit noch nicht gewachsen sind. In ihrem Berichte von 1909 anerkennt sie die Notwendigkeit, ihre Betriebskapitalien noch zu vermehren, damit sie die Konvertierung der Mitgliederschulden wieder aufnehmen und den Hypothekarkredit der landwirtschaftlichen Bevölkerung zugänglicher machen kann. Wie sie das in Erfüllung bringen wird, ist noch abzuwarten[1])

Eine große Rolle für die Zahlungsunfähigkeit der Mitglieder spielt dabei noch die Aufnahme von Darlehen vorwiegend zu konsumtiven Zwecken. Der konservative Bauer beharrt noch auf höchst primitiven Betriebssystemen in seiner Produktion, ohne daß er sich darum kümmert, sein Betriebsinventar qualitativ oder quantitativ zu vermehren. Statt daß er sich mit dem aufgenommenen Darlehen ein Stück Vieh kauft oder eine moderne Maschine anschafft, verbraucht er lieber sein Geld bei Hochzeitsfällen oder für sonstige Hausbedürfnisse. Es scheint daher eine dringende Aufgabe für die Genossenschaften zu sein, auf die gefahrvolle Wirkung, die aus der unvernünftigen Verwendung der Darlehen entsteht, energischer hinzuweisen, indem sie mit ihren Revisionen strenger vorgehen.

Es wäre schließlich die früher dargelegte Methode der Bemessung der Grenze des jedem einzelnen Mitgliede zu eröffnenden Kredites noch einmal hervorzuheben, die schon deshalb zu verwerfen ist, weil sie allein das Vermögen des Mitgliedes zur Grundlage der Bemessung heranzieht, ohne daß die persönlichen

---

[1]) Jahresberichte der landwirtschaftl. Bank für 1909.

Eigenschaften desselben in gebührendem Maße berücksichtigt werden, woraus große Unzuträglichkeiten bei der Kreditbewilligung entstehen.

Weniger Interesse als das Darlehensgeschäft bieten die übrigen Posten der Aktiva. Es kämen zum Schlusse noch die Kassabestände und das Inventar der Genossenschaften in Betracht. Die Kassabestände bewegen sich zwischen $^1/_2$ bis 3 Proz. der Gesamtsumme der Aktiva und spielen weiter keine Rolle als Ausleihungsmittel. Das Inventar besteht vorwiegend aus Vereinsgebäuden, Äcker, Geräten, Maschinen etc. Es betrug im Jahre 1909 fast 2 Proz. der Gesamtaktiva (212 648 Lewa).

Beachtung verdienen endlich die Verluste an Zinsen und die Geschäftsunkosten, die immerhin eine beträchtliche Höhe erreichen. Sie setzen sich hauptsächlich aus den Zinsen, die die Genossenschaften an ihre Kreditoren auszuzahlen haben, zusammen. Nur die an die landwirtschaftliche Bank zu zahlenden Zinsen für 1909 betrugen 414 031 Lewa, eine im Verhältnis zu den sonstigen Unkosten sehr bedeutende Summe. Der Reihe nach folgen dann die Zinsen der Depositengelder, Spareinlagen und der Mitgliedsbeiträge, die im ganzen für dasselbe Jahr sich auf 147 117 Lewa beliefen. Endlich kommen noch die Verwaltungsunkosten, die aus Honoraren für die Geschäftsführer, Gründungsunkosten, Reisegeldern, Kotisationen an die Genossenschaftsverbände, Amortisationen etc. bestehen.

Im ganzen betrugen die Geschäftsunkosten der Genossenschaften für:

| | | pro Kasse | pro Mitglied |
|---|---|---|---|
| 1906 | 219 040 | 1571 | 21 |
| 1909 | 1 201 989 | 2443 | 34 |

Mit Rücksicht auf die Gesamtumsätze der Genossenschaften dürfen diese Summen schon als sehr beträchtlich angesehen werden. Nur die Verwaltungsunkosten betrugen im Jahre 1909 430 Lewa pro Kasse resp. 6 Lewa pro Genosse, Summen, die im Verhältnisse zu dem Umfang der Geschäfte doch als nicht unerheblich erscheinen.

## IV. Kapitel.

## Verbände der Kreditgenossenschaften.

Gleichzeitig mit der raschen Verbreitung der Genossenschaften in allen Ländern macht sich noch eine andere Strömung bemerkbar, die darauf hinausgeht, die einzelnen Genossenschaften in geschlossenen Verbänden zusammenzutun. Dieser Vereinigungsgedanke entspringt in erster Linie der Erkenntnis, daß die Genossenschaften sich um so mehr wirtschaftliche Vorteile sichern können, je massenhafter sie in geschlossenen Verbänden zusammenwirken.

Es hat sich aus der jahrelangen Erfahrung in genügendem Maße herausgestellt, daß besonders die ländlichen Genossenschaften ihre Zwecke dann am erfolgreichsten erreichen, wenn sie sich in mehr oder weniger umfangreichere Vereinigungen zusammentun, denn die einzelne Genossenschaft ist in ihrer Tätigkeit infolge ihrer Entlegenheit von der Stadt in vielen Beziehungen behindert. Die Verbände aber ermöglichen die Erreichung von gemeinsamen Zwecken, leiten in systematischer Weise die Tätigkeit der einzelnen Genossenschaften, kontrollieren ihre Geschäftsführung und sorgen schließlich für ihre einheitliche und zweckentsprechende Entwicklung.

Die Genossenschaftsverbände sind schon in allen Ländern, wo das Genossenschaftswesen ziemlich weit fortgeschritten ist, in sehr ausgedehntem Maße vorhanden.

In Bulgarien konnte man infolge der noch schwachen Entwicklung der genossenschaftlichen Bewegung der Verbände noch bis in die neueste Zeit entbehren. Nur hie und da kamen vereinzelte den Genossenschaftsverbänden ähnliche Organisationen vor, die sich vornehmlich die geistige Hebung der landwirtschaftlichen Bevölkerung zur Aufgabe stellten. Als eine der erwähnenswerten sei hier die sogen. „Landwirtschaftliche Gesellschaft“ hervorgehoben, die schon seit 1895 besteht und sich noch von Anfang an zur Aufgabe machte, durch Wandervorträge, Schrift und Tat die landwirtschaftliche Wissenschaft zu verbreiten und zur Förderung rationellerer Landwirtschaft mitzuwirken. Nachdem im Jahre 1905 eine Gruppe Agronomen von der Gesellschaft ausgetreten war und einen sogen. „Agronomischen Verein“ gegründet hatte, vereinigten sich die beiden Vereine im Jahre 1907 wieder unter dem früheren Namen. Die Gesellschaft verfolgt gegenwärtig den Zweck: 1. die wirtschaftlichen Interessen der Landwirte üderall womöglich zu vertreten, 2. die speziellen Bedürfnisse der Landwirtschaft näher zu erforschen und 3. die Vermittelung der Herbeischaffung aller Artikel, die die Mitglieder zur Verbesserung und Vervollkommnung ihres Betriebes benötigen[1]). Die landwirtschaftliche Gesellschaft umfaßt heute 45 Genossenschaften, insbesondere Genossenschaftssyndikate;

---

[1]) Sidaroff, Die genossenschaftl. Bewegung und ihre Formen auf dem Lande in der Zeitschrift Demokratische Übersicht, Jahrg. V, S. 600.

im Jahre 1908 hat sie insgesamt einen Umsatz von 1671424 Lewa aufzuweisen gehabt[1]).

Die Kreditgenossenschaften, die bekanntlich bis vor kurzem unter der unmittelbaren Kontrolle und Oberleitung der landwirtschaftlichen Bank standen, empfanden naturgemäß auch lange Zeit kein dringendes Bedürfnis nach Vereinigung unter sich selbst. Das konnte aber nicht lange so bleiben, vielmehr tauchte mit der Ausdehnung der Genossenschaften auch das Bedürfnis nach Zusammenschluß auf. Die landwirtschaftliche Bank, die sich hauptsächlich auf die materielle Unterstützung der Genossenschaften beschränkte, konnte den wachsenden Anforderungen der neuen Genossenschaften in vollem Maße nicht mehr Genüge leisten. Die neu gegründeten Genossenschaften bedurften nunmehr außer der materiellen Unterstützung noch einer einheitlichen Oberleitung und Kontrolle und einer moralischen Verbindung untereinander, Dinge, die nur ein selbständiger, aus den Genossenschaftskreisen emporgewachsener Verband in genügendem Maße zu erfüllen vermochte.

Erst im Anfang des Jahres 1907 ist der Gedanke an die Notwendigkeit der Errichtung einer Verbandsorganisation seiner endgültigen Realisierung näher gebracht worden, namentlich geschah dies unter dem Anstoß der älteren Genossenschaften des Kreises Rustschuk, unter deren Initiative am 24. Mai 1907 ein Genossenschaftstag einberufen und durch den die Anregung zur Verwirklichung der Verbandsidee gegeben und gleichzeitig auch die Grundprinzipien des zukünftigen Verbandes entworfen wurden[2]).

---

[1]) Jahresberichte der landwirtschaftl. Gesellschaft für 1908.

[2]) Vgl. Protokolle der Versammlungen der Kreditgenossen-

Nach langen Beratungen auf dem Genossenschaftskongreß am 11. bis 13. November desselben Jahres kam unter der Beteiligung fast sämtlicher Kreditgenossenschaften der Hauptverband zustande, freilich nicht ohne Kämpfe mit der landwirtschaftlichen Bank, die sich der Verwirklichung dieser Idee energisch entgegensetzte, da sie durch die Errichtung eines solchen Verbandes ihres Einflusses auf die Genossenschaften verlustig zu gehen glaubte.

Seine Funktion begann der Verband erst am 24. Januar 1908, nachdem sein Statut vom Gerichte genehmigt und ins Register eingetragen wurde.

Die wichtigsten Grundsätze des Statuts sind folgende: Die Aufgabe des Verbandes besteht[1])

1. in der Vereinigung sämtlicher Genossenschaften unter einer moralischen Vertretung,

2. in der Anknüpfung eines fortwährenden Verkehrs zwischen den Genossenschaften,

3. in der gemeinsamen Förderung der Angelegenheiten der Genossenschaften und der Vertretung ihrer Interessen durch Vornahme von Revisionen, Vermittlungen zwischen den Verbandsgenossenschaften untereinander und zwischen ihnen und außenstehenden Personen,

4. in der gemeinsamen Anschaffung von Maschinen, Düngemitteln etc. und im gemeinsamen Verkaufe landwirtschaftlicher Produkte[2]).

---

schaften im Kreise Rustschuk fürs Jahr 1907 in der Zeitschrift „Gegenseitigkeit" 1907, S. 68.

[1]) Hier kommen die Jahresberichte des Hauptverbandes und dessen Statute in Betracht.

[2]) Hier kommen die Jahresberichte des Hauptverbandes und dessen Statute in Betracht.

Wie aus diesen Punkten hervorgeht, ist die Tätigkeit des Verbandes vorläufig noch ziemlich bescheiden bemessen, sie beschränkt sich fast nur auf das geistige Wirkungsgebiet und das ist ganz begreiflich, Funktionen materiellen Charakters wird der Verband so lange nicht übernehmen können, als er nicht über eigenes Betriebskapital verfügt. Als ein Zentralkreditinstitut für die Genossenschaften wird er gegenwärtig durch die landwirtschaftliche Bank vollständig ersetzt. Zurzeit besteht die Tätigkeit des Hauptverbandes im wesentlichen in dem ihm von dem Ministerium der Landwirtschaft seit 22. April 1908 zugestandenen Rechte, die Grenze der Kreditierung der Verbandsgenossenschaften bei der Bank zu bestimmen. Im Zusammenhange damit steht sein oberstes Recht bei den Genossenschaften einigemal im Jahr Revisonen vorzunehmen, zu welchem Zwecke ein Revisionsinstitut bei dem Verband am 1. Dezember 1908 errichtet worden ist. Obwohl schon Revisionen von den Bankinspektoren gemacht werden, so sind sie doch nicht ausreichend, weil sie nur einmal im Jahre vorgenommen werden und sich nur auf etwaige Mißbräuche bei den Genossenschaften beschränken, dagegen haben die Verbandsrevisionen weitgehendere Aufgaben, indem sie außer der Kontrollierung der Operationen der Genossenschaften sie nach allen Richtungen instruieren. Der Hauptverband unterhält seit vorigem Jahre noch ein Wanderkatheder, das von verschiedenen Fachleuten bekleidet wird und zum Ziele hat, auf die Entwicklung der Genossenschaften nach allen Richtungen hin zu wirken. Leider hat der Verband auf eine ihm obliegende Aufgabe bis jetzt sehr wenig Gewicht gelegt, nämlich den Zinsfuß bei allen angeschlossenen Genossenschaften

auf eine gleiche Höhe zu bringen, denn nicht selten besteht zwischen den einzelnen Genossenschaften infolge der Knappheit der angelegten Ersparnisse auf dem platten Lande eine derartige Konkurrenz, daß viele sich der Erhöhung des Zinsfußes bedienen, um so viel als möglich Spareinlagen oder Depositengelder heranzuziehen. Die Folge davon ist die, daß sich die Genossenschaften auf diese Weise doppelten Schaden anrichten, indem ärmere Genossenschaften mit ihren Betriebsmitteln zu kurz kommen und die reicheren die angenommenen Anlagegelder nicht zu verwerten wissen. Diese Kalamitäten auf das Entschiedenste zu bekämpfen, sollte Aufgabe der Verbände sein.

Bezüglich des Umfanges der Verbandstätigkeit ist noch folgendes zu sagen. Im Anfang seiner Tätigkeit umfaßte der Verband 293 Genossenschaften, während zu derselben Zeit 369 Genossenschaften bestanden. Am 30. Juni 1909 erstreckte sich der Wirkungskreis des Verbandes auf 318 Genossenschaften, während im ganzen 650 Genossenschaften vorhanden waren. Daß nicht sämtliche Genossenschaften beteiligt sind, erklärt sich zum größten Teil aus der Tatsache, daß fortwährend neue Genossenschaften gegründet werden, die noch nicht formiert sind, um sich dem Verbande anzuschließen, ferner erklärt sich das aus der beschränkten Tätigkeit, die viele Genossenschaften entfalten, so daß sie die Dienste des Verbandes noch nicht benützen können; der Mangel an Verständis von der Bedeutung des Verbandes spielt aber auch eine große Rolle dabei.

Was die Organisation des Verbandes selbst anlangt, so ist er in juristischem Sinne als Genossenschaft mit beschränkter Haftung der Mitglieder gegründet.

Die Haftung der Mitgliedsgenossenschaften beläuft sich auf das Fünffache des Anteils, mit dem sich jede Genossenschaft an der Bildung des Verbandskapitales beteiligt hat.

Die Betriebsmittel des Verbandes setzen sich

1. aus dem Eintrittsgelde jeder Mitgliedsgenossenschaft im Betrage von 100 Lewa,
2. aus den Kotisationen, zu deren Zahlung jede Mitgliedsgenossenschaft im Betrage von 2 Proz. ihres Rohgewinnes, aber mindestens 10 Lewa, verpflichtet ist[1]),
3. aus den Subsidien des Ministeriums der Landwirtschaft und endlich noch aus erzielten Gewinnen, Schenkungen etc.

Die Geschäftsunkosten des Verbandes bestehen in den Honoraren des angestellten Personals, Reisegeldern und sonstigen Verwaltungsunkosten[2]).

Die Verwaltung der Verbandsangelegenheiten besorgt der Vorstand, bestehend aus 12 Mitgliedern und einem Aufsichtsrat aus 3 Personen. Die beiden werden vom Verbandstage gewählt.

Es waren leider noch nicht zwei ganze Jahre mühseliger Arbeit des Verbandes verflossen, als ihm

---

[1]) Im Jahre 1908 betrug der Prozentsatz $2^1/_2$ Proz., 1909 2 Proz. und ist für 1910 infolge des Unwillens der Mitgliedsgenossenschaften, 2 Proz. zu entrichten, auf 1 Proz. herabgesetzt worden, was entschieden zu verurteilen ist, da der Verband in Ermangelung eigener Betriebskapitalien hauptsächlich auf diese Beträge angewiesen ist.

[2]) Im Jahre 1909 hatte der Verband einen Umsatz von 214867 Lewa, im Jahre 1910 aber nur 180314 Lewa, was mit der Spaltung des Verbandes im Zusammenhange steht; die Geschäftsunkosten betrugen fürs Jahr 1909 16425, für 1910 19860 Lewa.

beschieden war, große Erschütterungen zu erleben, die von nachhaltiger Wirkung auf das ganze Genossenschaftswesen in Bulgarien bleiben werden. Auf dem dritten Verbandstage zu Philippopolie entbrannte nach lebhaften Beratungen ein heftiger Streit zwischen einzelnen Gruppen der Vertreter, der in Wirklichkeit auf keine prinzipiellen Meinungsverschiedenheiten zurückzuführen war, sondern absichtlich provoziert wurde und zur Spaltung des Verbandes in zwei Flügel führte.

Das herbeigeführte Ereignis war das Resultat einer eifrigen Propaganda seitens der Inspektoren der Bank unter den Genossenschaften, die bezweckte, sie gegen den Verband aufzuhetzen, um sich von ihm loszutrennen und der Bank sich wieder näher anzuschließen. Es hat sich nachher herausgestellt, daß die Propagandisten soweit in ihrer Propaganda gegangen sind, mit Verweigerung des Kredites von der Bank zu drohen, wenn sich die Genossen nicht trennen[1]).

Wie ich schon an früherer Stelle erwähnt habe, verhielt sich die landwirtschaftliche Bank seit jeher höchst feindlich gegen den Verband. Mit der wachsenden Erstarkung und Selbständigmachung des Verbandes befürchtete die Bank ihren Einfluß auf die Genossenschaften für immer zu verlieren; aus diesen leitenden Motiven wurde sie schließlich dazu getrieben, Zwistigkeiten in den genossenschaftlichen Kreisen hervorzurufen und dadurch den Verband seiner Vernichtung näher zu bringen.

Aus der Spaltung entstanden zwei Verbände, der frühere Hauptverband und der neue sogen. Zentral-

---

[1]) T. G. Wleikow, Die Ursachen der Spaltung der Genossenschaften. Sophia 1910.

verband, der sich im wesentlichen von dem älteren durch nichts unterscheidet; es fehlt ihm aber die wichtigste Voraussetzung zur fruchtbaren Tätigkeit, die Selbständigkeit, denn er ist ein Kind der landwirtschaftlichen Bank, die ihn hat entstehen lassen. Die herbeigeführte Fntzweiung des Hauptverbandes ist aufs tiefste zu bedauern, denn sie hat nur Stockung und Unordnung in das ganze Genossenschaftsleben des Landes gebracht und viele Genossenschaften in ihrer Existenz unterwühlt. Die genossenschaftliche Entwicklung Bulgariens wird meines Erachtens ihren normalen Gang erst dann wieder aufnehmen können, wenn sich die beiden Verbände zusammenschließen und eine gemeinsame und einheitliche Tätigkeit beginnen, denn in Bulgarien ist kein Platz für zwei Verbandsorganisationen vorhanden.

Aus diesem kurzen Überblick der Verbandstätigkeit in Bulgarien geht deutlich hervor, daß die Verbände noch nicht im stande waren, eine umfangreichere Tätigkeit zu entfalten, denn es fehlte ihnen die grundlegende Voraussetzung zur Bildung einer starken Verbandsorganisation, es fehlte ihnen namentan eigenem Kapital um diejenigen wichtigen Funktionen zu übernehmen, die naturgemäß dem Wirkungskreis der Verbände zufallen sollten[1]. Diese große Lücke

---

[1]) Ein Gesetzentwurf für die Schaffung einer Zentralgenossenschaftsbank ist in der gegenwärtig tagenden Session des bulgarischen Landtages von dem Landwirtschaftsministerium vorgelegt und kurz vor einigen Tagen zum Gesetze sanktioniert worden. Kraft dieses Gesetzes wird vom 1. Januar 1911 eine Zentralgenossenschaftsbank in Sophia gegründet und wird sich mit folgendem beschäftigen:

1. Beleihung der Kreditgenossenschaften und ihrer Verbände, Diskontierung von Wechseln oder garantierten Wertpapieren der Genossenschaften,

ist die Ursache gewesen, warum sich die Genossenschaften bis jetzt so fern von den Verbänden hielten, oder wenn sie ihnen auch angehörten, so doch keine Interessiertheit für sie zeigten. Daraus erklärt sich auch die starke Macht der landwirtschaftlichen Bank, die sie auf die Genossenschaften ausübt und die sie von ihr abhängig macht und man ist in voller Berechtigung zu befürchten, daß die Genossenschaften

---

2. Eröffnungen von laufenden Rechnungen an die Kreditgenossenschaften und ihre Verbände gegen kräftige Wechsel und garantierte Wertpapiere,

3. gewährt Kredite gegen Pfand von landwirtschaftl. Maschinen oder landwirtschaftl. Erzeugnissen, die gegen Feuersbrunst versichert sind,

4. Kauf oder Verkauf von Wertpapieren für eigene oder fremde Rechnung. Als Passivgeschäfte, Ausgabe von verzinslichen und tilgbaren Schuldscheinen auf Grund der gewährten Darlehen an die Mitglieder sämtlicher Genossenschaften,

5. Annahme von befristeten, unbefristeten und Spareinlagen etc. Das Grundkapital von 5000000 Lewa wird ursprünglich von der landwirtschaftlichen und bulgarischen Nationalbank je zur Hälfte aufgebracht. Als ordentliche Mitglieder können alle Kreditgenossenschaften sich melden, die sich an der Kapitalbildung durch Anteile beteiligen. Sie haften bis zum fünffachen Betrage des Nominalwertes ihres Anteils und bekommen bis zu 5 Proz. Dividende vom erzielten Gewinne der Bank.

Sonst wird die Organisation der neuen Bank dieselbe sein wie die der landwirtschaftl. Bank, eine bureaukratische unter der unmittelbaren Kontrolle des Ministeriums. Zur Entwicklung der Genossenschaften wird sie nichts Neues betragen, denn sie bleibt, trotz der Beteiligung der Genossenschaften am Kapitale, reine, staatliche Anstalt, diktiert von großen Bureaukraten, die fern von dem Genossenschaftsleben stehen. Die Gründung dieser dritten Staatsbank ist als Kunstgriff der landwirtschaftlichen Bank und der Regierung aufzufassen, die die Erstarkung eines selbständigen Kreditinstitutes der Genossenschaften vereiteln wollen.

in untergeordnete Agenturen der Bank degradiert werden können, wenn die Spitze ihrer Macht nicht rechtzeitig abgebrochen wird. Die fortwährende Einmischung der Bankbeamten in das innere Leben der Genossenschaften und der Verbände ist soweit eingedrungen, daß für die Entfaltung einer Verbandstätigkeit sehr wenig Raum übrig blieb. Es erscheint deshalb als dringende Notwendigkeit, die Aufbringung der Betriebskapitalien der Verbände möglichst zu erleichtern und zu beschleunigen, denn nur auf diese Weise werden sich die Verbände zu selbständigen und erstarkten Organisationen emporarbeiten und zu einem Mittelpunkt der ganzen genossenschaftlichen Bewegung des Landes werden.

## Zusammenfassende Schlußbetrachtungen in Anknüpfung an die genossenschaftl. Gesetzgebung in Bulgarien.

Die genossenschaftliche Entwicklung in Bulgarien ist noch zu jung, um sich uns ein bestimmtes Urteil über deren Lebensfähigkeit bilden zu können. Die bisherige Ausführung wird, wie ich annehmen darf, den Eindruck erweckt haben, daß der gegenwärtige Stand der genossenschaftlichen Entwicklung keinen natürlichen Vorbedingungen entsprungen, sondern auf künstlichem Wege herbeigeführt worden ist. Freilich ist diese Entwicklung nicht aus unbedingter Notwendigkeit, sondern aus zeitlich obwaltenden Umständen zu erklären.

Einen großen Irrtum würde man begehen, wollte man der Ansicht Ausdruck geben, in Bulgarien seien die Voraussetzungen einer fruchtbaren, genossenschaftlichen Tätigkeit nicht gegeben, denn nirgendwo sind

sie in so umfangreichem Maße vorhanden wie dort. Es sei nur die Tatsache hervorgehoben, daß der kleine und mittlere Grundbesitz den großen entschieden überwiegt. Das zeigt uns folgende Tabelle[1]).

| | Nach der Zahl der Besitzungen in Proz. | Nach dem Flächenraum in Proz. |
|---|---|---|
| Parzellenbesitz . . | 25 | 3,5 |
| Kleine und mittelgroße Besitzungen | 71 | 81 |
| Großgrundbesitz . | 3 | 15 |

Bulgarien ist also ein kleinbäuerliches Land, das sogar Länder mit vorherrschendem Kleingrundbesitz wie Bayern, Württemberg, Frankreich übertrifft. Im Zusammenhange mit dem wachsenden Kleingrundbesitz wächst aber auch die landwirtschaftliche Bevölkerung. Sie betrug[2]):

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1893 | 2 433 827 | oder | 73,75 | Proz. |
| 1901 | 2 709 943 | „ | 74,60 | „ |
| 1905 | 3 945 886 | „ | 80,44 | „ |

der Gesamtbevölkerung des Landes. Sie wächst also absolut wie relativ, welcher Umstand als Zeichen langsamen Aufschwunges auf dem Lande anzusehen ist.

Es fragt sich nun, wenn die Verhältnisse in Wirklichkeit so liegen, warum waren die Voraussetzungen zu einer normalen Verpflanzung des Genossenschaftsgedankens so ungünstig, daß sie einen verkünstelten Charakter von Anfang an genommen haben? Die Beantwortung der Frage ist sehr leicht; es lag das in

[1]) T. G. Wlaikow, Die landwirtschaftliche Frage. Sophia 1906, S. 144.

[2]) Vgl. Statistisches Jahrbuch des Königreichs Bulgarien 1909.

erster Linie an der Uninteressiertheit der intelligenten Bevölkerung für das Schicksal der Landbevölkerung, die auf den Unglauben an die Entwicklungsfähigkeit des kleinen Grundbesitztums zurückzuführen war. Es ist lange Zeit um die Existenz der kleinen und mittleren Landwirte gestritten und sehr oft die Ansicht ausgesprochen worden, sie seien existenzunfähig und der Expropriation durch die Großgrundbesitzer preisgegeben[1]). Namentlich wurde ihnen jede Lebensfähigkeit von sozialistischen Kreisen völlig abgesprochen, deren Ideen so viel tatkräftige junge Leute verblendeten und irreführten, denn nichts ist so falsch als solche Behauptungen, die der Verkennung der tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse auf dem Lande entsprangen und es ist lebhaft zu bedauern, daß diese Ansichten von intelligenten Kreisen ausgehen, die lieber philosophieren und mit allgemeinen sozialen Theorien spekulieren, als sie es der Mühe wert halten, die Tatsachen näher zu erforschen. Eins steht heute fest, daß ein tatsächlicher Fortschritt in der Landwirtschaft unverkennbar ist und daß an der Lebensfähigkeit der Landwirte nicht mehr zu zweifeln ist; und es hieße meiner Ansicht nach die größte Sünde auf der Welt begehen, wollte man diesen lebenskräftigen Stamm des bulgarischen Volkes seinem Schicksale überlassen.

Es kann uns nach alledem sehr begreiflich werden, warum die landwirtschaftlichen Genossenschaften bis jetzt keinen befriedigenden Erfolg zu erreichen vermochten. Die landwirtschaftliche Bank war die einzige,

---

[1]) D. Blagoew, Die ökonomische Entwicklung Bulgariens. Sophia 1902, S. 64—83.

die sich daran machte, Genossenschaften zu gründen, wenn auch auf künstlichem Wege, da sich keine Leute dafür interessierten. Die künstlich entstandenen Genossenschaften waren völlig auf die Bank angewiesen und gerieten dadurch in ihre unmittelbare Abhängigkeit. Diese Lage der landwirtschaftlichen Genossenschaften ist aber auf die Dauer nicht mehr erträglich, denn sie führt zur allmählichen Auflösung der Genossenschaften oder zu ihrem vollständigen Aufgehen in untergeordnete Bankstellen.

Die allererste Vorbedingung einer normalen Entwicklung der Genossenschaften ist, wie ich betonte, ihre Unabhängigkeit, Selbständigkeit, in dem ihnen die möglichste Freiheit der Betätigung gegeben wird, um sich aus eigenen Kräften emporzuheben. Die Genossenschaften sollen fern von jeden parteipolitischen Kämpfen stehen, unter denen ihre Entwicklung nur leiden würde. Ihrem Wesen nach ist die Genossenschaft ein Produkt der Privatinitiative und sie wird nur dann eine ökonomische Macht darstellen, wenn ihre autonome Verwaltung und das Prinzip der individuellen Verantwortlichkeit bewahrt bleiben. Damit ist aber nicht gesagt, daß die Genossenschaften überhaupt gar nicht gestützt werden müssen, ehe sie ihrer eigenen Widerstandskraft überlassen werden können. Insbesondere ist die staatliche Einmischung bei der gegenwärtigen Auffassung der Aufgaben des Staates nicht völlig abzulehnen. Die staatlichen Attribute zur Förderung der wirtschaftlichen Interessen des Volkes sind so mannigfaltig geworden, daß sich ihnen auch die Genossenschaften nicht ohne weiteres entziehen können. Das staatliche Eingreifen rechtfertigt sich besonders in wirtschaftlich zurückgebliebenen Ländern

wie Bulgarien, wo die Privatinitiative noch nicht so großgezogen ist, um jeglicher Unterstützung zu entbehren. Der Staat hat in solchem Falle jedenfalls die Pflicht, durch eine geregelte Gesetzgebung diejenigen Vorbedingungen zu schaffen, die die Freiheit für eine normale Funktion der Genossenschaften garantieren.

Bis zum Jahre 1898, vor dem Inkrafttreten des Handelsgesetzes, waren in Bulgarien noch keine gesetzlichen Verordnungen erlassen, die die damals bestehenden, landwirtschaftlichen Genossenschaften (Kassenvereine) regeln sollten. Zwar enthielt Art. 83 der Landesverfassung einige allgemeine und unklare Bestimmungen über die Zulassung von wirtschaftlichen Organisationen, deren rechtliche Anerkennung aber der administrativen Gewalt und der gerichtlichen Praxis vorbehalten blieb.

Mit dem Inkrafttreten des Handelsgesetzes wurden auch die Genossenschaften seinen Bestimmungen (Abschnitt V) unterworfen. Das ganze Gesetz stimmt im wesentlichen mit dem ungarischen Handelsgesetz von 1876, dem der ganze IV. Abschnitt über die Handelsgesellschaften entnommen ist, überein; außerdem sind noch einige Artikel vom rumänischen Handelsgesetz zur Ergänzung eingeschaltet worden. Besondere Gesetzgebung für die Genossenschaften wurde also damit nicht geschaffen.

Diesem Gesetze hafteten mancherlei Mängel an, die hauptsächlich darin bestanden, daß darin nicht ausdrücklich vorgesehen war, was ein Statut jeder Genossenschaft unbedingt enthalten sollte, nicht klar genug waren ferner die Artikel, die die persönliche Haftung der Mitglieder im Falle eines Konkurses

regelten[1]). Die größte Lücke des Gesetzes bestand aber darin, daß die Bestimmungen über die Genossenschaften und die über die Handelsgesellschaften nicht klar genug auseinander gehalten wurden, sondern vielfach ineinander aufgingen.

Viele Gerichte hielten sogar die Genossenschaften für reine Aktiengesellschaften und forderten, daß deren Statuten den gleichen Inhalt wie bei den Aktiengesellschaften haben sollten[2]).

Ferner unterlagen die Verwaltungsräte der Genossenschaften denselben Verpflichtungen, wie die der Aktiengesellschaften, namentlich pekuniäre Garantien zu leisten, deren Betrag sich bis zu $^{1}/_{100}$ des Grundkapitals belaufen sollte. (Vgl. Art. 163 des Gesetzes). Diese Bestimmungen des Art. 163 waren begreiflicherweise höchst unvereinbar mit dem Wesen der Genossenschaften, deren Kapital nicht ein fixiertes, wie bei den Aktiengesellschaften ist, sondern mit dem Ein- oder Austreten der Mitglieder (Art. 250) stets Veränderungen unterworfen ist, so daß es nicht zur Grundlage der Bemessung der zu leistenden Garantie dienen konnte. Derselbe Artikel ist aber deshalb als absurd zu betrachten, weil dessen Bestimmungen gemäß jede Genossenschaft ein Grundkapital von mindestens 300000 Lewa aufzuweisen haben sollte, was ein Ding der Unmöglichkeit ist[2]).

Diese erdrückenden Bestimmungen des Handelsgesetzes waren hauptsächlich dem Umstande zuzu-

[1]) Abschnitt V, Abs. IV des Handelsgesetzes S. 81.

[2]) Näheres hierüber von Dr. J. Fadenhecht „Unsere genossenschaftliche Gesetzgebung“ in der Zeitschrift Demokratische Übersicht von 1904, Heft 16, S. 363.

schreiben, daß zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes nur eine Art von Genossenschaften bestand, die in vielen Beziehungen den eigentlichen Aktiengesellschaften sehr nahe standen und Anlaß zu irreführenden Auslegungen des Gesetzes gaben. Es waren das die Kassenvereine, nach Schulze-Delitzschschem System, von denen schon die Rede war.

Zur Beseitigung der verhängnisvollen Wirkung dieser Bestimmungen des Handelsgesetzes schritt endlich die Regierung zu einem Gesetzentwurfe für die Genossenschaften, der in der Session des Landtages von 1906 sanktioniert wurde und vom 1. Januar ab in Kraft trat. Mit diesem speziellen Gesetze sind im wesentlichen alle Hindernisse des früheren Gesetzes beseitigt worden. Das neue Gesetz behandelt ausführlich die Gründung von neuen Genossenschaften. Nach Art. 3 des Gesetzes kann eine Genossenschaft von mindestens 7 Mitgliedern bulgarischer Untertanen gegründet werden. Die Genossenschaft gilt für konstituiert, wenn sie ins Handelsregister eingetragen und ihre Firma veröffentlicht wird (Art. 5—12). Auf Grund eines schriftlichen Antrages seitens des Verwaltungsrates wird die Eintragung binnen einem Monat vom nächstliegenden Kreisgericht bewerkstelligt (Art. 9—13). Dem Antrage ist noch a) das Statut der Genossenschaft, unterschrieben von sämtlichen Mitgliedern des Verwaltungsrates, b) eine von der Gemeindeverwaltung oder von dem Notarius beglaubigte Abschrift des Protokolles der Hauptversammlung und ein Mitgliedsverzeichnis hinzuzufügen. Die Veröffentlichung der Firma geschieht innerhalb 15tägiger Frist nach der Eintragung der Genossenschaft ins Handelsregister (Art. 11).

Obwohl diese Bestimmungen des neuen Gesetzes weit liberaler verfaßt sind als die früheren, so lassen sie doch noch manches zu wünschen übrig. Vor allem ist die Bestimmung, daß die Eintragung der Genossenschaft von dem Kreisgericht zu machen sei, hinsichtlich der weiten Entfernung des Gerichtes vom Standorte der Genossenschaft mit großen Schwierigkeiten verbunden, die erspart blieben, wenn das Aufgabe des nächstliegenden Amtsgerichtes wäre, wie das in den meisten Ländern der Fall ist. Im weiteren ist noch die Frist von 30 Tagen zur Bestätigung des Statuts als zu lang bemessen anzusehen. Außer diesen und noch anderen, nicht so sehr ins Gewicht fallenden Unzuträglichkeiten des neuen Gesetzes sind noch einige Anforderungen, die das Gesetz an die Genossenschaften stellt, hervorzuheben, weil sie auf die Genossenschaftsfunktionen sehr erschwerend wirken. Sehr streng ist die Gesetzgebung vorgegangen, indem sie fordert, daß die Gründer einer Genossenschaft unbedingt bulgarische Untertanen sein sollen und unter keiner gerichtlichen Klage gestanden haben dürfen (Absch. 14 Al. III). Unbegründet erscheint noch die Forderung des Gesetzes, daß die Genossenschaften alle ihre Protollbeschlüsse an das Kreisgericht zu übersenden haben, sowie über die Bewegung der Mitglieder alle drei Monate Bericht zu erstatten.

Alle diese, zum größten Teil überflüssigen Formalitäten fallen aber deshalb schwer ins Gewicht, weil sie stets mit Kosten verbunden sind, die die Genossenschaften empfindlich belasten. Während die Genossenschaften in den meisten Ländern von jeglichen Gebühren, Stempelsteuern etc. befreit sind, nehmen sie bei den Geschäftsunkosten der bul-

garischen Genossenschaften eine ansehnliche Stellung ein[1]).

Das Sonderbare in dem Falle ist aber, daß die Handelsgesellschaften, die bekanntlich Erwerbsorganisationen sind, und deren Tätigkeit naturgemäß stets der Öffentlichkeit bekannt zu machen ist, nicht so mannigfachen Anforderungen unterliegen wie die Genossenschaften.

Das ist aber noch nicht alles. Während die meisten Staaten ihren Genossenschaften gewisse finanzielle Vorteile vor den Handelsgesellschaften einräumen, trifft der Fiskus in Bulgarien ausnahmslos alle Genossenschaften[2]). Die ausnahmslose Besteuerung aller Genossenschaften ist als eine soziale Ungerechtigkeit anzusehen, die auf das entschiedenste zu verwerfen ist.

Trotz der allbekannten Tatsache, daß die Genossenschaften im wesentlichen keine Erwerbsorganisationen sind, die besonders hohe Gewinne zu erzielen bestrebt sind, daß sie vielmehr gemeinnützige Zwecke verfolgen, sind sie doch der gleichen Besteuerung unterworfen wie jede Erwerbsunternehmung[3]). Diese gesetzliche Bestimmung wäre daher wenigstens in dem Sinne neu zu regeln, daß nur diejenigen Genossenschaften der

---

[1]) Zusammengenommen betragen die jährlichen Unkosten zum Zwecke der Registrierung, Beglaubigung etc. im Durchschnitte 200 Lewa bei einer Gewinnrealisierung von ungefähr 500 bis 1000 Lewa.

[2]) So z. B. sind die Genossenschaften in den meisten deutschen Staaten, Frankreich, Serbien Rumänien von der Patentsteuer befreit.

[3]) Art. 19 lautet: Die Steuer ist bei Genossenschaften, die Dividende verteilen, bei ihrer Auszahlung zu erheben; bei solchen, die ihren Mitgliedern für ihre Beiträge Zinsen berechnen, ist bei deren Berechnung zu erheben In beiden Fällen beträgt die Steuer 2 Proz.

Gewerbesteuer zu unterliegen haben, deren Operationen sich auch auf außenstehende Personen erstrecken, sowie diejenigen, die ihren Mitgliedern Dividenden verteilen, wie das in Preußen, Bayern, Württemberg etc. der Fall ist.

Die Genossenschaften in Bulgarien sind noch sehr jung und für ihre Erstarkung sind ihnen möglichst viele Erleichterungen und Privilegien unentbehrlich. Erfreulicherweise scheint in der letzten Zeit auch die Regierung von dieser Überzeugung durchdrungen zu sein. Der Landtagssession von vorigem Jahre ist von dem Landwirtschaftsministerium ein Entwurf betreffend die gesetzliche Neureglung der Genossenschaften zugegangen, der aber leider noch nicht zur Durchführung gelangt ist.

Im Gesetzentwurfe werden folgende Privilegien vorgesehen: 1. Befreiung der Genossenschaften von verschiedenen Gebühren und Stempelsteuern, 2. Befreiung von der Patentsteuer und noch andere, erleichternde Bestimmungen. Meines Erachtens wäre dem Gesetzentwurfe noch folgendes hinzuzufügen: 1. Frankierung der genossenschaftlichen Korrespondenz, 2. Zollbefreiung der von Genossenschaften eingeführten Maschinen, Geräte, Samen, Düngemitteln etc., 3. Steuerbefreiung der bei Genossenschaften angelegten Gelder bis zu 2000 Lewa. Alle diese Privilegien genießen schon die Genossenschaften in den meisten Staaten, dem bulgarischen Staate liegt die Aufgabe ob, dem Beispiele der vorangegangenen Staaten zu folgen.

Die landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften in Bulgarien haben in der Zukunft eine große wirtschaftliche Rolle zu spielen. Ihre Bedeutung besteht darin, daß sie besonders geeignet sind, die Lage der

überwiegend aus kleinen und mittleren Grundbesitzern bestehenden Bauernbevölkerung zu verbessern und daran hat das ganze bulgarische Volk das größte Interesse, denn Bulgarien ist überwiegend landwirtschaftliches Land und sein wirtschaftlicher, finanzieller und politischer Wohlstand hängt in besonders hohem Maße von dem der landwirtschaftlichen Produktion ab. Von dem Wohlstand der Landwirtschaft sind auch jene breiten Volksmassen, die mittelbar oder unmittelbar von denselben leben, abhängig. Von der Landwirtschaft hängennoch endlich alle anderen Produktionszweige, Industrie und Handel ab, die infolge der Abgeschlossenheit und Beschränktheit ihrer Absatzgebite fast ausschließlich noch auf die Konsumfähigkeit der einheimischen bezw. landwirtschaftlichen Bevölkerung angewiesen sind.

Beilage I.

## Bilanz der 492 Kreditgenossenschaften für 1. Januar 1910.

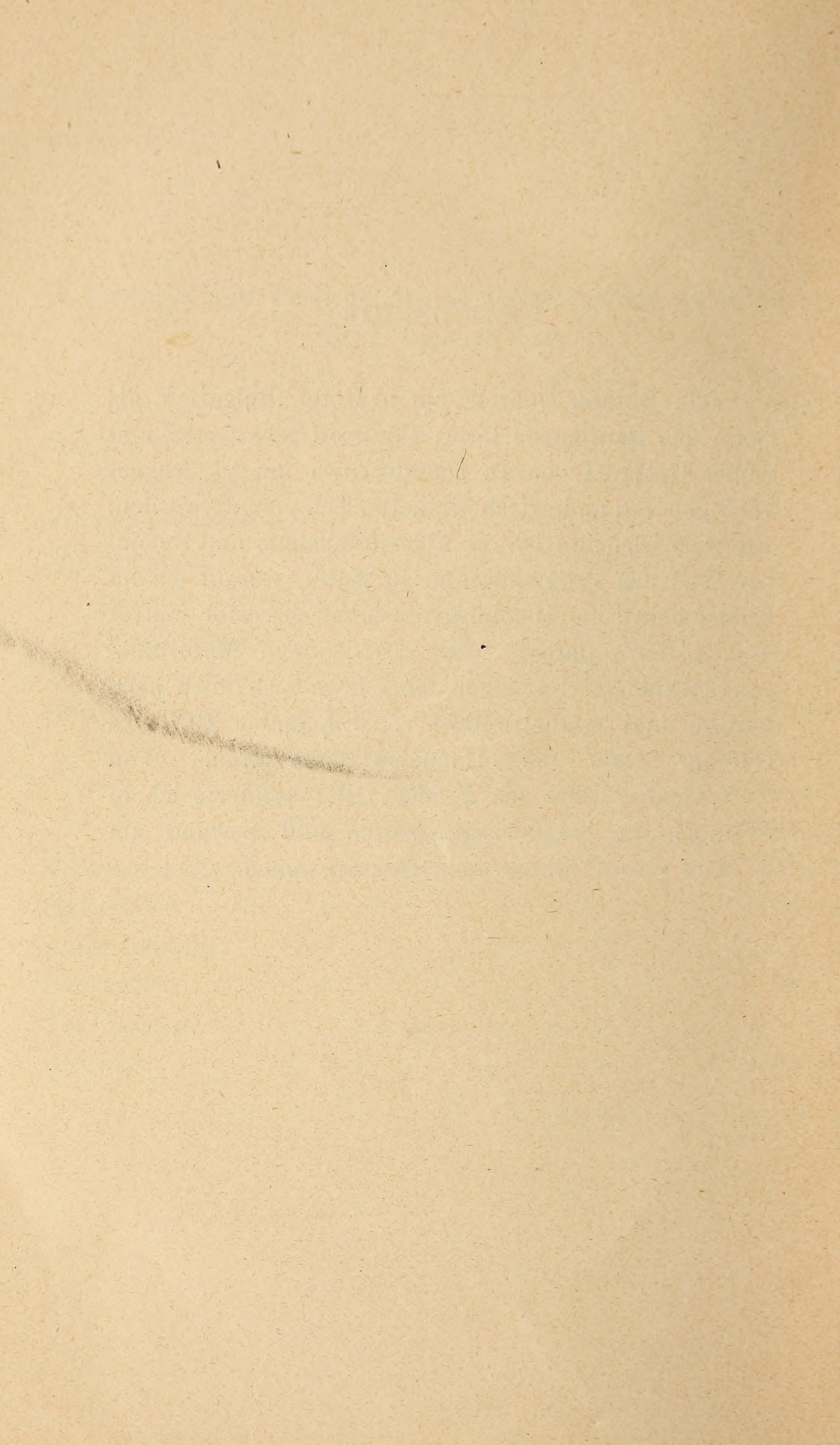
| | Umsatz | | Bilanz | |
|---|---|---|---|---|
| | Soll<br>Lewa | Haben<br>Lewa | Soll<br>Lewa | Haben<br>Lewa |
| 1. Reservefonds . | 727 | 182 246 | — | 181 519 |
| 2. Fonds z. gemein-nütz. Zwecken . | 5 942 | 161 791 | — | 155 849 |
| 3. Zinsen . . . | 1 318 305 | 1 318 305 | — | — |
| 4. Darlehen an die Genossen . . | 23 412 366 | 12 926 843 | 10 485 523 | — |
| 5. Anleihen bei der landw. Bank . | 2 048 757 | 8 762 206 | — | 6 713 448 |
| 6. Depositengelder | 1 099 913 | 2 816 222 | — | 1 806 309 |
| 7. Spareinlagen . | 1 030 287 | 1 864 442 | — | 834 154 |
| 8. Mitgliedsbei-träge . . . . | 32 494 | 974 434 | — | 941 939 |
| 9. Immobilien und Mobilien . . . | 261 005 | 49 356 | 211 648 | — |
| 10. Kassa . . . . | 1 643 775 | 1 356 432 | 287 343 | — |
| 11. Verschiedene . | 381 990 | 733 286 | 73 874 | 425 170 |
| | 31 145 568 | 31 145 568 | 11 058 390 | 11 058 390 |

## Gewinne und Verluste der 492 Kreditgenossenschaften für 1. Januar 1910.

| | Gewinne Lewa | Verluste Lewa |
|---|---|---|
| Von Zinsen | 1 243 892 | |
| „ Eintrittsgeldern | 3 493 | |
| Gründungsunkosten | 17 830 | |
| Von Gebühren | 2 995 | |
| „ gemeins. An- u. Verkäufen | 4107 | |
| „ Strafgebühren | 13 272 | |
| „ Verschiedene | 32 775 | |
| Bezahlte Zinsen a) an Depos.-Geldern | | 79 526 |
| „ „ b) Spareinlagen | | 29 176 |
| „ „ c) Landw. Bank | | 414 031 |
| „ „ d) Mitgliedsbeiträge | | 28 435 |
| Vorausbezahlte Zinsen für 1910 | | 427 007 |
| Honorarien | | 77 635 |
| Amortisationen | | 13 712 |
| Reisegelder | | 12 669 |
| Verschiedene | | 119 007 |
| Gewinne | | 116 989 |
| | 1 318 305 | 1 318 305 |

# Lebenslauf.

Ich, Dimitre Dobreff, bin in Kotel, Bulgarien, als Sohn des Kaufmanns Dobri Dimitroff Scharpasoff und seiner Gattin Tzona D. Djundrekowa am 18. August 1888 geboren und griechisch-katholisch getauft worden. Bis 1899 besuchte ich die Elementarschule und sodann bis 1903 das Progymnasium zu Kotel, worauf ich im selben Jahre ins Handelsgymnasium zu Sistor eintrat und 4 Jahre darauf, Mitte 1907, mein Maturitätsexamen ablegte. Im selben Jahre begab ich mich nach Leipzig und studierte dort von September 1907 bis Oktober 1909 die Handelswissenschaften. Von 8. November 1909 bis 2. März 1911 studierte ich in Erlangen die Staatswissenschaften und bestand am 2. März dieses Jahres mein Doktorexamen.





Agricultural co-operative credit associations - P[illegible]